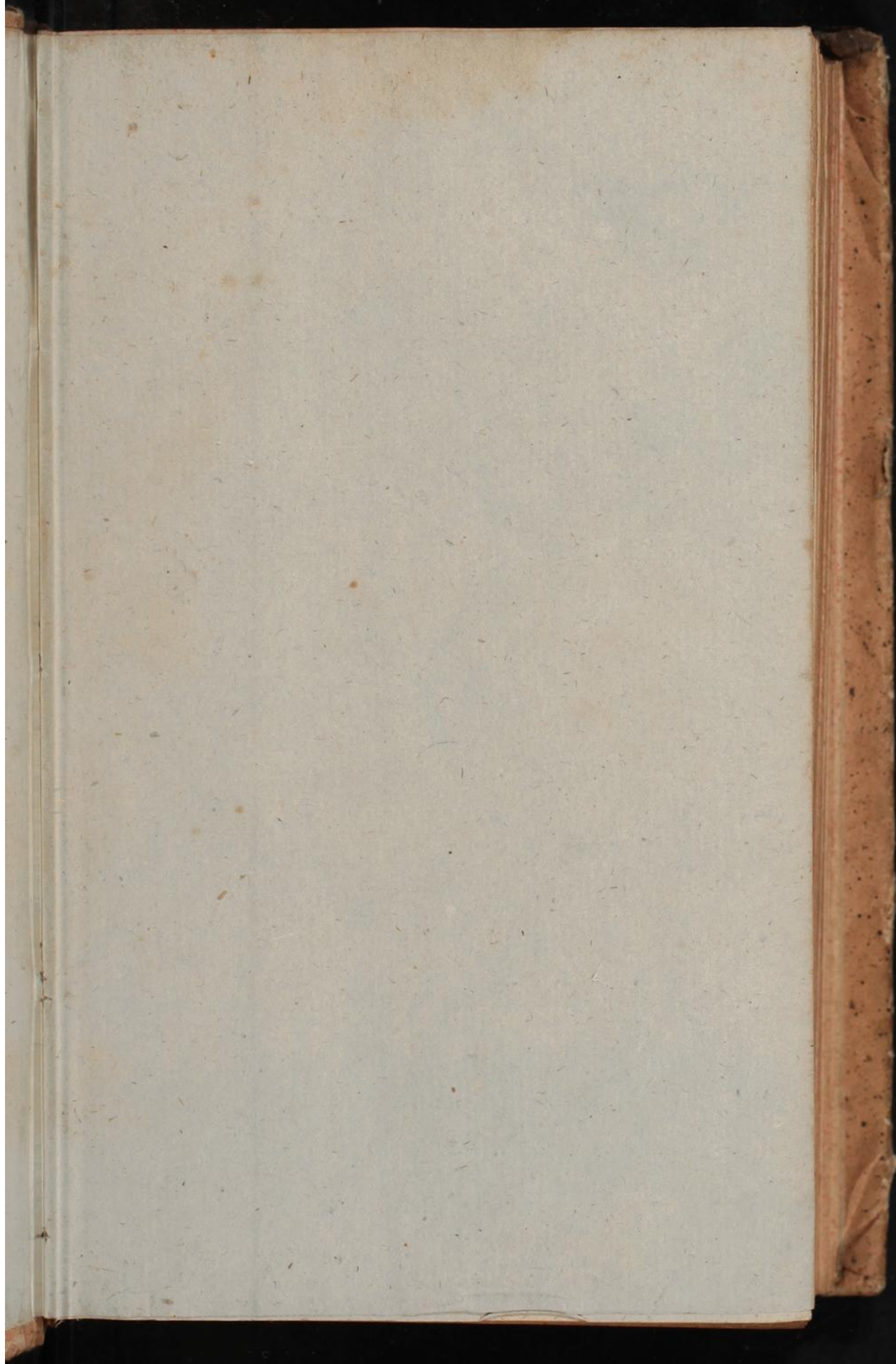
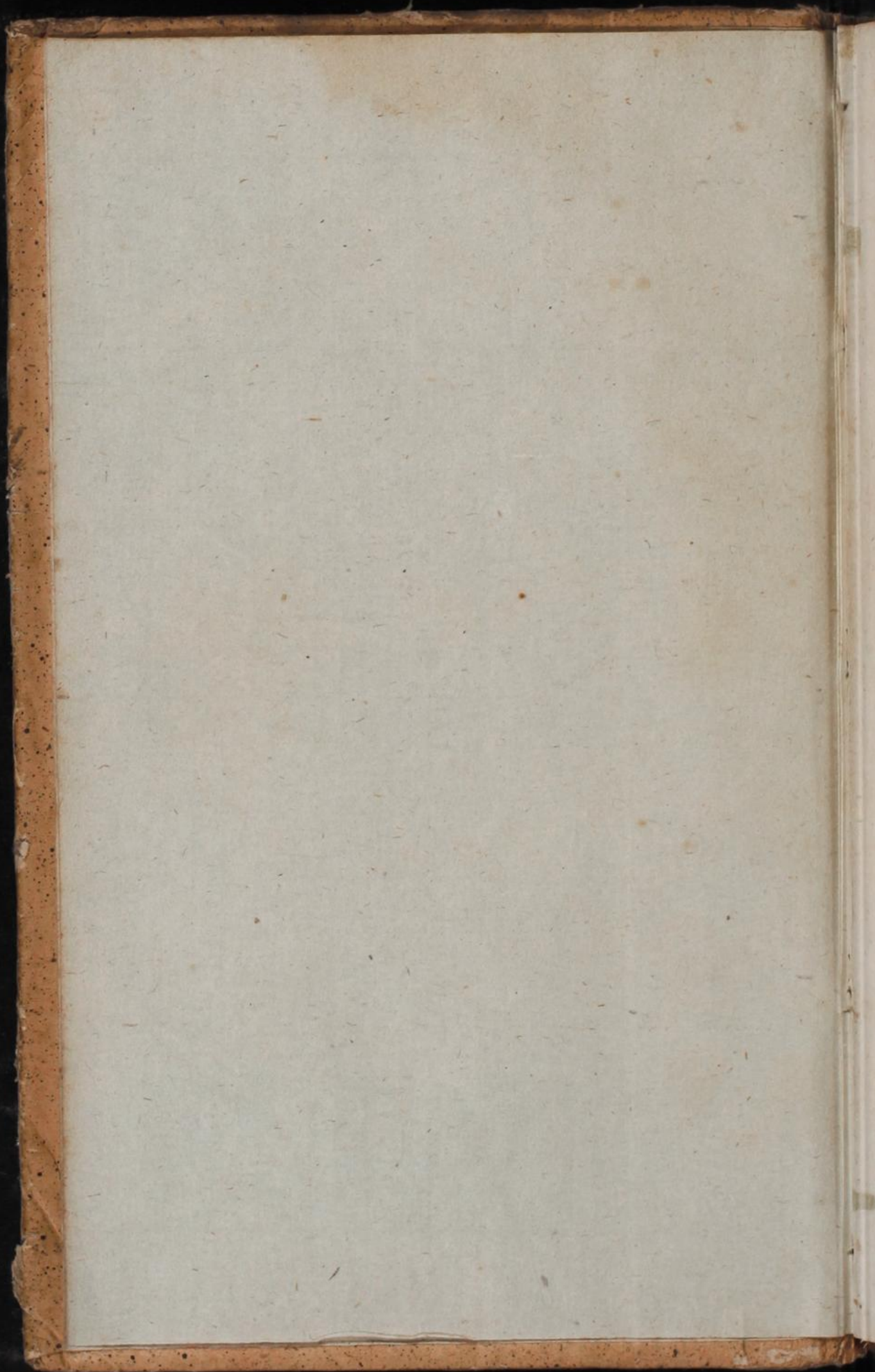


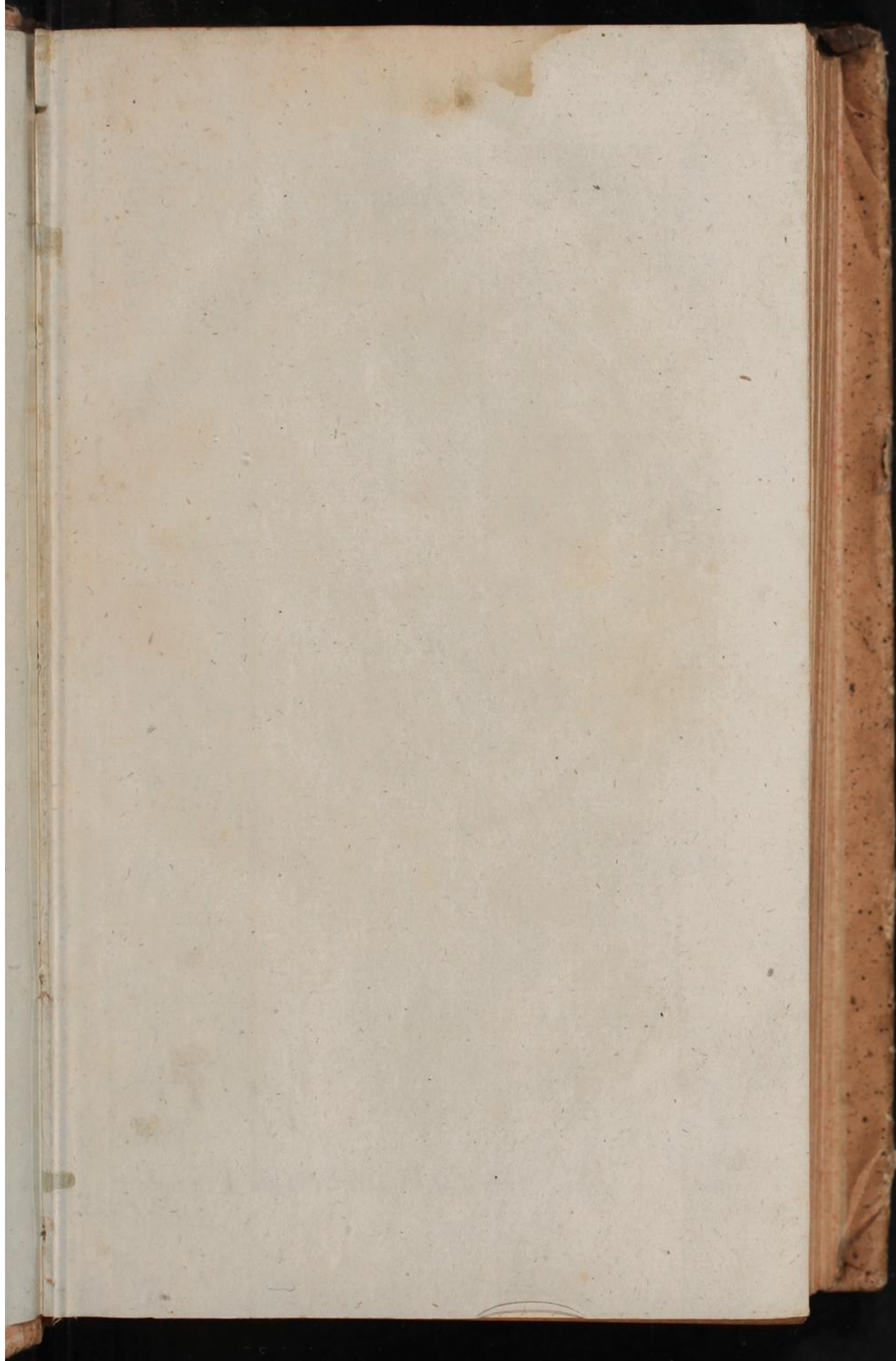
*H. Thaler*

Thaler 7

Univ.-Bibl.  
Gießen 7







A. 5/3



6

7.

K7  
3

# Annalen

der

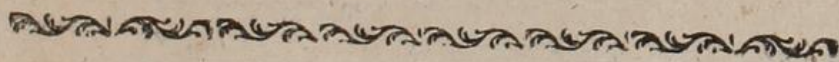
Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.



Dritter Jahrgang.

Erstes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poßwitz jun.

1789.

Handwritten red ink mark or signature in the top left corner.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



I.

Inhalt der allgemeinen und Special-  
Verordnungen, welche vom Januar bis  
zum letzten Julius 1788. in den Braun-  
schweig = Lüneburgischen Churlanden  
publicirt sind.

---

57.

Landesherrliche Verordnung, die genauere Be-  
stimmung des Werths, der in der Calen-  
bergischen Brand = Versicherungs = Gesell-  
schaft stehenden Gebäude, gegen die darauf  
asscurirte Summe betreffend. Hannover  
den 12ten Januar 1788.

In dem Eingange dieser Verordnung, wird es als eine  
bey Brand, Asscurations, Instituten vorzügliche  
Rücksicht angesehen, daß die asscurirte Summe, in kei-  
nem Falle den Werth der Gebäude übersteige, sondern



vielmehr der Eigenthümer bey Erhaltung seiner Gebäude allemal merklich interessirt bleibe, damit nicht Gleichgültigkeit gegen Feuersgefahr, ja bey übelgesinnten in bedrängten Umständen sich befindenden Hausbesitzern, wol gar grobe Vernachlässigung der auf Feuer und Licht zu habenden Aufsicht entstehe.

Deshalb sey nun zwar bereits in der Constitution die Errichtung der Calenbergischen Brand-Versicherungs-Societät betreffend, vom  $\frac{16}{27}$  März 1750. im 3ten, 4ten und 5ten §. das nöthige verordnet \*), um die Einzeichnung übermäßiger Asscuranz-Summen zu verhüten, und in Gemäßheit derselben, vom Calenbergischen Schatz-Collegio unterm 1sten Novbr. 1769. eine Bekanntmachung durch den Druck erlassen.

Indessen ist es jedoch den dermaligen Umständen gemäß befunden worden, auf Antrag des besagten Schatz-Col:

\*) Hiernach dürfen die auf pflichtigen Bauerhöfen befindlichen Wohnhäuser, wenn die Eigenthümer sich blos vom Ackerbau nähren, und keine merklich bessere Gebäude haben, als die gemeinen Bauerhäuser zu seyn pflegen, höchstens nur auf 150 Rthlr., die Scheuren und Leibzucht-Gebäude aber nur auf 75 Rthlr. eingeschrieben werden. Bey anderen der willkührlichen Subscription überlassenen Gebäuden soll in der Angabe der Taxe, auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, keine Rücksicht genommen, sondern nur der wahre Werth des Hauses, soferne solches durch den Brand verlohren gehen kann, angeschlagen werden. S. Willich Auszug, 1ster Band. Seite 419 und 20.



Collegii als Administratoren des Instituts, unter Beziehung auf obige Verordnung, um die Absicht derselben desto zuverlässiger zu erreichen, noch folgendes zu verfügen.

1) Weil binnen den 38 Jahren, welche, seit Errichtung des Instituts verlossen sind, der Werth mancher einzelner Gebäude, besonders wenn sie sich in den Händen solcher Eigenthümer befinden, denen es an Vermögen oder Betriebsamkeit fehlt, die erforderlichen Hauptreparationen vorzunehmen, so ansehnlich vermindert werden, daß es, wenn diese Gebäude annoch zu ihrer alten Subscriptions-Summe versichert stehen, Gewinn für die Eigenthümer seyn würde, falls sie abbrennten, so sollen, um dem für die Societät zu befürchtenden Nachtheile vorzubeugen, die Catastra jeden Orts sowohl jetzt, als auch in der Folge von Zeit zu Zeit, abseiten der Orts-Obrigkeiten, mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachgesehen werden.

Finden sich alsdann Gebäude, wobey es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß sie zu hoch versichert stehen, so ist dem Eigenthümer, zumal wenn dessen Vermögens-Umstände bedenklich wären, zu bedeuten, daß er die Asscuranz auf eine dem Werthe des Gebäudes angemessene Summe herabzusetzen habe. Diese Herabsetzung kann ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer Kosten zu verursachen, geschehen, wenn die verminderte Summe, zu welcher sich der Eigenthümer freywillig erkläret, dem Werthe des Gebäudes nach ohngefährer Ermäßigung der Obrigkeit, solchergestalt für



adäquat gehalten wird, daß der Eigenthümer, bey dessen etwanigen Verlust durch das Feuer, ganz keinen Gewinn haben könne.

Will aber der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung in Güte nicht verstehen; so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch Achtsleute zu bestimmen, und sollen die dadurch veranlaßten Kosten dem Eigenthümer alsdann zur Last fallen, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabsetzung nothwendig sey, um die Asscuranzsumme mit dem Werthe in gehöriges Verhältniß zu bringen.

2) Man erwartet, daß eine solche Taxation von den Obrigkeiten mit genugsamer Vorsicht, und nie ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung und Ermäßigung verfügt werde. Sollte aber demohnerachtet der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation, worauf es der Eigenthümer ankommen lassen, der Werth des Gebäudes der asscurirten Summe gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so wird die Bezahlung der Taxatoren, aus der Brandversicherungssocietät vergütet.

3) Die Häuser derjenigen, von deren Willkühr es abhängt, ob sie solche einschreiben lassen wollen, können nach wie vor zu dem von ihnen selbst angegebenen Werth, dafern er nicht übermäßig ist, aufgenommen werden.

Es sind aber, damit man versichert sey, daß jedesmal im Magistrats-Collegio erwogen worden, ob eine  
oder



oder die andere erlangte Affecuranz für übermäßig zu achten, die nach untenstehenden Formulare sub Nro. 1. auszustellende Subscriptions-Scheine, wo der Gebrauch derselben statt findet, bey deren Einsendung an das Schatz-Collegium von den Obrigkeiten jedesmal mit einem nach dem Formulare Nro. 2. aufzustellenden, und mit dem, unter diesem Formulare bemerkten gerichtlichen Attest versehenen General-Verzeichnisse zu begleiten.

4) Wenn ein bereits affecurirtes Gebäude in der Affecuranz um ein sehr ansehnliches, ja wol gar um das doppelte der vorhin versicherten Summe erhöht werden soll, so ist bey solchen Gebäuden jedesmal in dem General-Verzeichnisse (welches von den Stadtobrigkeiten nach dem Formulare Nro. 2. von den Beamten aber nach dem Formulare Nro. 3. fernerhin in duplo eingesandt werden muß) die Ursache zu bemerken, warum eine solche Erhöhung zulässig sey: z. E. ob etwa das Haus vorhin unter dem Werthe versichert gewesen? ob es verbessert oder gar neu gebauet worden?

Auf den Fall, daß eine oder die andere Obrigkeit, bey Einsendung der Subscriptions-Anzeigen es an Beobachtung der obstehenden Vorschriften ermangeln ließe; so soll eine solche unvollständige Anzeige überall nicht aufgenommen werden, dagegen aber bey etwa entstehenden Brandschaden dem Eigenthümer der Regreß gegen die Obrigkeit vorbehalten bleiben.



Nro. I.

Nro.

Ich Endes unterschriebener ersuche hiedurch Hochlöbl. Schaz: Collegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand: Societäts: Catastro einverleiben zu lassen, als:

		lang, tief,	taxirt,	
Nro.	mein Bohnhaus,	Fuß	Rthlr.	

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführt sind, bekannt zu machen; Wobey gegen ich mich verpflichte, bey entstehendem Brande der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote prompt und willig beyzutragen.

den

Anno

P. M.

In den offen gelassenen Raum müssen die einzuschreibende Gebäude separatum aufgeführt, mithin das Bohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Braus und Haushaltungs: Gebäude, Stallung, Remisen, u. s. w. besonders taxiret, auch angezeigt werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß das einzuschreibende Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Taxationes angenommen werden.

Betrifft die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribirt sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; so ist der vorige Versicherungsschein hiebey zugleich abzuliefern.

Nro.



Nro. 2.

Formular für Städte, zur Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri für den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar einzusenden.

Die Subscriptions-Summen müssen bey jedem einzelnen Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Assecuranz-Veränderungen, sobald die Reception-Scheine vom Schatz-Collegio erfolgen, nach diesem in das Stadts-Catastrum einzutragen sind.

Nachgesuchte Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri, pro Termino den 1sten Febr.

17

Stadt N. N.

Nr.	Namen der		Wohnhäuser	Steuern	Nebengebäude	Subscription			
	bisher im Catastro aufgeführten Eigen	jetzigen thümer				vorige	neue	plus	minus
6	N. N. —	N. N. —	1	1	2	700	1000	300	—
	waren vor	hin un-							
	ter dem	Berth							
	versichert								
20	N. N. —	—	1	—	1	800	600	—	200
131	—	N. N. —	1	—	3	—	1000	1000	—
140	N. N. —	—	1	—	—	600	1400	800	—
	hat neu ge-	Summa	—	—	—	2100	4000	2100	200
	bauet	verglich.	—	—	—	—	2100	200	—
		Bleibt	—	—	—	—	1900	1900	—

N 5

Nach



Nachdem vorstehende Asscuranz; Veränderungen und resp. neue Asscuranz; Gesuche, wovon die Subscriptions; Scheine der Eigenthümer sich angefügt befinden, im Magistrats; Collegio zur Anzeige gekommen, und ermäßiget sind; so wird hiemit obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptions; Summen dem Werth der Gebäude angemessen gehalten werden. Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Stadt; Insigels.

N. N. den            ten

Nro. 3.

Formular für Nemter und adeliche Gerichte, zur Anzeige der Veränderungen des Brand; Asscurations; Catastri für den mit dem ersten Februar jährlich eintretenden Subscriptions; Termin.

P. M.

Die Anzeige der Asscuranz; Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar in duplo einzusenden.

Das unter demselben angegebene gerichtliche Attest wird jedoch nur unter das eine Exemplar gesetzt.

Das andere Exemplar erfolgt demnächst mit der Receptions; Versicherung des Schatz; Collegii versehen, als ein in der Amts; Registratur aufzubewahrendes Supplement des Catastri zurück.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jedoch auch in dem Catastro nach eingegangener Receptions; Versicherung, die dadurch entstehenden Veränderungen zu bemerken sind.

Die Subscriptions; Summe eines jeden Societäts; Genossen muß bey jedem Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Nach



Nachgesuchte Veränderungen des Brand Assecurations: Catastri, pro Termino den 1sten Febr.

17

Amt N. N.

Pag. Cat. o. 28 Dorf, N.

Nr.	Namen der bisher im Catastro aufgeführ- ten Eigentümer		Wohnhäuser	Ställen	Nebengebäude	Subscription			
		jetzigen Eigentümer				vori- ge	neue	plus	mi- nus
3	N. N.	N. N.	1	—	150	300	150	—	
3, b	—	ist neu gebauet Stall	—	—	—	100	100	—	
5	N. N.	—	1	—	150	400	250	—	
5, a	—	ist neu gebauet	—	—	—	—	—	—	
	—	war bis her un- ter dem Werth versichert	—	1	50	150	100	—	
5, b	—	—	—	1	25	50	25	—	
7, a	N. N.	—	—	1	75	100	25	—	
7, b	—	Ebzth.	—	—	50	100	50	—	
10	N. N.	N. N.	1	—	200	100	—	100	
28 c	N. N.	N. Stall	—	—	25	cessat	—	25	
		Summa verglich.	—	—	725	1300	700	125	
		Bleibt	—	—	—	725	125	—	
			—	—	—	575	575	—	

Pag. Cat. o. 68 D. N.

Daß die in vorstehendem Verzeichnisse specificirten Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, vielmehr ihr Werth sich völlig auf die vorstehende nachgesuchte Assecuranz belaufe, wird hiemit unter Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

N. N. den ten



58.

Landesherrliches Rescript, an sämtliche Civils  
Obrigkeiten der Königl. deutschen Lande, das  
neue Dienst-Reglement für die Truppen  
betreffend. Hannover den 16ten Jan. 1788.

Mittelt dieses Rescripts wird ein Auszug des gedachten  
Dienst-Reglements bekannt gemacht, worin diejenigen  
Vorschriften desselben enthalten sind, welche den Civils  
Obrigkeiten zur Nachachtung dienen. \*) Hierbey ist es  
solchen zur Pflicht gelegt worden, die darin für sie be-  
griffene Vorschriften und Anweisungen genau zu beobach-  
ten, und obrigkeitlich dafür zu sorgen, daß selbigen nicht  
weniger von den ihnen nachgesetzten Unterbedienten und  
übrigen Untergebenen, sorgfältig nachgegangen werde.

59.

Ausschreiben von Königl. Commerz-Collegium,  
wegen des Flachsbaues im Fürstenthume  
Calenberg. Hannover den 13ten Febr. 1788.

Hiedurch ist zuörderst die ausgelobte Prämie, für den  
angezogenen mehrsten Leinsaamen \*\*) auf das Jahr  
1789. verlängert worden.

Ferner wird wiederholend angerathen, in den Ges-  
enden, wo man bislang nicht gewohnt gewesen ist früh  
Flachs

\*) Obiger Auszug wird in einem der nächsten Stücke  
der Annalen folgen.

\*\*) S. Annalen 2r Jahrg. 48 St. Seite 5.



Flachs zu bauen, solchen hinführo wenigstens neben dem Spätflachse einzuführen, wobey aus Erfahrungen bemerkt worden, daß der Lein zum Früh-Flachse am sichersten alsdann gesäet werde, wann das Eichen-Laub anfangt auszubrechen. Noch ist denen, welche ostseeischen Leinsaamen zu kaufen genöthiget sind, zur Vorsicht empfohlen, von dem Verkäufer die Bedingung zu verlangen, daß dieser für das Laufen des Saamens einstehen solle, wodurch sich der Landmann einigermaßen in Absicht der Güte des Saamens sichere, und manchen Weitläufigkeiten entgehe. Uebrigens bestätige es sich noch immer mehr, daß man des ostseeischen Leinsaamens bis auf einen geringen etwa zur Abwechslung zu Zeiten gebrauchenden Theil, füglich entbehren könne, der einheimische Saame, wenn er nach der bekanntgemachten Anweisung behandelt und damit abgewechselt würde, den nemlichen Nutzen leiste, und wenn er auch mehrere Jahre alt geworden, und nur gehörig in Knoten aufbewahret wäre, dens noch eben so gut sey. Den Obrigkeiten auf dem Lande ist empfohlen worden, dieses Ausschreiben den Unterthanen auf die zweckmäßigste Weise bekannt zu machen, und die Absicht desselben möglichst zu befördern.

60.

Regierungs-Ausschreiben, den Zinsofst von fremden Tabacks-Blättern betreffend, die in das Fürstenthum Calenberg, Göttingen und  
Gru,



Grubenhagen eingeführet werden. Hannover den 25ten Febr. 1788.

Dieses Ausschreiben verordnet, daß gedachter Impost, der auf alle nicht in erwehnten Fürstenthümern gewachsenen, und von auswärtigen Provinzen eingehende rohe Tabackblätter gelegt ist, wovon lediglich die americanischen ausgenommen sind, noch auf drey Jahre, nemlich vom 4ten März 1788 bis dahin 1791, jedoch auf dem gemilderten Fuß, nach dem Ausschreiben vom 6ten Febr. 1786. \*) fort dauern soll.

Die verordnete Einrichtung vom 4ten März 1782. \*\*) bleibt bestehen, wie auch nach dem Edicte vom 24ten Sept. 1773. \*\*\*) die Auflage von 2 mgr. für jedes Pfund eingehenden außerhalb genannten Fürstenthümern fabricirten Rauch- und Schnupftaback.

## 61.

Regierungs-Ausschreiben wegen des Verbots der fremden Friesen im Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 19ten März 1788.

Bei entstandener Vermuthung, daß ohnerachtet des unterm 23sten März 1787. erlassenen oberwehnten Verbots \*\*\*\*) dennoch viele fremde Friesen in das Fürstenthum Lüneburg

\*) S. Annalen 1r Jahrg. 18 St. Seite 15.

\*\*) Willich Auszug dritter Band Seite 271.

\*\*\*) Hannoversche Anzeigen von 1773. St. 81.

\*\*\*\*) Annalen 2r Jahrg. 18 St. Seite 25.



Lüneburg eingebracht und verkauft würden, ist den Accise- und Impost-Commissarien des Fürstenthums Lüneburg durch erwehntes Ausschreiben aufgegeben worden, über sothanes Verbot mit Genauigkeit und Strenge zu halten und wenn fremde Frieße angetroffen würden, selbige sofort zu confisciren, auch die Contravenienten in die verordnete Strafe zu nehmen, ohne dem Vorwande statt zu geben, daß solche vor Erlassung des Verbots eingegangen wären.

62.

### Postscriptum über denselben Gegenstand.

Hierin wird zu mehrerer Verhütung der heimlichen Heseinbringung fremder Frieße festgesetzt, daß diejenigen Frieße, welche im Fürstenthum Lüneburg an solchen Orten verfertigt werden, wo kein öffentliches Schau-Amt vorhanden, sofort jedesmal mit dem Siegel der Impost-Receptur belegt werden sollen, dem zufolge geschieht dabey Anweisung, daß nur die Frieße als einheimische Waaren passiren zu lassen, welche entweder mit einem öffentlichen Schau-Amts-Siegel, oder mit dem Siegel der Impost-Receptur belegt sind.

63.

Ausschreiben von Königl. Churfürstl. Commerz-Collegium, die Einführung des Tabacksbaues  
im



im Herzogthum Lauenburg betreffend. Hannover den 9ten April 1788.

Der fast zur Unentbehrlichkeit gewordene Gebrauch des Rauchtobacks, und die nutzbare Ergiebigkeit seines in einem Theile der Hannoverschen Churlande mit gutem Erfolge getriebenen Anbaues, hat Königl. Commerz Collegium auf die Gedanken geleitet, zur Einführung des Tobacks im Herzogthum Lauenburg Gelegenheit zu geben, um den aufmerksamen Landwirth in den Stand zu setzen, sich hiedurch eine neue Quelle des Erwerbs zu eröffnen, und den Unvermögenden zu dem Vortheil zu verhelfen, sich sein Bedürfniß durch eigenen Fleiß ersziehen zu können.

Es ist daher die Veranstaltung getroffen, daß den Unterthanen des Herzogthums Lauenburg, welche dazu Lust bezeugen, Tabackspflanzen mehrerer Sorten unentgeltlich mitgetheilet werden.

Der Zoll-Commissarius Wolbrecht zu Lauenburg hat deren Anziehung übernommen, und theilt solche, wenn sie zum Verpflanzen zeitig sind, den Liebhabern nebst einer Anweisung unentgeltlich aus, wie mit dem Bau des Gewächses, bis zum Verbrauch oder Verkauf desselben zu verfahren sey.

Den Städten, Aemtern und Gerichten des erwähnten Herzogthums ist in obigem Ausschreiben aufgegeben worden, dessen angeführten Inhalt den Unterthanen bekannt zu machen, und sie zu ermuntern, sich die Cultur

die



dieses Productts angelegen seyn zu lassen, auch durch eigenen Vorgang selbige zur Nachfolge aufzufordern. Es soll durch verhältnißmäßige demnächst näher zu bestimmende Prämien der Fleiß derer besonders belohnt werden, welche von diesem Gewächse die größte Quantität eingeerntet haben, und Bericht darüber gewärtiget werden, ob und wie viele Unterthanen an der Anlage Theil genommen, und wie viel ein jeder der Interessenten an Tabackblättern gewonnen habe.

64.

Gemeiner Bescheid des Königl. Churfürstl. Hofgerichts zu Hannover, die Unterschrift der Sachwälder betreffend, den 10ten April 1788.

Inhalts dieses Bescheides hat man aus den eingekommenen Exhibitis bey erwehntem Gerichte wahrgenommen, daß dieselben von den Sachwäldern nicht unterschrieben worden. Es wird daher auf den gemeinen Bescheid vom 20sten Februar 1713. \*) zurückgewiesen, und dessen genaue Nachachtung alles Ernstes eingeschärft, mit dem Hinzufügen, daß wenn die Sachwälder ihre einzubringende Exhibita außer denen in jenem gemeinen Bescheide ausgenommenen Fällen ohne Unterschrift einbringen, sie für jede Contravention unabbittlich mit zwey Thaler Strafe belegt werden sollen, und will man sich dieser Strafe wegen lediglich an denjenigen Procurator halten,

der

\*) Cal. LandConst. Cap. 2. Nr. 13. p. 524.  
(Annal. 3r Jahrg. 13 St.) B



der das Exhibitum producirt, wobey diesem inzwischen nachgelassen worden, den Schriftsteller eines Exhibiti zu benennen, und seinen Namen zu unterschreiben, falls ihnen ununterschiedene Exhibita zugestellt werden.

65.

Ausschreiben Königl. Churfürstl. Cammer, an alle Aemter im Lande, die künftig statt der wegzulassenden Titulatur in fronte zu rubricirende Amts-Berichte und sonstige Producte betreffend. Hannover den 21sten April 1788.

Zur künftigen mehreren Erleichterung der Ordnung in den Registraturen der Aemter, und zugleich auch zu Erreichung des Endzwecks, jene mit Königl. Churfürstl. Cammer-Registratur in Ansehung der Amts-Geschäfte in einen mehr übereinstimmenden Zusammenhang zu bringen, ist durch erwehntes Ausschreiben folgendes verordnet worden.

Es soll sowol die bisher gewöhnlich gewesene Titulatur in fronte der an Königl. Cammer zu erstattenden Berichte, als auch die Curialien bey der Unterschrift derselben gänzlich weggelassen, und statt deren künftig (vom 1sten Jun. 1788. angerechnet) bloß die generale und speciale Rubrik nebst kurzer Anzeige des Haupt-Inhalts nachstehendermaßen den Berichten übergesetzt werden.



An  
Königl. und Churfürstl. Cammer  
Bericht  
des Amtes N. N.

den        ten        178

betreffend

Z. E. Pacht-Sachen

besonders

den Zehnten zu N. N.

Die Zehntpflichtigen bitten um Erpachtung desselben.

Die Rubriken sind von den gewöhnlichen Abtheilungen und Rubriken der Amts-Registraturen herzunehmen. Hingegen muß sich die specielle Angabe nach dem eigentlichen Hauptvorwurfe und dem Inhalte des Berichts richten, von beyden aber allemal die Anzeige nur mit wenigen Worten kurz und ohne Weitläufigkeit, dennoch aber zutreffend und unterscheidend gefaßt werden.

In den von Königl. Cammer an die Aemter zurückzulassenden Rescriptis, will zwar dieselbe die bisherigen Titulaturen oben in fronte ohne Aenderung beybehalten, dagegen aber soll in Zukunft die generale und speciale Rubrik unten auf der ersteren Seite der Re- und Postscriptorum in Gemäßheit der obigen Absicht in margine bemerkt werden. Wegen der Fassung und des Ausdrucks dieser den Rescriptis allhier unterzusetzenden Rubrik, wird man sich nach den Uberschriften der in der Sache eingekommenen Amtsberichte in so ferne gemeinlich



lich und vorzüglich richten, als selbige zutreffend und Registraturmäßig befunden werden.

Woferne aber etwa nöthig seyn sollte, die den Amtsberichten übergeschriebene Rubriken in der Unterschrift in margine des darauf zurückzulassenden Rescripti zu verändern und nach dem näheren Vorwurf der Sache genauer zu rectificiren, so muß von den Aemtern in den weiteren eben der Sache wegen zu erstattenden Berichten, das General- und Special-Rubrum, nach der dem Cammer-Rescripto untergesetzten Rubrik abgefaßt, und also jene mit diesen allemal übereinstimmend eingerichtet werden.

Diese Verordnung der in fronte und in fine wegzulassenden Titulatur, und statt derselben überzusetzenden Angabe des Inhalts ist auch außer den Amtsberichten, auf alle übrige bey Königl. Churfürstl. Cammer einzubringende, Vorstellungen und Memoriale ohne Unterschied erstreckt worden.

Uebrigens soll die Weglassung der Titulatur in fronte und am Ende der Amtsberichte und übrigen an Königl. Churfürstl. Cammer gerichteten Producte auf den Context derselben überall keinen weiteren Einfluß haben, sondern demungeachtet in solchen die bisher üblich gewesene Curialien ohne Veränderung fernerhin beybehalten, auch die Amtsberichte und andere Schriften, welche an Königl. Cammer eingesandt und übergeben werden, wenn sie mehr als einen Bogen ausmachen, ein und allemal durch

durchgehends paginirt, und gehörig zusammengeheftet werden.

66.

Königl. Cammer-Resolution, die Weglassung der Titulaturen, in den Berichten aller übrigen Bedienten betreffend. Hannover den 21sten April 1788.

Hierin wird zur künftigen Beobachtung notificirt, daß Königl. Churfürstl. Cammer beliebt habe, die Verfügung wegen der wegzulassenden Titulaturen in den Amts-Berichten, welche das nächst vorhergegangene Ausschreiben enthält, gleichmäßig auf alle künftige Berichtserstattungen der übrigen Bediente zu erstrecken, als namentlich, der sämtlichen Oberforstämter, der Amtsadvocaten und Amtsprocuratoren, der Hannoverschen Berghandlungs-Bediente, der Hof- und Landbaubediente, wie auch der bey dem Hofgartendepartement angesetzten Bediente, ferner der sämtlichen Postämter, der Hofkorn- und Hofküchenschreiber, auch Kornmagazin- und Salzwerksbediente, desgleichen der Zollbediente an der Eibe, Weser und Aller, wie auch derjenigen Landzollbediente, die nicht unter den Aemtern stehen, sondern unmittelbar an Königl. Cammer zu berichten haben, ferner der Deichbediente, und der zu den Geschäften der herrschaftlichen Pacht-Untersuchungen, der Naturaldienst-Abstellungen und der Verkoppelungen angesetzten Commissarien, end-



lich auch derjenigen Königl. Bediente, die bey den Osna-  
brückischen Allodialgütern und in der Graffschaft Bentheim  
und Hohnstein angesetzt stehen.

67.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade,  
die einzuschickende Berichte von vorgefalle-  
nen Brandschaden betreffend. Stade den  
25sten April 1788.

Hiedurch ist die Vorschrift erneuert worden, daß nach  
dem §. 13. der Verordnung vom 24sten May 1754. die Bes-  
amte und Obrigkeiten, in den Berichten welche über ent-  
standenen Brand an die Landschaft abgestattet werden,  
jedesmal pflichtmäßig und bestimmt anzeigen sollen,  
ob das Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt sey.

68.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade,  
wegen der Wiesen-Frettungs-Gerechtigkeit  
und deren Abstellung. Stade den 16ten  
May 1788.

Es geschieht hierin Erinnerung, daß mittelst allgemei-  
nen Ausschreibens vom 23sten Sept. 1784. allen Bes-  
amten und Gerichten der Herzogthümer Bremen und  
Verden aufgegeben worden, sich nicht allein angelegen  
seyn zu lassen, die Aufhebung der so schädlichen Wiesen-  
Frettungen, in soferne sie hergebracht wären, durch Vors-  
stellung der eintretenden triftigen Bewegungsgründe,

in



in Güte zu bewürken, sondern auch sofort nach vorher aufzustellender sorgfältiger Erkundigung Bericht zu erstatten, welcher Dorffschaften oder einzelner Eingesessenen Wiesen der Frettungs: Gerechtigkeit unterworfen, und ob solche Gerechtigkeit jure compascui oder jure servitutis exercirt werde, demnächst aber nach Ablauf eines jeden Jahrs, von ihnen zu Abstellung dieser Wiesenfrettungen angewandten Bemühungen und deren Erfolge zu berichten.

Da nun nicht alle Aemter und Gerichte dieser Vorschrift Gnüge gethan, so wird durch obiges Ausschreiben, sowol die unverzügliche Einsendung der Berichte ersterer Art, als auch die künftige jährliche Abstattung der letztgedachten erfordert.

69.

Regierungs: Ausschreiben wegen der einheimischen und auswärtigen Heyraths: Cassen.  
Hannover den 24sten May 1788. \*)

Befage dieses Ausschreibens hat man vernommen, daß verschiedentlich Leute sich beygehn lassen, eigenmächtig und ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Regierung sogenannte Heyraths: Cassen zu errichten, oder auch für dergleichen auswärtige Institute Recruten zu sammeln.

Da

\*) Von Königl. Regierung zu Stade ist unterm 23sten Jun. ein völlig gleichlautendes Ausschreiben ergangen.



Da jedoch dergleichen Heyraths-Cassen schon an und für sich überall keine richtige Berechnung des Gewinnes und Verlustes zulassen, vielmehr als bloße Hazardspiele anzusehen sind, wobey insonderheit unkundige und unerfahrene Leute durch den Schein und die Vorspiegelung eines großen, schnellen und mühlosen Gewinnes inducirt, am Ende in Schaden und Nachtheil gebracht werden, anderen Theils aber unter den geringeren Volks-Classen, zu schädlichem Spielgeist, falscher Speculation, zu Versäumniß der Mittel eines redlichen Erwerbes und manchen anderen Unordnungen Anlaß geben, endlich aber auch zu manchen unüberlegten nachtheiligen und dem Publicum zur Last fallenden Ehen die Hand bieten; so hat Königl. Regierung aus diesen Ursachen nöthig gefunden, dergleichen Institute gänzlich aufzuheben und zu verbieten. Die Obrigkeiten sollen die Unterthanen gegen dergleichen Institute warnen, insonderheit aber genau darauf achten, daß sich niemand beygehen lasse, eine Heyraths-Casse zu errichten, oder zu irgend einem solchen etwa bereits bestehenden Institute, Subscribenten und Recruten zu sammeln, auch die Uebertreter sofort bey Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen, damit selbige nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

70.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu  
Stade, das mit dem Lande Wührden wieder  
der



der hergestellte freye Vieh-Commercium be-  
treffend. Stade den 13ten Jun. 1788.

Hierin wird notificirt, daß dem Lande Wührden nicht allein die freye Durchtrift, sondern auch ein völlig freyer Handel mit Hornvieh in die Königl. Churfürstl. Lande verstattet sey, und deshalb die bislang ergangenen Verordnungen, mittelst obigen Ausschreibens wieder aufgehoben werden sollten, wodurch sowol überhaupt alles Hornvieh-Commercium zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden und gedachtem Lande Wührden verboten, als auch insonderheit den Landes-Eingesessenen untersagt gewesen, kein Vieh dahin in die Fett-Weiden zu treiben, und demnächst wieder daraus zurückzuziehen.

Zur Nachricht ist hierbey angeführt worden, daß in Ansehung des wieder freygegebenen Vieh-Commerci mit dem Lande Wührden folgende Bedingungen gemacht sind.

1) Soll überall gar kein Ostfriesisches, Feversches und Jütländisches Vieh, je auf die Weiden des Landes Wührden genommen werden dürfen, anderes auswärtiges Vieh aber von jenseit der Weser und aus dem Stadt Bremenschen Gebieth nur lediglich alsdann, wenn ein Obrigkeitlicher Paß, in welchem die Stückzahl des Viehes genau bestimmt ist, und zugleich ein Obrigkeitliches Protocoll den Beamten des Landes Wührden vorgezeigt worden, daß der Eigenthümer des Viehes eidlich erhärtet habe, daß das in der Weide des Landes Wühr-



den zu sendende Vieh an keinem mit der Viehseuche be-  
hafteten Orte, noch in einer wegen der Viehseuche ver-  
dächtigen Gegend befindlich gewesen.

2) Soll von den Beamten des Landes Währden  
bey der Austrift des Viehes zum Verkauf alle Vorsicht  
in Ertheilung der Pässe angewendet werden.

3) Sind gedachte Beamten von der Herzoglich-  
Oldenburgischen Cammer angewiesen worden, schlechters  
dings nach denen in den Königl. Churfürstl. Landen we-  
gen der Viehseuche erlassenen Verordnungen sich zu richten.

## 71.

Verordnung, daß in den Herzogthümern Bremen  
und Verden, ohne Genehmigung Königl.  
Regierung, fürs künftige keine Gemeindeg-  
Schulden contrahirt werden sollen. Stade  
den 16ten Jun. 1788.

Nach dem Eingange dieser Verordnung hat es sich of-  
fenbahret, daß vielfältig von ganzen Districten oder ein-  
zelnen Communen, Capitalien zu Bestreitung gemeiner  
Ausgaben angeliehen worden, ohne daß der Königl.  
Regierung die geringste Anzeige davon geschehen und die  
Erlaubniß zur Anleihe nachgesucht und ertheilt worden,  
vielmehr sind solche Anleihen bisher gewöhnlich nur als-  
dann erst zu derselben Wissenschaft gekommen, wenn  
dergleichen Capitalien nebst deren manchmal von vielen  
Jahren unberichtigt gebliebenen Zinsen, vermittelst ei-  
ner zu verwilligenden Neben-Anlage wiederum abgetras-  
gen



gen werden sollen, da dieselbe sich sodann nicht mehr im Stande befunden, solchen vielleicht ganz unnöthig gewesen, und durch die angehäuften Zinsenlast zum absonderlichen Bedruck gereichenden Geldverwendungen vorzubeugen.

Wie nun dergleichen eigenmächtige und gleichsam heimliche Anleihen verhindern, daß der Zweck dessen nicht in seinem ganzen Umfange erreicht werden können, was wegen der Nebenanlage verordnet ist, wodurch ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung einige Gelder anzulegen und zu erheben, nachdrücklichst verboten, auch ein für allemal festgesetzt worden, daß die Bewilligung einer Neben-Anlage in dem Jahre da die Ausgaben nöthig, oder längstens in dem nächstfolgenden Jahre nachgesucht werden sollte, so wird zu Vermeidung der daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, unter Beziehung auf dasjenige was unterm 17ten März 1747. und 1sten Febr. 1770. wegen der zu den Angelegenheiten und Bedürfnissen eines Districts oder Kirchspiels benötigten Gelder und desfalls nachzusuchenden Neben-Anlagen wiederholend vorgeschrieben worden, verordnet und festgesetzt, daß ohne Vorwissen und Genehmigung Kön. Regierung fürs künftige durchaus keine neue Fleckens Dorfs oder überhaupt Gemeinde-Schulden bey schwerer Strafe contrahirt werden dürfen, nemlich in Ansehung der Obrigkeiten auf dem Lande, welche durch Theilnehmung oder Mitwissenschaft sich hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, bey fiscalischer Ahndung, und wenn

die



die Contributions; Einnehmer sich hierbey gebrauchen lassen, bey Verlust des Dienstes, in Ansehung der Gemeinde; Vorsteher aber, als in den Marsch; Districten der Schulzen, Burgermeister, Hauptleute, und in den Geest; Districten der Bevollmächtigten, Bauermeister oder sonstigen Theilnehmer, bey Karren; Strafe.

Aus einer fürs künftige solcher gestalt contrahirten von Königl. Regierung nicht genehmigten Schuld, findet gegen die Gemeinde selbst keine gültige Klage weiter statt, sondern es mögen die Gläubiger sich allenfals an diejenigen halten, so mit ihnen contrahiret, als welche allein und ex propriis dafür haften.

Die Kosten wegen der bey Königl. Regierung nachzusuchenden Genehmigung, wenn nemlich demnächst noch ein besonderes Permissivum zur Neben; Anlage erforderlich seyn würde, sind nicht als Ratifications; und Permissiv; Kosten nach Procenten zu berechnen und zu taxiren, weil sonst dergleichen Gebühren gegen die Absicht und Billigkeit gedoppelt würden erlegt werden.

Der Inhalt der Verordnung hat nicht nur den Gemeinde; Vorstehern ad Protocollum bekannt gemacht werden sollen, sondern es sind auch diese angewiesen, Sorge zu tragen, daß bey künftiger Bestellung ihrer Nachfolger ein gleiches geschehe.

72.

Regierungs; Ausschreiben, wegen der für Communen der Herzogthümer Bremen und Verz



Werden angeliehenen und noch aufzunehmenden Capitalien. Stade den 16ten Jun. 1788.

Zur thunlichsten Verminderung des etwa bisher erwachsenen und noch weiter entstehen könnenden Nachtheils der eigenmächtigen und heimlichen Anleihen, welche in der vorhergehenden Verordnung fürs künftige untersagt worden, hat man mittelst dieses Ausschreibens von allen Aemtern und Gerichten zu erfordern beliebt,

ein ganz genaues Verzeichniß von allen gemeinen Schulden,

sowol von dem Betreffe derselben, als auch in welchem Jahre,

zu welchem Behuf,

hey wem,

zu welcher Zinsenlast solche contrahirt worden,

woher solche Zinsen alljährlich berichtiget werden,

ob bereits etwas und wie viel auf das Capital ab-

getragen, oder

ob überhaupt gewisse Abtrags-Termine bestimmt,

ob und aus was für Ursachen solche nicht inne gehalten worden,

und was endlich solcherhalb fürs künftige festzusetzen sey.

Im Fall dergleichen Anleihen in dem einen oder andern Amte oder Gerichte nicht geschehen, hat man denselben noch Anzeige darüber ad acta gewärtigen wollen.



Verordnung wegen der Heisterpflanzungen in den  
Herzogthümern Bremen und Verden. Stade  
den 17ten Jun. 1788.

Gedachte Verordnung beziehet sich im Eingange darauf, daß für die Zapflanzungen der Hölzungen in vorbenannten Herzogthümern, durch die unterm 20sten Jul. 1692. publicirte Holzordnung rühmliche Sorge getragen wäre, indem unter andern nach dem §. 7. derselben, nicht allein jeder Hausmann, Köther, Brinksiger und Häusling eine gewisse Anzahl junger Eichen, oder Birkenheister jährlich anzupflanzen und zum Wachsthum zu befördern angewiesen wäre, sondern auch die jungen Hauswirthe gehalten werden sollten, eine gewisse Zahl, etwa 20 bis 30 dergleichen junge Bäume zu setzen, und daß ein jeder derselben, bevor er in den Ehestand treten und sich copuliren lassen wolte, zu beweisen schuldig seyn sollte, dergleichen zum Wachsthum gediehene Anzahl gepflanzt zu haben. Jedoch hat man für nöthig und nützlich erachtet, zu besserer Erreichung des durch solche in den Geest-Districten beyder erwehnten Herzogthümer zu bewerkstelligende Zapflanzungen abgezielten Zwecks, indem es wegen der Zapflanzungen in den Marschen bey der unterm 23sten May 1784. erlassenen Verordnung lediglich sein Bewenden behalten soll, besagte Heisterpflanzungen näher zu bestimmen. Zu dem Ende ist nun nach vorgängiger Communication mit löblichen Ständen folgendes verordnet.



1) Die alljährliche Heister Pflanzungen betreffend; so soll künftighin jeder Meyer 10 Stück Eichheister, jeder Röther 6, und jeder Brinkfeger 4 Stück jährlich zu pflanzen schuldig seyn, und zwar in den gemeinschaftlichen Dorfschölzungen, oder auf den gemeinen Brinken, wenn letzteres ohne Nachtheil der Viehweide und ohne Abbruch anderer Berechtigungen thunlich ist.

Weil die Früchte dieser Pflanzungen niemand anders zu genießen hat als die Gemeinde, wozu der Pflanzzer selbst gehört, oder die von den Rechten sothaner Gemeinen participirende Interessenten, so wird als Folge hieraus vorgeschrieben, daß diejenigen Einwohner einer Gemeinde, welche gar keinen Antheil an den Rechten und Nutzungen der Gemeinde haben, von der Pflanzung frey sind;

Daß ferner, um die Heister zu erlangen, an schicklichen Orten in der gemeinen Schölzung oder Brinken ein Eichelncamp anzulegen sey: auch

bis dahin, daß aus solchem Eichelncampe Pflanzheister genommen werden können, die Hauswirthe schuldig sind die Heister anzukaufen, in welchem Fall jedoch nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen Stückzahl Heister von ihnen gepflanzt werden darf, und

daß derjenige Forstbediente oder Holzvoigt, oder sonstiger Aufseher, der die Aufsicht über die gemeine Schölzung oder über die gemeine Brücke hat, auch die Pflanzungen zu dirigiren und darauf zu achten habe.

An,



Anlangend 2) die einmahlige Pflanzung eines jeden Hauswirths vor seiner Verheyrathung, so wird die Anzahl der von einem jeden Hauswirth, welcher Qualität er sey, zu pflanzenden Eicheheister auf 24 Stück festgesetzt.

Die Pflanzung geschieht zum Besten des Guts herrn, und sind daher die Heister in dessen privativen Forst zu pflanzen, wo dieser es gut findet und den Pflanzzer anweist.

Der Gutsherr muß den Pflanzern die Heister selbst unentgeltlich verabreichen, und also entweder auf seinen Heister-Campen anweisen oder für sein Geld ankaufen.

Hingegen verrichtet der Meyer alle Arbeit mit Herausnehmen, Hintragen oder Fahren, Einpflanzen und dergleichen; jedoch darf das Hinfahren wie auch das Hintragen nicht über die Weite einer Meile Weges sich erstrecken.

Bey dieser Pflanzung führt der Gutsherr die Aufsicht, und dirigirt solche.

Wenn der Gutsherr keine Hölzung ioder Grundstücke hat, wo er für sich pflanzen lassen kann; so ist der Meyer zu keiner anderen Arbeit oder Pflicht als Surrogat jener Pflanzung verbunden.

Uebrigens ist noch in Ansehung der Heister: Pflanzungen beyder obiger Gattungen verordnet: daß kein Eicheheister für gepflanzt geachtet werden solle, der nicht auf das dritte Blatt gebracht sey.



74.

Landesherrliches Verbot der fremden Spielkarten  
in dem Fürstenthum Lüneburg. St. Ja-  
mes den 4ten Jul. 1788.

Auf Vorstellung der Ritter, und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, daß bisher die daselbst auf den Spielkarten ruhenden Abgaben \*) ohnerachtet der strengsten Aufsicht häufig defraudirt würden, ist zu mehrerer Hemmung dieser Unterschleife und um zugleich das für die Spielkarten bisher außer Landes gegangene Geld im Lande zu erhalten, folgendes verordnet und festgesetzt worden.

1) Von Weynachten des Jahrs 1788. anzurechnen, soll auf zwölf hinter einander folgende Jahre der Gebrauch aller in der kürzlich etablirten Fabrik des Kaufmanns Crato zu Lüneburg nicht gefertigten, oder aus deren Niederlage nicht genommenen Französischen und Taroc; Karten, der Gebrauch der sogenannten Teutschen oder Laub; Karten, aber überall im Fürstenthum Lüneburg verboten seyn.

2)

\*) Diese Abgaben betragen für jedes Spiel französischer und italiänischer Karten 2 ggr., wovon die eine Hälfte in die Licent;, die andere aber in die Steuer;Casse fließet. Jene ist mittelst Verordnung vom 20sten Jan. 1724. S. L. L. C. Cap. VI. Sect. 2. No. 67., letztere hingegen durch das Edict vom 2ten Jul. 1762. eingeführt worden.  
(Annal. 3r Jahrg. 18 St.) C



2) Derjenige, bey welchem von besagtem Zeitpuncte an, irgend einige unter dem obigen Verbot begriffene Spielkarten angetroffen werden, soll ohne Unterschied der Person mit Confiscation der Karten, und noch außerdem mit einer unabittlichen Geldbuße von vier Rthlr. für jedes Spiel angesehen werden, wovon die eine Hälfte dem privilegirten Fabricanten, und die andere Hälfte dem Denuncianten zufällt. \*)

3) Hiergegen ist der Kartenfabricant Crato bey Verlust des ihm ertheilten Privilegii verbunden, alle in dem Fürstenthum Lüneburg abzusehende Karten jedesmal sofort bey der Licentreceptur zu Lüneburg stempeln zu lassen, und am Schluß eines jeden Monats die Abgaben davon an besagte Receptur ohne Mangel zu entrichten; auch darf derselbe an niemanden in dem Fürstenthum ungestempelte Karten verkaufen, oder auf sonst einige Weise überlassen; die von ihm auswärts versandt werdende ungestempelte Karten aber soll derselbe jedesmal bey der Licentreceptur anmelden, allda versiegeln lassen, und demnächst von dem letzten Grenzpaß eine Bescheinigung beybringen, daß selbige wirklich außer Landes gegangen; endlich muß auch derselbe die Spielkarten beständig in gehöriger Güte verfertigen, und allezeit den  
Krd.

\*) Durch obigen §. ist nun während der Dauer des Monopols dasjenige für aufgehoben zu achten, was in der Verordnung vom 20ten Jan. 1724. §. 3., und dem Edicte vom 2ten Jul. 1762. §. 9. wegen Bestrafung der Defrauden mit dem Kartenstempel vorgeschrieben steht.



Krämern und andern mit Karten handelnden Personen zu den nemlichen Preisen liefern, worin solche bisher aus den Lübeckischen Kartenfabriken sind verkauft worden.

4) Die Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Verordnung vorkommenden Unterschleife soll von den Licent Commissarien in der Maasse geschehen, wie sie bisher bey den Defraudationen des Karten; Licents gewöhnlich gewesen ist.

75.

Authentische Interpretation des §. 7. Cap. II. des Militair = Justiz = Reglements vom 1sten Decbr. 1766., \*) die Jurisdiction = Competenz der Kriegsgerichts = Commission über Verlassenschaften verstorbener Militair = Personen betreffend. Hannover den 4ten Jul. 1788.

Nach dem Inhalte dieses an die höheren Gerichte ergangenen Landesherrlichen Rescripts ist vorgekommen, daß über den eigentlichen Sinn der in obigem Befehle, des gedachten Gegenstandes wegen enthaltenen Bestimmung, zwischen den Justiz = Collegiis eine Verschiedenheit der Meinungen obwalte, welche zu heben, folgendes zu deren Nachachtung verordnet und festgesetzt worden.

Es

\*) S. Län. Land = Const. Cap. III. Sect. 1. Nro. 2. S. 41 und 42.



Es hat

1) dabey sein Verbleiben, daß das denen in Königl. Churfürstl. Diensten befindlichen Militair-Personen beygesetzte Forum militare mit dem Ableben derselben expire, inmittelst aber 2) den Regimentern obliege, die Obsequation und Inventur des Nachlasses solcher verstorbenen Militair-Personen zu besorgen, und darüber der Krieges-Gerichts-Commission Bericht zu erstatten.

Diese hat sodann 3) vor allen Dingen dahin zu sehen, daß wenn der Verstorbene der Regimentes, oder Compagnies-Casse verhaftet geblieben, solches sofort zum Liquido gebracht, und

4) das festgestellte Liquidum aus dem Nachlasse vorzüglich wiederum herbeygeschafft und berichtigt werde.

Woferne jedoch 5) über sothanen Nachlaß ein Concurs der Gläubiger entstehen, oder selbiger sonst durch Ansprüche solcher Personen litigios werden sollte, welche den Regimentes- und Compagnie-Cassen die Berichtigung ihrer Forderungen aus dem Nachlaß entweder ganz oder zum Theil streitig machen, oder vor selbigen ein Vorrecht behaupten; so hat

6) Königl. Krieges-Gerichts-Commission die Sache an die ordentliche Civil-Gerichte im Lande zur Erörterung und Entscheidung zu verweisen, welche ohne gleichwol

7) über die Liquidität der Regimentes- und Compagnie-Forderungen, als welche festzustellen, nicht ihnen, sondern den Krieges-Gerichten allein zustehet, sich das mindeste Erkenntniß anzumahen, übrigens aber

8)



8) in den streitigen Puncten die rechtliche Entscheidung zu treffen und dafür pflichtmäßig zu sorgen haben, daß den Regimenten; und Compagnie; Cassen, nach den gesetzmäßigen Vorzügen des debiti primipilaris, die aus dem Nachlaß den Rechten gemäß ihnen zukommende Befriedigung baldmöglichst beschaffet werden möge.

Letztlich behält es 9) dabey gänzlich sein Bewenden, daß falls bey Sterbefällen der in Königl. Churfürstl. Diensten stehenden Militair; Personen sich finden sollte, daß den Domestiken ihr Liedlohn erweislich restirte, oder sonst jemand, absonderlich geringe und nothdürftige Personen, an dem Nachlaß liquide oder bald zu erweisende Forderungen hätten, z. B. ex causa dominii, depositi, commodati &c. Königl. Krieges; Gerichts; Commission allerdingß ermächtigt bleibe, darunter fofort das nöthige, befundenen Umständen nach zu verfügen, und denen gemeiniglich armen Klägern auf das schleunigste zu ihrem Recht zu verhelfen.

76.

Authentische Interpretation des §. 6. Cap. II.  
des Militair; Justiz; Reglements von 1736.

\*) wegen des Gerichts; Stands, der mit unbeweglichen Güthern angefessenen Militair; Personen in Personal; Klagen, welche über 50 Rthlr betragen. Hannover den 4ten Jul. 1788.

Obiges Gesetz verordnet an besagtem Orte:

daß wenn Militair; Personen, welche in den Braunschweig;

\*) L. Landes; Const. Cap. II. Sect. 1. Nro. 2. S. 41.



schweig; Lüneburgischen Churlanden mit unbeweglichen Gütern angefessen sind, mit einer Personal: Klage über 50 Rthlr. betragend, zu belangen seyn, solches vor den Civil:Gerichten geschehen solle, unter deren Jurisdiction des Beklagten Güter liegen, damit, wie ausdrücklich hinzugefügt worden, von dem nicht mit so vielen gerichtlichen Personen, wie andere Justiz: Collegia, besetzten Krieges Gerichten der Arbeit um so eher und besser vorkommen, und die Justiz desto geschwinder befördert werden möge.

Die Hinsicht auf diesen der obigen Vorschrift untergelegten Bewegungs: Grund, hat wie erwehntes interpretirens des Landesherrliches Rescript besagt, hin und wieder einen Zweifel darüber veranlasset, ob der eigentliche Sinn der gedachten Verordnung dahin gehe,

Rönlgl. Krieges: Gerichts: Commission zu verpflichten, keine gegen Militair: Personen, die mit unbeweglichen Gütern angefessen sind, angestellte Personal: Klagen, über eine höhere Summe als 50 Rthlr. anzurechnen, sondern solche schlechterdings den competenten Civil: Gerichten zu überlassen,

oder ob nicht vielmehr der Zweck derselben sey,

es gewissermaassen auf das eigene Ermessen der Krieges: Gerichts: Commission hin zu verstellen, nach Verhältniß der bey dem Collegio jedesmal vorhandenen mehreren oder minderen Arbeit, solche über 50 Rthlr. sich belaufende Personal: Klagen gegen Militair: Personen, entweder zu eigener Erörterung und Entscheidung anzunehmen, oder an die competenten Civil: Gerichte zu verweisen.

Gleich.



Gleichwie jedoch diese letztere Deutung allemal eine zu vielen Inconvenienzen führende Ungewißheit des fori zur Folge haben, und es bloß von zufälligen Umständen abhängig machen würde, in welchen von beyden Arten der Gerichte dergleichen Personal:Klagen zu verhandeln und zu entscheiden wären; so ist für das künftige verordnet und festgesetzt worden,

daß Königl. Krieges:Gerichts: Commission solcher gegen Militair Personen, die in den Braunschweig: Lüneburgischen Churlanden mit unbeweglichen Gütern angefessen sind, anzustellenden Personal:Klagen, welche mehr als 50 Rthlr. zum Gegenstande haben, sich überall nicht anzunehmen,

sondern selbige, wenn sie bey ihr angebracht werden, schlechterdings und ohne Ausnahme an diejenigen Civil:Gerichte, unter deren Jurisdiction des Beklagten Güter liegen, \*) zu verweisen habe.

77.

Regiminal-Berordnung wegen der Durchtrift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Horn-Viehes durch die Braunschweig: Lüneburgischen Churlande. Hannover den 21sten Jul. 1788.

Nach dem Eingange dieser Berordnung haben sich in den Herzogthümern Oldenburg und Delmenhorst seit geraumer

\*) Dieses ist jedoch nach dem an sich unverändert gebliebenen §. 6. des Militair: Justiz: Reglements so zu verstehen, daß wenn ein zu belangender Oberofficier gleich in den Niedergerichten einige denenselben un-



raumer Zeit keine Spuren der Viehseuche gezeigt, auch sind daselbst gegen die Verbreitung dieses Uebels aus den benachbarten Provinzen nachdrückliche und zweckdienliche Vorkehrungen getroffen worden. In dieser Rücksicht nun ist nach vorgängiger mit der Herzoglich Oldenburgischen Cammer genommenen Abrede beliebt, die Durchtrift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Hornviehes durch die hiesigen Lande, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen, Bestimmungen und Vorschriften vorerst und bis zu anderweiter Verfügung wiederum frey zu geben.

1) Bloß die Durchtrift des gedachten Viehes ist gestattet, hingegen aber weder dessen Verkauf in den Königl. Churfürstl. Landen noch dessen Zurücktreibung erlaubt. Sollte es sich inzwischen zutragen, daß ein Stück fettes Vieh auf der Reise die Füße wund ginge, ermüdete und so nicht weiter vertrieben werden könnte, so mag alsdann dem Eigenthümer der Verkauf eines solchen an sich brauchbaren Stückes Hornvieh als eine Ausnahme von der Regel vergönnet werden. Der Vorfall ist in dem Amte, wo er sich zugetragen, von der dasigen Obrigkeit auf den Paß jedesmal zu bemerken, und dadurch die verminderte Stückzahl des Viehes bey der weiteren Forttrift zu justificiren.

2) Die von den Viehhändlern bey dem Eintritt in die hiesigen Lande zu producirende Pässe, müssen jedesmal von  
der

terworfenen unbewegliche Güter besäße, dennoch solcher nicht da, sondern vor den höheren Gerichten, welchen solthane Niedergerichte subordinirt seyn, mit einer Personal Klage der obgedachten Art belanget werden soll. S. L. L. E. a. a. O.



der Herzogl. Oldenburgischen Cammer selbst und unter deren Siegel nach dem Formular Sub Lit. A. ausgestellt seyn. Andere Pässe werden nicht als gültig angesehen, und haben die Viehhändler zugleich jedesmal eine von der Herzogl. Oldenburgischen Cammer vidimirte Abschrift der Pässe auf dem ersten hiesigen Grenzamte ad acta abzugeben.

3) Müssen die Viehhändler bey dem ersten Gränz Amte, oder falls selbiges zu weit entfernt ist, bey denjenigen welche in den Aemtern behuf der Nachsicht der Pässe und des Viehes bestellt und beeidiget sind, spätestens einen Tag zuvor, ehe die Grenze mit dem Viehe berührt wird, sich melden.

4) Wenn das Vieh nachgesehen, alles richtig befunden und darüber von dem zu solcher Nachsicht bestellten Bedienten eine Bescheinigung ertheilt worden; so haben die Viehhändler mit dieser Bescheinigung bey dem Amte, durch welche das Vieh getrieben werden soll, sich weiter zu melden, daselbst ihre Pässe zu produciren und eidlich zu erhärten, daß sie nach genommenen Oldenburgischen Pässen kein Merkmahl einer Seuche an dem Vieh wahrgenommen haben, und keinen Ort, der wegen der Seuche verdächtig, paßiert sind, auch keine Austauschung oder sonst etwas verdächtiges vorgegangen sey.

5) Sothane eidliche Versicherung ist von den Königl. Churfürstl. Beamten ad Protocollum zu nehmen, und sind sodann die Original Pässe zu unterschreiben. Sowol jene als diese werden demjenigen verschlossen unter dem Amtes Siegel zugestellt, welchem die Nachsicht des Viehes auf der Gränze anvertrauet ist, und wenn zugleich dieser von den



Beamten die Erlaubniß erhalten hat, das Vieh weiter zu treiben und sich in der Zwischenzeit nichts Verdächtiges bey der Koppel geäußert, so ist von demselben einem jeden Stück des Viehes ein Zeichen in das Horn einzubrennen, auf welchen das Oldenburgische Zeichen sich nicht befindet.

6) Bey jedem der folgenden Ämter sollen die Viehhändler sich spätestens einen halben Tag vor der Ankunft des Viehes melden, die Protocolle produciren, und wenn daselbst das Vieh nachgesehen auch dabey nichts verdächtiges gefunden worden, so ist solches von den Beamten unter dem Paß zu notiren.

7) Bey dem letzten Amte, welches die Viehhändler in den hiesigen Landen passiren, ist das bey dem Eintritt in selbige erhaltene Protocolle zur Aufrethaltung abzugeben. Hinter demselben wird der Tag der Durchpassirung des Viehes und daß dabey nichts verdächtiges sich geäußert habe, notirt, und zugleich mit angeführt, wohin das Vieh weiter vertrieben worden.

8) Sollen die Viehhändler durchaus keine andere als die in dem Verzeichnisse sub Lit. B. vorgeschriebenen Routen betreiben, und davon unter keinerley Vorwande abweichen.

9) Für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes soll bey dessen Eintritt in das erste Grenzamt, von jedem Stück an denjenigen welcher zu diesem Geschäfte bestellt ist, ein Ggr. für die Unterschrift des Passes aber ohne Rücksicht auf die jedesmalige Stückzahl, überhaupt zwölf Ggr. bey der weiteren Forttritt aber in den folgenden Ämtern für die Besichtigung und Nachzählung des Viehes à Stück 6 pf. und für die Unterschrift des Passes acht Ggr.  
und



und sonst überall ein mehreres an Gebühren nicht entrichtet werden.

10) Sollte sich während der Durchtrift des Viehes durch die hiesigen Lande, die geringste Spur einer ansteckenden Krankheit unter einer Heerde äussern; so haben die Viehhändler mit weiteren Vertreiben des Viehes sofort inne zu halten und der nächsten Obrigkeit die schleunigste Nachricht davon zu weiterer Verfügung zu ertheilen.

Würde ein Viehhändler oder dessen Leute, als für welche derselbe jederzeit einstehen, und für deren etwanigen Vergehungen haften und büßen muß, eine oder die andere der obigen zur Abwendung aller Gefahr der Viehseuche festgesetzten Vorschriften vorsätzlich übertreten, so soll derselbe mit der Confiscation des Viehes und nach Befinden der Umstände, noch außerdem mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe unabkömmlich angesehen werden, auch demselben eine vorgebliche Ignoranz der Verordnung überall zu keiner Entschuldigung gereichen.

Lit. A.

Formular der von der Herzogl. Oldenburgischen  
Kammer den Viehhändlern ertheilt werdenden  
Pässe.

Nachdem Vorzeiger dieses  
aus (des Amts  
der Voigten) geziemend  
angezeigt, wie er nachstehendes, mit dem angeordneten  
Brenneisen H. O. am Horn bezeichnetes Hornvieh; als

zu



zusammen Stück, durch die Königl. Churf. Braunschweig: Lüneburgischen Lande, nach und so weiter zu treiben gemillet sey, auch vorgängig nebst den Biehartgen (Eigenthümern) (Aufsehern) dieses Viehes mittelst abgelegten körperlichen Eides bekräftiget hat; daß sämtliches obbeschriebenes Vieh, den ganzen Sommer über in hiesigem Herzogthum geweidet, mithin kein außerhalb Landes fett gemachtes Hornvieh, darunter befindlich, selbiges auch bey keinem andern verdächtigen Viehe gewesen, und übrigens nach seinem besten Wissen, in diesem Augenblicke, weder bey dem zu vertreibenden Hornviehe selbst, noch in der Gegend wo es geweidet, von der Seuche etwas zu spüren sey; als wird besagtem gegenwärtiger Paß ertheilet, anbey oberlich attestiret;

daß weder in den hiesigen, noch den angrenzenden Landen einige Merkmale der ansteckenden Hornviehseuche verspüret worden.

Uebrigens ist dem ein Exemplar des, wegen der Durchstrift des hiesigen fetten Hornviehes durch das Churfürstenthum Hannover erlassenen Patents, eingehändiget, und selbigem die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, bey Vermeidung der angedroheten Strafe besonders eingeschärfet worden.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel. Oldenburg den



## Lit. B.

Routes, welche die Viehhändler bey der Durch-  
trift des Oldenburgischen und Delmenhorstischen  
Horndviehes durch hiesige Lande zu nehmen  
haben.

**I. Route nach dem Münsterschen und Osnabrück-  
schen.**

Ueber die Stadt Wildeshausen, das Dorf Lüerte, so-  
dann die Dörfer Holzhausen und Thölsiedt vorbey, in das  
Münstersche Dorf Bahrenhorn.

**II. Route nach dem Braunschweig: und Hildes-  
heimischen.**

Durch das Amt Harpstedt,  
über den Flecken Harpstedt, von da durch  
das Amt Syke,  
über Oetjenbruch, Fahrenhorst, Barrien, Kirchberg, Was-  
chendorf,  
von da durch das Amt Bruchhausen,  
über Sustedt, Unzen, Alten:Bruchhausen, von da  
durch das Amt Hoya,  
über Schlbergen, Hoya, Hassell, Eustrup, Hasbergen,  
von da  
durch das Amt Wölpe,  
über Norßen, Hoitort, Wölpe, Ströckse, Wenden, Nöpke,  
bey Hagen vorbey auf den Elveser Damme oder sogenann-  
ten Hüttenkrug, von da  
durch das Amt Neustadt,  
über Neustadt, Frielingen, von da  
durch das Amt Langenhagen,

über



über Osterwald, Stehlingen, Engelbostel, auf dem Engelsbosteler Damm nach Hainholz, von da auf der ordentlichen Heerstraße

in das Amt Coldingen,  
über den Döhrener Thurm, neben Graasdorf weg, über das Dorf Rethen und so weiter in das Hildesheimische.

### III. Routen nach den Preussisch, Westphälischen Staaten.

1) Durch das Amt Harpstedt,  
über den Flecken Harpstedt, von da durch das hessische Amt Freudenberg,

von da in das Amt Ehrenburg,  
über Neuentkirchen, Scholen, Suhligen, Warrel, von da weiter in das Westphälische.

2) Durch das Amt Wildeshausen,  
über die Stadt Wildeshausen, von da  
durch das Amt Diepholz,

über Umbargen, Goldenstedt, Gastrup, Wahrenesch, sodann durch die Heide linker Hand bey Lahre, Nöhdenbeck, Bogelfang vorbehey, nach der Schwarzen-Niede, von da linker Hand bey dem Flecken Barmstorf vorbehey nach dem Flecken Cornau, von da in der Heerstraße über Drebber bey dem Sandkrüge vorbehey über St. Hülse, Diepholz, von da

durch das Amt Lemförde,  
über Lembruch, Sandbrinck, bey Marl vorbehey, über den Flecken Lemförde, entweder rechts durch das Dorf Stemshorn in das preussische Kirchspiel Dielingen, oder links durch das Dorf Quernheim, Brockum, in das preussische Kirchspiel Wehden.



78.

Regierungs = Ausschreiben, den frengelassenen Viehhandel aus dem Lande Wührden betreffend. Hannover den 21sten Jul. 1788.

Hiedurch wird bekannt gemacht, daß der Viehhandel zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden, und dem Lande Wührden bis zu anderweiter Verfügung wiederum freygegeben worden, mithin das Hornvieh aus dem Lande Wührden unter den nemlichen Bedingungen, wie aus den Herzogthümern Bremen und Verden, \*) in die hiesigen Lande eingeführt werden könne.

79.

Regierungs = Ausschreiben, die Berechnung der Vieh = Contribution und des Vieh = Schazes von dem Viehe der neuen Anbauer im Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover den 26sten Jul. 1788.

Inhalts dieses Ausschreibens, ist es mit Erhebung und Ablieferung der erwähnten Vieh = Contribution bislang nicht bey allen Aemtern und Gerichten gleichförmig gehalten worden, indem einige besagte Abgabe neben der unveränderlichen Summe der Vieh = Contribution, welche jede Dorfschaft nach dem in vorigen Zeiten geschehenen Anschlage entrichtet, an die Contributions = Recepturen besonders abgeliefert haben, man aber bey anderen Aemtern und Gerichten solche den übrigen Einnehmern der Dorfschaften auf jene

\*) S. Verordnung vom 22sten August 1783.



jene unveränderliche Vieh, Contributions, Summen zu gute kommen lassen, und nebenher keine Contribution von dem Viehe berechnet hat.

Um nun hierunter ein allgemeines Principium anzunehmen, ist mit Einverständniß der Lüneburgischen Landschaft beliebt worden, festzusetzen, daß die aufkommende Contribution von dem Viehe derjenigen neuen Anbauer, welche auf der Dorfs, Gemeinheit oder contribuablen Lande angebauet haben, hinführo den Contributions, Recepturen nicht besonders berechnet und abgeliefert, sondern der ganzen Dorfschaft, wozu der Anbauer gehört, und auf deren Weide er sein Vieh treibt, gelassen, und auf jene unveränderliche Vieh, Contributions, Summe der Dorfschaften zu Gute kommen solle, so daß die neuen Anbauer dazu gleich den übrigen Hauswirthen nach der Anzahl, welche jeder hält, mit beytragen.

Wie hingegen, was den Viehschatz betrifft, durch das Ausschreiben vom 29sten August 1722. \*) bereits festgesetzt ist, daß derselbe von dem Viehe der neuen Anbauer besonders beschrieben, und dem zellischen Landeshage berechnet werden solle, so behält es bey dieser Vorschrift sein Verbleiben, da beyde benannte Abgaben von einander verschieden sind.

II.

\*) L. L. C. Cap. VI. Sect. 3. b. Nro. 123.



## II.

## Beitrag zu den Anfragen, die Verfassung der Bauergüter betreffend. \*)

Daß Abschaffung einer meyerrechtlichen Verfassung dem Staate und Gutsherrn wenigstens nicht nach:

- \*) Bey Materien, von deren Entscheidung das Heil und Wege vieler tausend Familien, und solcher Familien abhängt, auf deren Wohlstand und Verfall das Blühen und Verwelken ganzer Staaten beruhet, darf der Untersuchungs-Geist nicht zu geschwind ermüden. Jede hinzukommende neue Idee, sollte sie auch an sich nicht bestehen können, ist wenigstens fähig, andere zu erwecken, zu berichtigen, zu stärken oder zu untergraben. Wir werden daher fortfahren, alle für die Annalen eingehende Abhandlungen, welche unsere Meyerverfassung betreffen, und in jener Rücksicht Aufmerksamkeit verdienen, den Lesern mitzutheilen.

Auch die gegenwärtige kann dazu behülflich seyn, mehreres Licht über einen Gegenstand zu verbreiten, der ganz vorzüglich des anhaltendsten Nachdenkens werth ist, zumal in einem Zeitpuncte, wo man in mehreren deutschen Provinzen damit umgeht, dem Bauern Eigenthum zu verschaffen. Oeffentliche Nachrichten sagen, daß denen hierüber bereits gegebenen Beyspielen, auch die Stände der innerösterreichischen Provinzen gefolgt sind, welche sich durch einen förmlichen Schluß verpflichtet haben sollen, jedem Unterthan das Eigenthum einzuräumen, der es mit Anerbietung einiger festgesetzter

(Annal. 3r Jahrg. 10 St.) D sezt



nachtheilig werden dürfte, für den Landmann aber von den wohlthätigsten Folgen sey; ist meines Bedünkens keiner erheblichen Zweifel unterworfen. Wer fühlt nicht bey den, diesen Annalen einverleibten Abhandlungen, wo das pro und contra jener meyerrechtlichen Verfassung näher auseinandergesetzt wird, das Uebergewicht der Gründe!

Je wichtiger indeß diese Frage für jeden redlich gesinnten Patrioten seyn muß, dem es um das Wohl seiner Nebenmenschen im Ernste zu thun ist, desto mehr Widerspruch wird sie erheischen, falls sie sich dem Ziele ihrer Vollkommenheit möglichst nähern soll; und in dieser Hinsicht muß also auch jenes Axiom: der Meyer; Nexus ist zur Erhaltung des Bauernstandes ein nothwendiges Uebel, einem jeden unbefangenen Leser gleich schätzbar seyn.

Daß ich indeß meines Theils den Vorschlägen, welche die Abschaffung der meyerrechtlichen Verfassung bezwecken, mit ganzer Seele beypflichte, läßt aus dem Angeführten sich bereits erwarten. Möchte es nur nicht — wie ich sehr befürchte — bey einem desfallsigen frommen Wunsche sein bloßes Bewenden behalten! Denn von jeher war wenigstens Abänderung des Meyerrechts mein Lieblings; Wunsch; desto schmeichelhafter war mir also die Bemerkung, daß gewiß Zehn gegen einen meiner im Den-

ten

setzten sehr billigen und mäßigen Bedingungen von seinem Grundherrschaft anverlangt.

S. polit. Journ. Aug. 1788. Seite 862.  
A. d. H.



ten geübten Freunde dieser Meynung ebenfalls beypflichteten, und ihre Behauptungen entweder auf eigene Erfahrung, oder aber auf das Uebergewicht der Gründe, welche der Aufhebung des drückenden Meyerrechts — welches mit dem Gepräge des Alterthums auch zugleich den Stempel der Barbarey noch mit sich führet — das Wort reden, gründeten. Ob nicht auch zugleich gewisse Herzensgüte an obiger Behauptung Theil genommen haben mag, seine Nebenmenschen möglichst beglückt zu sehen, oder doch wenigstens der Menschheit den ihr schuldigen Tribut zu zollen; dieses lasse ich dahin gestellt seyn. Wünschen möchte ich übrigens, daß das Verhältniß der Stimmen unsers ganzen Landes überall so gegen einander stände, wie ich hier eine desfallsige Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt habe; so dürfte doch endlich der arme Erbpächter noch mit der Zeit unbeschränkter Eigenthümer seines Hofes werden. Und alsdenn würde hoffentlich der erste Schritt zur Verbesserung des Ackersbaues, mithin überhaupt, zum Wohlstande des Landmannes gemacht seyn, wovon der Staat die besten Früchte erndten könnte.

Wem der Wohlstand so vieler Einwohner des Amtes Herzberg fremd seyn sollte, der verabsäume es doch ja nicht, seinen forschenden Blick auf diejenige Volks-Classe zu richten, welche für den Staat ohnstreitig die wichtigste ist; er suche mit aller Unpartheilichkeit und Wißbegierde den Quellen dieser blühenden Gegend nachzuspähen, und ich wette, er wird nicht umhin können, den



Grund davon größtentheils darin zu finden: daß der Meyernexus allda fremd ist, und die unbeschränkste Theilbarkeit der Aecker statt findet. Meyerverfassung macht in Ansehung der Kinder höchstens einen glücklich, das Eigenthumsrecht aber alle! Denn wo würde man leicht einen Meyersmann finden, der verschiedenen Vausersleuten des Dorfs Hattorff gleich, seine sämtlichen Kinder mit 2, 3 bis 4000 Thlr. aussteuert? Und wenn Erfahrung der Probiertstein richtiger Begriffe seyn muß, warum sollte ich denn, um den Satz zu behaupten: „daß die meyerrechtliche Verfassung für den Landmann „bey weitem nicht die zweckmäßigste sey“ meinen Blick nicht ausserhalb den Gränzen des Vaterlands richten? Oder sind wir etwa vermöge unserer Bestimmung nicht fähig, eine zuträglichere, zweckmäßigere und bessere Einrichtung zu treffen? — Dieses sey ferne! Ich begründe also die Behauptung:

Daß Freyheit und Eigenthum die Triebfedern zum regen Fleiße, Munterkeit und Thätigkeit sey, welches Verbesserung des Ackerbaues und daher Wohlstand des Landmannes zur, unausbleiblichen Folge haben muß,

auf das Beyspiel unserer nicht gar sehr entfernten Nachbarn in der Wetterau. Dort, wo man die meyerrechtliche Verfassung vielleicht nicht einmal den Namen nach kennt, wo Freyheit und Eigenthum herrscht, auch Theilung der Aecker gestattet wird; findet man bey einem oft sterilen Boden einen Wohlstand, der Bewunderung erregt. Meyerverfassung würde diesen guten Menschen allen  
Muth



Muth benehmen, da Mutter Natur ihre Gaben so vielen unter ihnen mit karger Hand zugetheilt zu haben scheint. Allein Freyheit und Eigenthum können ihren Muth ansprechen; der Vater arbeitet mit verdoppelten Kräften, um seinen Kindern gute Aecker zu hinterlassen, und die Söhne folgen muthig seinem Beyspiele, weil sie ihr künftiges Erbe dadurch verbessern. So ohngefähr siehet es dort aus; so ist es in den reizenden Gegenden von Nassau: Dieß, wo es dem Landmanne frey stehet, seinen einzigen Morgen entweder unter seinen 4 Kindern zu vertheilen, oder sonst nach Willkühr zu verkaufen.

Mit diesen allgemeinen Reflexionen verbinde ich ein auf unsere Meyerverfassung gegründetes, mir äußerst ruhrendes Beyspiel eines jungen Vollmeyers, um alsdenn mit noch einigen — wenigstens gutgemeinten — Vorschlägen schließen zu können.

Ein junger Bauer heyrathete die Wittive eines Vollmeyers, auf deren Hofe bereits 100 Thlr. Schulden hafteten, und der überhaupt, ob aus vorangegangener Krankheit seines Vorwirths oder Nachlässigkeit desselben, in Rückfall zu kommen den Anfang machte. Die aus dem väterlichen Hofe erhaltenen wenigen Abfindungs-Gelder dieses jungen Mannes reichten kaum zu, die Ackergeräthschaften und den erforderlichen Viehstapel seines Hofes in etwas zu verbessern. Gleichwohl zeigte er sich verschiedene Jahre hindurch, durch unverdrossenen Fleiß und eine gleiche Sparsamkeit, als den besten Hauswirth; er entrichtete die guthesherrlichen Gefälle prompt, suchte die übrigen Abgaben seines Hofes gehö-



rig zu bestreiten, die Zinsen des vorgefundenen Capitals gehörig abzutragen, und seine zahlreiche Familie von 6 bis 7 theils stief; theils rechten Kindern, wenigstens für Mangel zu schützen. Endlich gab sein Gläubiger vor, gedachtes Capital nicht länger entbehren zu können und drang auf seine Befriedigung, wozu ihm indeß der arme Schuldner aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht verhelfen konnte; denn wen nicht eigener Mangel drückte, den band Mißtrauen bey der einreißenden Seuche häufiger Concurse. Wie glücklich wäre dieser fleißige und sparsame Meyer gewesen, wenn er von seinem noch immer zu vielem Lande einige Morgen hätte verkaufen können, um einen hartherzigen Gläubiger zu befriedigen, der taub gegen alles sein Flehen war, und der dadurch, daß er seinen Hof anschlagen ließ — der aus Mangel an Kauflustigen blutwohlfeil verkauft wurde — diesen treuen Arbeiter mit seiner ganzen Familie in ein namenloses Elend stürzte.

Hat eine solche Procedur in der Meyerverfassung ihren Grund, wem wird solche alsdenn nicht fürchterlich scheinen!

Ich mögte demnach gerne noch einen Schritt weiter gehen, als der ungenannte Verfasser im 4ten Stück des 1sten Jahrganges dieser Annalen zu thun sich getrauet. Denn soll der Censit ein ungekränktes Eigenthums-Recht haben, so muß ihm auch nach meinen Begriffen die Befugniß bleiben, alles nach Willkühr und nach seiner Convenienz zu vereinzelu und sein Land bis auf den letzten Morgen zu verkaufen; widrigenfalls würde er noch immer ein sehr unvollkommenes und beschränktes Eigenthums-Recht erhalten.

Er



Er würde die Vortheile nicht genießen können, die doch das Eigenthum billig gewähren sollte. Denn wenn der schlechte Vorwirth dasjenige, was ihm vom Hofe zu verkaufen frey stand, bereits veräußert und verschwelget hätte, was nörd n dem activern Nachfolger alsdenn für Resourcen übrig bleiben, wenn er etwa bey seinem Anfange mit Unglücksfällen betroffen werden sollte. \*) Den Hof ganz verkaufen? dieses ist an sich schon ein viel zu trauriger Trost, wenn sich auch — wie doch nicht immer der Fall seyn dürfte — Kauflustige dazu anfinden sollten. Ausserdem würde es einem jungen Hauswirthe äußerst schwer halten, einen Hof zu conserviren, wo sich der Ertrag durch den Verkauf verschiedener Grundstücke sehr vermindert, die Lasten aber die vorigen geblieben wären. \*\*)

Mein

\*) Der active Nachfolger, wenn er dieses Beynamens werth ist, wird bey wohl eingerichteten Lager und Hypotheken Büchern, und bey einer dem Bestande des Hofes gut angemessenen Consistenz, allemal hinlänglichen Credit finden, um sich aus erlittenen Unglücksfällen wieder heraus zu arbeiten, ohne daß er nöthig hat einzelne Grundstücke zu veräußern, und so lange er richtige Zinsen bezahlt, setzt ihn nicht leicht eine Kündigung in Verlegenheit, weil alsdann gewöhnlich gerne andere die Stelle derer einnehmen, die ihr Geld zurückfordern. N. d. H.

\*\*) Wenn die Consistenz der Höfe nach solchen Grundsätzen festgesetzt wird, daß alle darauf ruhende, in richtigem Ebenmaße vertheilte Abgaben von dem Ertrage bestritten werden können, und der Ueberschuß zur Führung eines wohl geordneten Haushalts hinreichend bleibt; so ist der Fall nicht denkbar, daß der Verkauf einer für jene Bedürfnisse entbehrlichen



Mein Satz gründet sich abermals auf Erfahrung. In dem Flecken Koppentrügge ist zwar auch eine meyerrechtsliche

chen Zugabe, die Conservation des Hofes ohnmöglich machen sollte.

Ganz anders aber verhält es sich, bey der Freyheit des Verkaufs aller und jeder einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht, ob sie im Zusammenhange der Wirthschaft entbehrlich sind, oder nicht. Da lauert dieser oder jener listige Wucherer im Dorfe auf Geld. Verlegenheiten des einen oder andern, um die besten Grundstücke nach und nach an sich zu ziehen. Sie geben wol selbst Anlaß zu unnöthigen Ausgaben, ihre Absichten desto sicherer zu erreichen, schreiben Bedingungen vor, lassen keine Wahl, und schleichen sich allmächtig in den Besitz der nutzbarsten Pertinenzien der übrigen Höfe ein, welche Trennung dann deren Oekonomie gar bald vernichtet, und den Werth dessen sehr heruntersetzt, was in Verbindung mit den absonderlichen Theilen, einen verhältnißmäßigen weit größeren Preis hatte.

Die gestörte Proportion zwischen Acker, Land und Wiesen, zwischen Grundstücken von der höchsten, mittelmäßigen und gerinnlichsten Güte des Bodens, kann einzelne Höfe aufs äusserste herunterbringen, und das, was ein Eigenthümer von dem andern gewinnt, ist nicht immer Zuwachs fürs allgemeine Beste.

Am deutlichsten wird die Unzulässigkeit des willkührlichen Verkaufs einzelner unentbehrlicher Pertinenzien einleuchten, wenn man hiervon Anwendung auf eine gut eingerichtete Koppel-Wirthschaft macht, und sich dann denkt, daß einzelne Schläge, die zum angeordneten Ganzen der Oekonomie mit gehören, entweder völlig oder theilweise veräußert werden dürften.

H. d. H.



liche Verfassung; allein es ist auch zugleich sehr vieles Erbland im Umlaufe, so daß verschiedene Höfe davon 12, 15 und mehrere Morgen besitzen, welches einem jeden nach Willkühr zu verkaufen frey steht. Allein derjenige Hof ist gewiß seinem Untergange nahe, welcher es sich gelüsten läßt, solches Erbland zu veräußern. \*)

Hierdurch wäre ich denn dem mir vorgesezten Ziele so nahe gekommen, daß ich durch die am Schlusse hinzugefügte Tabelle einen ohngefähren Entwurf davon vorlegen zu müssen glaube. Auch selbst eignes Mißtrauen, welches mich fühlen läßt, daß ich noch sehr sehr weit vom

\*) Jede Veräußerung einzelner Grundstücke von Bauershöfen, ist fast immer für ein sehr übles Zeichen anzusehen. Fleißige gute Wirthe werden lieber Anleihen vorziehen, und sie in Zeiten des Friedens leicht erhalten. Ein Capital kann oft weit eher wieder abgetragen werden, als sich Gelegenheit findet, an die Stelle eines veräußerten Grundstücks ein anderes zu erwerben. Doch sind auch besondere Umstände möglich, die den Verkauf der Erbländerey des Fleckens Coppenbrügge noch vorzüglich nachtheilig machen. Vielleicht ist das Erbland frey, und nur das Meyerland contribuabel, vielleicht werden die öffentlichen darauf ruhenden Lasten nicht immer bey dem Verkauf mit übertragen, vielleicht macht die Erbländerey gerade die beste Gattung von allem aus, vielleicht sind die Höfe nicht nach einem gut eingerichteten Oekonomie-Plane mit hinlänglicher Meyerländerey der einen oder anderen Art versehen. Diese und sonstige Umstände, denen bey Aufhebung des Meyerrechts vorzubeugen war, sind fähig den Gebrauch der angeführten und ähnlichen Beyspiele zu schwächen.

A. d. H.



vom rechten Wege entfernt seyn mögte, ist nicht hinreichend, mich ganz abzuschrecken. Denn der Gedanke: daß es mir in Ansehung meines vorgelegten Planes vielleicht glücken könnte, Männern, die mit ihren auf Erfahrung gebaueten Einsichten auch Rechtschaffenheit und Güte des Herzens verbinden, dadurch einen Wink gegeben zu haben; hat schon an sich Aufmunterung und Belohnung genug für mich. Folgende Punkte würden dazu die Hand bieten.

1) Das Eigenthums; Recht des Meyermannes, welches ihn zum regen Fleiße und zu einer unermüdeten Thätigkeit aufmuntern soll, muß meines Bedünkens ohne alle Einschränkung seyn. Es muß ihm daher auch die Befugniß bleiben, sein Eigenthum entweder im Ganzen zu verkaufen, oder bis auf den letzten Morgen zu vereinzeln, je nachdem er es zuträglich für sich findet.

Der Zins müßte aber alsdenn

2) auf dem in drey Classen einzutheilenden Lande ruhen, und auf den jedesmaligen Käufer mit übergehen, dergestalt: daß der neue Besitzer, wenn er bereits das Jahr davon geerntet hat, denselben zu entrichten verpflichtet wäre.

Alsdenn würden

3) die übrigen Prästanda, als Spann und Handdienste, \*) Krieger; Land; Jagd; und Gerichts; Folgen; \*\*)

\*) Wie wenn es wegen Entlegenheit der Dörfer von Städten, wegen Mangel des Absatzes der Producte und anderer Hindernisse des; Geld Erwerbes, für den Unterthanen besser wäre, Natural; Dienste zu leisten



\*\*\*) wie auch Natural Dienste, Schaaf, Gänse, Hühner, Eyer  
ic. nach dem Maasstabe beygefügtter Tabelle, was ein jeder  
Hof

leisten, und seine gutscherrlichen Abgaben mit Pro-  
ducten abzutragen! Oder wenn nun der Guts- und  
Zinsherr es vortheilhafter für sich fände, die Natu-  
ral Gefälle statt des Surrogats an Gelde zu ziehen,  
könnte man ihn auch ohne Ungerechtigkeit nöthigen,  
dieses für jene anzunehmen?

Ueberhaupt aber dürfte es bey der großen Verän-  
derlichkeit der Victualien-Preise, nicht rathsam seyn,  
Geld-Taxen auf lange Zeit im voraus zu bestimmen,  
entweder müssen sich solche nach den Marktpreisen  
richten, oder von zehn zu zehn Jahren, aufs neue  
regulirt werden.

A. d. H.

\*\*\*) Krieger, Land, Jagd, und Gerichts-Folgen,  
leiden nicht immer einen Geld-Ersatz. Vielleicht  
ließe sich jedoch dieser Schwürigkeit dadurch abhel-  
fen, wenn sämtliche dazu verpflichtete Dorfs-Ein-  
wohner, der Reihe nach dergleichen Dienste verrich-  
ten müßten, ihnen aber hiefür mit Einrechnung ih-  
rer Quote, der festzusetzenden Taxe gemäß, von  
den übrigen eine Geldvergütung gegeben würde.

Angenommen z. B. es wären behuf einer Kriegers-  
reise von drey Meilen, aus einem Dorfe drey vier-  
spännige Wagen erforderlich, wozu 6 Einwohner, an  
welchen die Reihe stünde, zwey Pferde hergeben  
müßte, und es würde für jede Meile vor einen sol-  
chen Wagen 1 Thlr. bezahlt, die Quote des einen  
mitfahrenden von den aufzubringenden 9 Thlr. be-  
trüge 24 mgr. des zweyten 18 mgr. des dritten 12  
mgr. der übrigen drey hingegen eines jeden Antheil  
6 mgr. so hätten die, welche diesmal keine Fuhr thäten,  
noch 7 Thlr. beyzutragen, und hievon bekäme der  
eine Fahrende 30 mgr. der andere 1 Thlr. der dritte  
1 Thlr. 6 mgr. und jeder der übrigen drey 1 Thlr.  
12 mgr.

Diese



Hof haben könne und haben müsse, wenn er als ein solcher angesehen und taxirt seyn will, abgemessen werden können. Wenn alsdenn nach Verhältniß der Morgenzahl in Land und Wiesen, aus einem Kleinköther endlich ein Vollmeyer werden würde, statt der verschwenderische oder zur Arbeit träge Vollmeyer bis zum Kleinköther herunter gesunken wäre, so würden die unbestimmten Dienste noch keine Schwierigkeit und eben so wenig eine Ungleichheit veranlassen. Denn da die Ländereyen doch nothwendig in der Circulation eines jeden Dorfs bleiben müßten, so würde sich auf den Ruin der einen Stelle das Emporstreben einer, oder mehrerer anderer begründen; und durch Vereinzelung z. E. eines Meyerhofs würden entweder zwey Halbmeyer, oder drey Großköther, zum wenigsten doch 5 Kleinköther entstehen müssen. Der Vortheil, welcher hieraus für Ackerbau und Viehzucht entspringen würde, ist viel zu einleuchtend, als das er einer umständlichen Erörterung bedürfte. Denn wer kann es bezweifeln, daß derjenige, welcher sich hinaufschwingen und Ländereyen ankaufen könne, ein besserer oder doch zum wenigsten ein glücklicherer Wirth seyn müsse, als derjenige, welcher ein solches verkauft? Noch mehr aber, wenn eine solche Theilung die Beförderung des Anbaues zur Folge haben sollte, wenn dadurch neue Höfe ents

Diese Methode könnte auch da, wo keine völlige Aufhebung der Natural-Dienste zwischen dem Guts-Heren und den Unterthanen anwendbar ist, viele Ungleichheiten zwischen den dienenden selbst aufheben, die anjehzt so sehr häufig zum Bedruck des einen oder anderen Theils statt finden. U. d. H.



entständen; wie wohl würde sich dadurch nicht das Dorf selbst, und wie wohl würde sich nicht der Staat dabey befinden! Vieles Land allein, macht doch wahrhaftig nicht glücklich! Wie viele Großköther kenne ich nicht, die unter 100 Bollmeyern auch mit keinem einzigen tauschen. Viele Hände können indeß den Ackerbau blühend machen, sie können dem Lande zu einer Cultur verhelfen, die fast durchs aus noch vom Gipfel möglichster Vollkommenheit weit entfernt seyn dürfte.

Uebrigens mögte den daraus herzuleitenden übeln Folgen:

wenn der Zinsherr z. B. dasjenige, was er bisher von einem Manne erhoben hat, in der Folge von 10, 20 Censtern zu erheben hätte,

sehr leicht vorzubeugen seyn. Denn sollte sich nicht bey jetzigen aufgeklärten Zeiten in jedem Dorfe wenigstens ein Mann auffinden lassen, der im Rechnen und Schreiben einige Erfahrung hätte? Diesen würde ich zum stehenden Bauermeister ernennen, und ihm zu den bereits jetzt zu besorgenden Sammlungen des Schakes u. d. m. auch die Erhebung der Zinsgefälle ic. gegen eine gewisse billige Vergütung auftragen. Jede Hauptveränderung einer Stelle müßte alsdenn zur Zeit der Hebung angemerkt und von der Orts-Obrigkeit, oder einem erfahrenen Amtsunterbedienten revidirt werden. Der Gutsherr würde alsdenn seine Gefälle wahrscheinlich nicht nur zuverlässiger und prompter, sondern auch vielleicht mit milderer Mühe und von besserer Art erhalten, folglich seinem Geschäfts-Manne für seine Mühwaltung jährlich eine Kleinigkeit sehr gerne verwilligen.



An der Möglichkeit zur Ausführung eines ähnlichen Plans zweifele ich im mindesten nicht; denn was ist dem menschlichen Willen nicht ausführbar! Ob indeß dieser jetzt vorgelegte Entwurf nicht noch zu vielen Mängeln unterworfen, und also noch mancher Abänderungen und Verbesserungen fähig sey; dieses habe ich selbst große Ursache zu glauben. Möchte er aber alsdenn nur so lange gemodelt werden, bis er für unsere Staats-Verfassung gehörig paßt; und wenn dann aus den Tausenden der Erbpächter freye Menschen und unbeschränkte Eigenthümer ihrer Höfe hervorgehen, so soll sich meine Asche noch gesegnet fühlen, weil ich es wagte mit in dies Horn zu blasen !!!

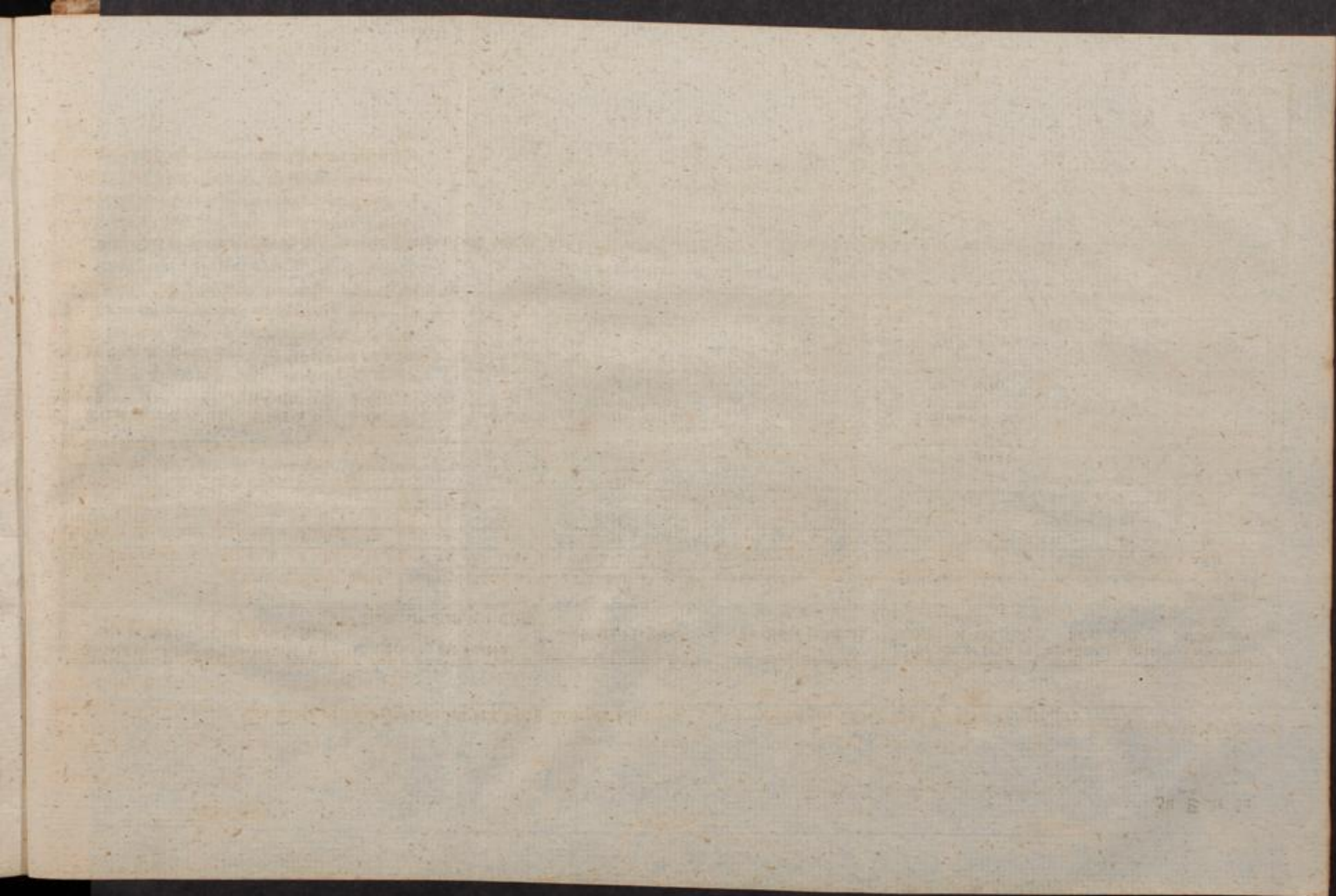
p.

Ein

Ein Dorf von 60 Feuerstellen mit 1508 Morgen Länderey, und 177 Morgen Wiesenwachs, hätte ohngefähr:

Anzahl der Höfe, als da sind:	Morgenzahl eines jeden Hofes.		Einteilung des Landes.			Natural Zins.		Zu Gelde gerechnet.		Jede Stelle kann in bestimmter Qualität haben:		Zuralsumme sämtlicher Höfe.		Verhältnis in unbestimmten Praxistandis.
	An Land	Wiesen	1ste Classe	2te Classe	3te Classe	1) an Rocken	2) Hafer.	1) für Rocken	2) Hafer.	wenigstens	höchstens	1) an Land	2) Wiesen	
10 Vollmeyer, jeder hat	60	8	18	24	18	5 Mtr.	5 Mtr.	10 Rth.—gr.	6 Rthl. 24 gr.	50	60 Morg.	600 Morg	80 Morg	Meyer gegen Halbm. 1c.
8 Halbmeyer, —	40	5	12	16	12	3 Mtr. 2 Ht.	3 Mtr. 2 Ht.	6 Rthl. 24 gr.	4 Rthl. 16 gr.	30	40 —	320 —	40 —	wie 1
10 Großböher, —	30	3	9	12	9	2 Mtr. 3 Ht.	2 Mtr. 3 Ht.	5 Rthl. — gr.	3 Rthl. 12 gr.	24	30 —	300 —	30 —	zu 2
18 Kleinköher, —	16	1½	5	6	5	1 Mtr. 2 Ht.	1 Mtr. 2 Ht.	2 Rthl. 24 gr.	1 Rthl. 28 gr.	12	18 —	288 —	27 —	und 3
14 Brinkföher, —												1508 —	177 —	und 5
Verhältnis des Zins, Betrags.		Von jedem Morgen			Nach obiger Morgenzahl.		Für beyde Sorten.		Darnach giebt der Meyer an Zins:		— sämtlichen Zinses			
Der Meyer A entrichtet (Rocken, an Hafer)		gut.	mittelm.	schlecht.	5 Malter Rocken 5 Malter Hafer Summa 10 Mtr.		8 Malter 2 Ht. bis 10 Malter.		oder 8 Malter 2 Ht. bis 10 Malter.		252 Mtr. 2 Ht.			
oder zu Geld gerechnet, statt (Rocken, Hafer)		7 gr. 4 pf.	6 gr. — pf.	4 gr. 4 pf.	Rocken à Ht. 12 gr. Hafer à Ht. 8 gr. Summa 16 Rthl. 24 gr.		1) 16 Rthl. 24 gr. 2) 11 — 4 — 3) 8 — 12 — 4) 4 — 16 —		oder 13 Rthl. 32 mgr. bis 16 Rthl. 24 mar.		oder 418 Rthl. 32 mgr.			

NB. Daß es Vollmeyer giebt, die über 100 Morgen Land besitzen, und der Großböher allda über 50 Morgen hat, wird dem gegenwärtigen Verhältnisse nicht schaden.





## III.

J. A. Kitters Gedanken über die Mittel  
zur Errichtung einer Witwen-Casse für  
die hannöverischen Landesbediente im  
Civil- und geistlichen Stande, die  
freywillig hineintreten wollen.

Vorerinnerung der Herausgeber.

Witwen-Cassen sind für keine andere Landes-Eins-  
wohner so sehr Wohlthat und Bedürfniß, als  
für die, welche in öffentlichen Diensten stehen und vers-  
ehligt leben. Der Zahl nach haben die wenigsten unter  
ihnen eigenes Vermögen von Bedeutung. Viele em-  
pfinden noch, wenn sie zum Gehalte kommen, die Bürden  
der unbesoldeten Vorbereitungszeit, und haben oft lange  
daran zu arbeiten, ehe sie sich aller dorthier rührenden  
Verbindungen wieder entledigen. Viele müssen, so sehr  
auch die hiesigen Besoldungen sich von denen in manchen  
andern deutschen Staaten vortheilhaft unterscheiden,  
dennoch mit einer Einnahme auskommen, welche den  
jetzigen Zeiten gar nicht mehr angemessen ist. Große  
Reichthümer können nur auf wenigen, und geschwinde,  
auf keiner Stelle erworben werden. Der redliche Mann,  
wenn er Familie hat, darf selten sich in höhere Wünsche  
hineinwagen, als seinen Kindern eine gute Erziehung  
zu geben, oder nothdürftige Mittel zu ihrer Vollendung  
nachzulassen. Neben-Erwerb bietet sich selten dar.

Wie  
der



der Mann herauscheidet, so hört daher alle Einnahme für die zurückbleibende Witwe und Kinder auf.

Nicht in völlig gleicher Lage sind andere Stände. Sie haben es theils mehr in ihrer Gewalt, durch Geisteskräfte, Fleiß und Sparsamkeit jede Gunst des Glücks zu verbessern. Theils aber geht auch der Verdienst des Mannes noch häufig nach seinem Tode fort. Die Witwe nimmt Theil an dem ununterbrochenen Handel, an andern Gattungen von Gewerben, an Verkehr mit gelohnten Arbeiten fremder Hände, und an mannigfaltigen sonstigen Erwerbungsmittein.

Als Beyhülfe zur Beförderung der Ehen in dem Stande würde man jedoch schwerlich eine solche Anstalt zu wünschen Ursache haben, wenn dies blos aus Besorgniß einer Exstirpation geschehen sollte. Denn genau untersucht, möchte der Staat wohl schon mit Dienst-Candidaten überladen seyn. Hiebey nun drängen sich noch aus allen möglichen anderen Ständen unablässig immer neue Recruten hinzu, ohnerachtet kein Mangel an solchen ist, die von der Classe der Bedienten abstammen.

Letztere aber beweisen genug, daß der Trieb nach dem Genusse häuslicher Freuden und ehelicher Glückseligkeit auch in diesem Stande nicht ganz selten sey, mit welchem sich dann bey einigen noch äußere Umstände verbinden, die es nothwendig machen, ein eheliches Leben zu führen.

Sehr viele nagende Sorgen, und schwer drückende Bekümmernisse, könnten nun den mehresten hievon durch die Gewißheit künftiger Unterstützungen ihrer nach-

bleis



Bleibenden Witwen und Kinder benommen werden, die so leicht sich bey ihnen regen, wenn die fast täglich vorkommenden Erinnerungen das möglich baldige Absterben lehren, oder wankende Gesundheit und gefährliches Krankenlager die Wahrscheinlichkeit eines nahen Todes verkündigen. Mancher würde ohne dergleichen quälende Sorgen, durch mehrere Heiterkeit der Seele und stärkere Anstrengung der Geisteskräfte dem Staate und der menschlichen Gesellschaft sich weit nützlicher machen können. Aber auch das bey Seite gesetzt, nur blos in Anschlag gebracht, wie vielen Tausenden es Jahrhunderte hindurch stärkende Erquickung in den letzten Augenblicken des schmerzvollen Scheidens von Geliebten gewähren würde, wenn die herabfließende Abschieds, Thräne eines guten rechtschaffenen Weibes auf erkaltende Lippen, dem gebrochenen Herzen nicht mehr bittere Seufzer über ihr trostloses künftiges Schicksal auspreßte, wenn hingegen die beruhigende Ueberzeugung unverlezt bewahrter Redlichkeit, sich auch noch eines zurückbleibenden Lohns treuer Dienste für nachlassende Angehörige erfreuen könnte; sollte nicht schon dieses zu erreichen, der Werth einer Bedienten-Witwen-Casse vielen andern guten Anstalten an Unschätzbarkeit gleich zu achten seyn? desto trauriger ist dann die gemachte Erfahrung, daß dergleichen Institute nicht ohne Beyträge bestehen können, die den mehrsten Bedienten zu schwer fallen, um sie allein zu übernehmen, und daß auch für solche, deren Vermögen und guter Wille hinreichend ist, eine Last von der Art zu tragen, nach aufgehobener Reception bey der Calenbergischen Witwen-Casse,

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)      E



Casse, die Gelegenheit zu Befriedigung ihrer Wünsche vermindert worden.

Einige angesehenere Classen der Landesbediente, genießen durch die Tribunals, Professoren und Militair, Witwen, Cassen, das Glück einer solchen Wohlthat mit großer Erleichterung der sonst hievon unzertrennbaren Lasten.

Evidente Ohnmöglichkeit der Ausdehnung dieses beneidenswerthen Vorzugs auf die weit beträchtlichere Zahl der übrigen Landesbediente, ist so wenig im voraus anzunehmen, als bis jetzt erwiesen. Wir glauben daher von den Pflichten, welche uns die Herausgabe der Annalen ihrem Zwecke nach auferlegt, eine nicht unwichtige zu erfüllen, wenn wir hier Materialien zur Grundlage für eine Bedienten, Witwen, Casse liefern, deren Urheber sich in dem Fache schon lange verdient und berühmt gemacht hat.

Die Absicht ihrer Bekanntmachung geht dahin, die Stimmen des hierbey interessirten Publikums über den Gegenstand zu erforschen, Gelegenheit zu geben, daß mehrere, welchen die Sache am Herzen liegt, sie öffentlicher Prüfung unterziehen, und solche von denen ihre Entscheidung abhängt, erfahren mögen, was vor eine Aufnahme ihre thätige Verwendung, für die Errichtung des vorgeschlagenen Instituts zu gewärtigen habe.

Durch unsere hinzugefügten Anmerkungen sind wir überall nicht gewillt, dem Werthe der geschehenen Vorschläge, oder der Ausführbarkeit der Sache an sich, irg-

gend



gend etwas zu benehmen. Gerne aber wünschten wir, daß solche zur nützlichen Berichtigung aller etwa noch zweifelhaften Puncte Anlaß geben möchten. Gedeihen sey denn mit dem Saamen, der in ein Land fällt, welches unter der liebeichsten Vorsorge für seine Bestellung und Pflege steht, und worauf schon so manche segensreiche Frucht erzeugt worden.

D. G.

\* \* \*

Vor Kurzem habe ich auf Befehl der Königl. Regierung zu Hannover einen gerechten und dauerhaften Plan zu Sterbe-Cassen ausgearbeitet, die mit Erhaltung völlig gleichzeitiger Vortheile aller Interessenten bestehen können.

Das Spielwerk mit den betrieglichen Trauerpfennig- und Denckthaler-Cassen kann dadurch glücklich vertilgt werden, welche 2, 3, und mehrere hundert Thaler Sterbegeld versprechen, und auf jeden Sterbefall den Beytrag von einer aus einigen hundert Personen bestehenden grossen Gesellschaft zusammenbrachten, deren Sicherheit also nicht auf einem gesammelten Capital, sondern bloß auf den beständigen Zulauf der Recruten beruhete, die am Ende nothwendig hintergangen seyn würden. Viele rechtschaffene Männer bezeugen ihren Beyfall über diesen Plan, und segnen die liebeiche Vorsorge, welche Königl. Regierung angewendet, um denen die bisher in den sogenannten Denckthaler-Cassen gestanden, den Weg zu weisen, wie sie bey deren Aufhebung durch einen festgesetz-



ten jährlichen Beytrag auf eine gerechte Art ihren Erben ein Sterbegeld von einigen hundert Thalern erwerben können. Aber sie halten dafür, daß eine solche Sterbe-Casse kein so dringendes Bedürfniß sey, als eine Witwen-Casse für die Landesbediente, wodurch ihre hinterlassene Witwen nicht etwa ein Begräbniß-Geld, sondern eine jährliche lebenswierige Versorgung erhalten. \*) Sie wissen es zwar, daß in Bremen unter der Ober-Aufsicht der Königl. Regierung in Stade eine neue Einrichtung der daselbst schon 34 Jahre bestandenen Witwen-Casse eingeführet worden, die allen Landesbedienten offen stehet; Aber sie bedauern, daß die jährlichen Beyträge auf ein hundert Thaler Witwen-Pension nach der Verschiedenheit der Jahre der Eheleute auf 25, 30, 35 und 40 Rthlr. zu stehen kommen. Einen so hohen jährlichen Beytrag aufzubringen, fällt, sagen sie, den meisten Bedienten, die nur nothdürftige Besoldungen genießen, viel zu schwer, und hindert sie, an der so nothwendigen Versorgung ihrer eventuellen Witwen- und Waisen Theil zu nehmen. Sie sehen es zwar ein, daß die Casse  
ohns

\*) Ohnstreitig sind Witwen-Cassen für viele ein weit dringender Bedürfniß, als Sterbe-Cassen; doch aber gereichen auch letztere auf mancherley Art zur Unterstützung der ersteren. Sie können als Prämiens-Fond für vergeblich gemachte Einlagen dienen, wenn die Frau vor dem Mann verstirbt, und also keine Pension erhält, sie helfen die Möglichkeit der Nachschüsse erleichtern, wenn etwa diese bey frühen Absterben des Mannes erforderlich seyn sollten, um zur völligen Witwen-Pension zu gelangen.



ohnmäglich ohne diese hohen Beyträge bestehen und die versprochenen Pensionen bezahlen könne, aber sie wünschen und erwarten von mir Vorschläge, wie etwa durch landesherrliche Verfügungen solche Beyhülfen in die Casse fließen könnten, wodurch der so hohe jährliche Beytrag vermindert werden mögte.

Ich gestehe hiebey mein Unvermögen, solche Vorschläge beyzubringen, die leicht und ohne vielen Widerstand auszuführen, und dennoch würksam genug wären, einer großen Menge Landesbediente eine wichtige Erleichterung zu verschaffen.

Zuvorderst kann ich demjenigen Vorschlag keinen Beyfall geben, nach welchem alle schon jetzt in Landesbedienung stehende und künftig noch hineintretende verheyrathete Männer gezwungen seyn sollten, an einer zu errichtenden dauerhaften Witwen-Casse nach Verhältniß ihrer Besoldungen Antheil zu nehmen. Denn bey den verheyratheten trifft oft der Fall ein, daß sie begütert sind, und keine anderweite Versorgung ihrer Witwen nöthig haben, \*) und zweytens würden alle mögliche  
Bey

\*) So beyfallswerth auch der Vorschlag zu seyn scheint, daß kein Bedienter gezwungen werden müsse, an einer Witwen-Casse Theil zu nehmen, so sind es doch nicht immer gerade die Bemittelten, welche für sich Witwen-Cassen überflüssig halten. Unter den Interessenten der Calenbergischen Witwen-Casse, befanden sich mehrere sehr reiche Personen. Auch erinnern wir uns verschiedener Fälle, wo die Witwen-Pension, welche zum Gegenvermächtnisse gesetzt wurde, einen ansehnlichen Brautschuß erwir-



Beyhülffen kaum hinreichen, die jährlichen Beyträge einer so großen Gesellschaft um den 20sten Theil zu erleichtern. Selbst bey der Errichtung der Hannoverischen Militär-Witwen Casse war kein verheyratheter Officier gezwungen hineinzutreten, sondern sie wurden nur dadurch zum Eintritt bewogen, daß Se Königl. Majestät jährlich 2000 Rthlr. dieser Witwen-Casse schenkten, und daß sie alsdenn, wenn sie nach mehrern Jahren eintreten wollten, alle versäumte Beyträge nachbezahlen mußten. Die nachher Officiere wurden, verpflichtete man zwar an der Casse Theil zu nehmen: aber da die Zahl aller verheyratheten Officiere etwa 450 beträgt, so konnten die Hülfsgelder ihnen eine große Erleichterung schaffen.

Hingegen finde ich nichts ungerechtes in dem Vorschlage daß alle künftig in Bedienung tretende oder avancirende Bediente im Civil und geistlichen Stande von ihren festen Besoldungen oder von dem Augmento derselben, die erste Monats Gage an die Casse bezahlen sollten. Der Bischof von Hildesheim hat diese Verordnung eingeführt, und schenket

ten half. Was gehört nun nicht bey dem jetzigen niedrigen ZinsFuße vor ein großes Vermögen dazu, um bloß von Interessen leben zu können.

Der freye Entschluß, Mitglied der Witwens Casse zu werden oder nicht, wäre jedoch wohl mit von dem Willen der Frau in sofern abhängig zu machen, als entweder sie oder ihre Verwandte, die Beyträge aus eigenem Vermögen leisten wollten.

A. d. H.



tet selbst jährlich aus seiner Casse ein Beträchtliches dazu. Wenn aber bey etnigen Bedienten die erste Monaths-Gage schon für eine andere Casse bezahlet würde, so müste der zweyte Monath in die Witwen-Casse fließen, damit in Ansehung der Witwen-Casse alle neue Bedienten gleich contribuirtten, und man hierdurch verhütete, daß nicht etwa die geistlichen und städtischen Bediente sich von den königlichen Bedienten trenneten, und eine besondere Witwen-Casse für sich verlangten, wenn die königlichen Bedienten nicht eben so wie sie eine Monaths-Gage in die Witwen-Casse bezahlten. Bey den geistlichen Bedienten, deren Besoldung mehrentheils in Naturalien und Accidentien bestehet, könnte das Taxatum ihrer Pfarren anstatt der festen Besoldung dienen, und wenn auch bey einigen Civil-Bedienungen ein großer Theil ihrer Besoldung in Accidentien und Naturalien bestehet, so müste der Anschlag dieser Bedienungen auch hier angenommen werden, und davon der 12te Theil bey dem Antritt ihrer Bedienung in die Casse fließen.

Diese Beysteuren müsten von den Cassen, woraus die Bedienten ihre Besoldungen ziehen, eingesandt, und sie dazu bey Strafe des dupli befehliget werden. \*)

Es

\*) Im Herzogthum Gotha soll eine ähnliche Einrichtung statt finden. Allein bey den nicht unbeträchtlichen Abzügen, womit die mehrsten hiesigen Landsbediente ihre Stellen antreten, kömmt es uns bedenklich vor, eine Erhöhung derselben anrathen zu helfen.

A. d. H.



Es wäre vielleicht auch wohl einige Hofnung vorhanden, daß Se. Majestät unser gnädigster König zur Erleichterung eines so heilsamen Instituts hülfreiche Hände darböte, wenn dieses Anliegen so vieler bekümmerten Landesbediente hohen Orts unterstützt würde, weil die Gnade des Landesvaters sich so wirksam bey der Militär-Witwen-Casse beweiset.

Ausser den hier benannten sind von dem Herrn Syndico Guden in seiner 1782 herausgekommenen Schrift: **Gründliche Theorie und practische Vorschläge zu Witwen-Cassen**, noch mehrere Mittel angegeben, um die Beyhülfen zu einer Witwen-Casse für die Landesbediente zu verstärken. Man sehe meine 1782. gedruckte Prüfung dieser Schrift pag. 33. f.

1) Es sollen nemlich alle andere Stiftungen, Fonds, Fidei, Vermächtnisse und Schenkungen, welche für die Witwen überhaupt und nicht für die Witwen besonderer Collegien bestimmt sind, zu dieser Casse mit gezogen werden. \*)

2) Stirbt ein Bedienter, ich setze hinzu, ab intestato, ohne eine Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so wird

\*) Solche eigenmächtige Dispositionen über den Willen der Urheber alter Stiftungen, haben in den Augen vieler etwas widriges an sich, die auf uns verlegliche Heiligkeit testamentarischer Verfügungen halten, und veranlassen mannigfaltige nachtheilige Folgen. U. d. H.



wird so viel von seinem Nachlaß zur Wittwen-Casse genommen, als der dritte Theil seiner gehabten jährlichen Revenüen ausmacht, bey denen von nun an aufgenommenen Bedienten könnte dieses Gesetz auch ohngeachtet eines Testaments gelten. \*)

3) Stirbt eine Witwe ohne Kinder und Eltern, ich setze hinzu, ab intestato, so muß von ihrem Nachlaß so viel zur Wittwen-Casse abgegeben werden, als sie an baaren Gelde während ihres Wittwenstandes aus der Casse gehoben hat. Ich setze hinzu, wenn nemlich so viel da ist. \*\*)

4)

\*) Den Nachlaß schon vorhandener Bediente dergleichen Abzügen zu unterwerfen, möchte vielleicht nicht ohne allen Anschein von Unbilligkeit möglich zu machen seyn. Ueberhaupt aber wäre es gut, wenn alle Beyhülfen, welche Widerwillen erregen, ganz entbehrt werden könnten. U. d. H.

\*\*) Es giebt zwar viele Stiftungen im Lande, denen das zurückbleibende Vermögen der Participanten, oder ein Theil desselben nach ihrem Tode anfällt. Der Grund hievon passet aber nicht auf vorliegenden Fall. Dort pflegt das Erbschafts-Recht mit einer Art von Kaufgeld für erhandelte Leibrente zu seyn. Hier hingegen leisten solches die Beyträge und Dienste des Mannes. Jene und deren Zinsen, müssen wenigstens bey dem Erlaße mit angerechnet werden. Allein der Werth der Dienste, wie ist der zu schätzen? sollen denn die Dienste des Mannes, dessen Witwe oder Kinder noch Descendenten hinterläßt, weniger als der übrigen ihre gelten?

U. d. H.



4) Wenn ein Bedienter aus einem Collegio stirbt, ohne Witwe und Descendenten zu hinterlassen, so werden die Einkünfte von einem halben Jahre zur Witwen-Casse geschickt, und dessen Collegen müssen die Dienste bey der Pfarre und respective Bedienung umsonst verrichten, als wenn die Witwe das halbe Jahr genöthe. \*)

5) Die Witwen, die das halbe Gnaden-Jahr genießen, bekommen in dem ersten halben Witwen-Jahre nichts.

6) Der Landesherr und die landschaftlichen Collegia würden anzuflehen seyn, daß sie eine gewisse Summe jährlich an die Witwen-Casse bezahlten, und dagegen keiner Witwe eine Pension reicheten.

Zu diesen Vorschlägen könnte noch hinzugefüget werden:

7) Daß von allen Erbschaften, die ohne Testament an Collateral-Erben fallen, 2 pro Cent für die Witwens-Casse abgezogen würde. Ab intestato stirbt wol selten jemand, und unter dieser Einschränkung mögte der Artikel wol wenig einbringen. Wenn es aber angienge, daß diese 2 pro Cent des Testaments ohngeachtet müsten bezahlt werden, so würde die Einnahme davon wichtig seyn. \*\*)

8)

\*) Etwas ähnliches wird bey dem zellischen Tribunale beobachtet. Der Gehalt der vacanten Stellen läuft bis zur Wiederbesetzung fort, und fällt in die Witwen-Casse. A. d. H.

\*\*) Wichtig würde der Artikel freylich seyn. Wo aber ähnliche Abgaben schon statt finden, möchten solche wol



8) Daß alle öffentliche Cassen, Kirchen und Kämmerereyen nach ihrem Vermögen eine jährliche Beyhülfe dazu bezahlen, jedoch nur in den ersten Jahren, so lange bis die Beyhülfs-Casse einigermaßen dahin zu Kräften käme, daß sie die Beyträge der Interessenten auf den dritten Theil erleichtern könnte.

9) Daß ein Theil des Profits von den Landes-Lotterien zu Hülfe genommen würde, wenn dieser Profit anstatt 10 Procent auf 11 Procent erhöht würde. \*)

Sollten nun alle diese oder andere Beyhülfen und Gnadengeschenke des Landesherrn mehr betragen, als zur Ausfüllung des dritten Theils der Beyträge aller Genossen, welche sie sonst ohne jene Erleichterung bezahlen müßten, nöthig wäre, so müste der jährliche Ueberschuß auf Capital gelegt werden, damit durch dessen Zinsen bey dem fernern Anwachs der Gesellschaft auch jährlich so viel aufkäme, womit der dritte Theil aller Beyträge bestritten werden könnte.

Die Berechnung hierüber ist leicht zu machen.

Erstlich kann man sicher annehmen, daß von denen sonst so zahlreichen Bedienten des Landes anfangs bey

weis

wol keinen Zusatz mehr gut vertragen können. Im Lüneburgischen werden bereits von dergleichen Erbschaften 2 Procent an den Landschaz und 1 Procent an die Kirche bezahlt. U. d. H.

\*) Sollte nicht allenfals neben der jezigen Lotterie noch eine andere bestehen können, wenn solche jährlich nur einmal gezogen würde, wenige aber recht ansehnliche Gewinne hätte?

U. d. H.



weiten nicht alle beytreten werden, wenn auch gleich ihr Beytrag, den sie nach den Tabellen des bremischen Instituts auf 100 Rthlr. Pension leisten müssen, um den dritten Theil erleichtert würde. Denn selbst die Erfahrung bey diesem Institute lehret solches. \*) Die Interessenten bezahlten nach der alten Einrichtung, ein Drittheil weniger als sie nunmehr bey der verbesserten Einrichtung bezahlen müssen, und der Zutritt stand allen Landesbedienten offen. Dem ohngeachtet wuchs ihre ganze Anzahl innerhalb 30 Jahren nur auf 400, worunter auch viele benachbarte auswärtige Prediger und Civilbediente befindlich waren.

Ferner hat die Erfahrung bey der zu Grunde gegangenen alten Calenbergischen Witwen-Casse gezeiget, daß von 3600 Interessenten der alten Einrichtung nur 600 sich haben gefallen lassen, der neuen Einrichtung, die mit der Bremischen gleich ist, beyzutreten, ohngeachtet hochlöbliche Landschaft dieser beysammen gebliebenen Gesellschaft

\*) Wir zweifeln ob die angeführte Erfahrung die Wahrscheinlichkeit des behaupteten Satzes unterstützen könne. Nach den ersten Grundgesetzen der bremischen Witwen-Casse mußte ein Capital eingesetzt werden, welches nicht erstattet wurde. Dieser Umstand hat gewiß viele abgehalten, sich dabey zu interessiren. Zwölf Jahre nach ihrer Stiftung ward die Calenbergische errichtet und that jener ohnstreitig großen Abbruch. Bey dieser aber subscribirten gleich im ersten Termine 1270 Mitglieder, ohnerachtet vorhergesagt war, daß das Simplum des Beytrages auf 8 Pfennig steigen würde.



gesellschaft alle Jahr 6000 Rthlr. als eine Beyhülfe zur Erleichterung ihrer Beyträge bezahlet, wodurch ihr Beytrag schon jeko um den 4ten Theil, und in den nächsten Jahren um den 3ten Theil, auch fernerhin noch mehr wird erleichtert werden. \*) Unter diesen 600 Interessenten waren viele Ausländer und Personen die nicht Landesbediente sind. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß in den ersten zehn Jahren die Zahl der eintretenden Landesbedienten auf einige hundert sich belaufen mögte. Denn diejenigen, die gerne in eine solche Gesellschaft sich begeben möchten, sind mehrentheils schon Mitglieder der calenbergischen oder bremischen Witwen-Casse. Ich will aber zugeben, daß mit der Zeit die alljährlich angesezten geistlichen und weltlichen Bediente sich größtentheils zu einer neuerrichtenden und durch Gnadengeschenke zu erleichternden Witwen-Casse anfinden würden, so daß ihre Anzahl gleich der Bremischen auf 400 Mitglieder sich erstrecken könnte.

Nun kann man annehmen, was durch die Erfahrung bey der calenbergischen und bremischen Witwen-Casse bekannt ist, daß alle Mitglieder derselben auf 100 Rthlr. Witwen-Pension im Durchschnitte interessiret wären,

\*) Hätte die damalige Revolution nicht überall so ungerechtes Mißtrauen erwecket, so wären ganz gewiß von den alten Interessenten sehr viel mehrere Mitglieder geblieben. Die stärksten Gründe, wie wir aus eigenen gemachten Versuchen wissen, wirkten dero Zeit selten und sehr schwach auf den Glauben an künftige Verminderung der Beyträge, die doch so treulich erfüllt worden. A. d. H.



ren, und daß der Durchschnitt ihres jährlichen Beytrags etwa 30 Rthlr. betrüge.

Es würden also jährlich 400 mahl 30 Rthlr. oder 12000 Rthlr. an Beyträgen in die Casse fließen müssen.

Soll nun dieser Beytrag ihnen um den dritten Theil erleichtert werden, so käme es nur darauf an, ob alle die Beyhülsen und Gnadenzuflüsse, welche durch die vorgemeldeten Mittel in die Casse fließen könnten, jährlich wol 4000 Rthlr. betragen mögten. Ich sollte es glauben, wosern sonst die mehresten von den Vätern des Landes sich geneigt finden lassen, ein so wichtiges Bedürfnis der bekümmerten Landesbediente durch ihr Vorwort und Einwirkung zu unterstützen.

Im Anfange mögte die Zahl der Interessenten nur etwa ein paar hundert betragen, und die Summe ihrer erforderlichen Beyträge nur etwa auf 6000 Rthlr. sich belaufen. Eine auf den dritten Theil eingeschränkte Erleichterung würde also nur 2000 Rthlr. erfordern, und wenn die Zuflüsse 3 oder 4000 Rthlr. betragen sollten, so könnten in den ersten Jahren 1 bis 2000 Rthlr. zu Capital belegt werden, dessen jährliche Zinsen bey dem fernern Anwachs der Societät mit zu den Erleichterungsgeldern kämen, damit wenn es möglich, der dritte Theil aller erforderlichen Beyträge dadurch bestritten werden könnte. Sollte dieses nicht möglich seyn, so müste die Societät mit derjenigen Erleichterung sich begnügen, die nach Maafgabe der Zuflüsse und der Größe der Societät alle Jahr sich veränderte. Bey diesen Untersuchungen siehet man zugleich, wenn alle im Lande verheyra-

thete



thete Bediente sollten gezwungen seyn, in die Wittwen-Casse zu treten, daß alsdenn die möglichen Beyhülffsgeld der kaum den 20ten Theil aller Beyträge ausmachen, und also eine gar zu geringe Erleichterung verschaffen könnten.

Wäre nun, wie man hoffen darf, die vorausgesetzte Beyhülfe auf den vorgeschlagenen oder andern Wegen zu erhalten, so käme noch eine Frage in Betracht, die dem Ansehn nach schwer aufzulösen ist; Wo will man mit dem ungeheuer großen Capital hin, das zur Behaltung einer so großen Wittwen-Gesellschaft nöthig ist, und wie will es möglich seyn, dieses Capital sicher unterzubringen? Dieser Umstand scheint nur fürchterlich, aber in der That ist er es nicht. Denn gesetzt, die Gesellschaft wüchse mit den Jahren auf 600 Mitglieder an, die im Durchschnitt 100 Rthlr. Wittwen-Pension versichert hätten, so habe ich in meinen Schriften vielfältig erwiesen, daß die höchste Zahl der zugleich lebenden Wittwen gegen jede 100 beständig recrutirte Ehen nach 40 Jahren nicht viel über 50 steigen könne. Diesem gemäß müßten am Ende von etwa 40 Jahren auf 600 Genossen, die 100 Rthlr. Pension assureiret haben, jährlich 300 mahl 100 Rthlr oder 30000 Rthlr. Wittwen-Gehalt bezahlet werden. Hierzu hat die Casse die Einnahme von 600 Beyträgen, jeden im Durchschnitte zu 30 Rthlr., also 18000 Rthlr. folglich fehlen zu der völligen Pensionirung der Wittwen noch 12000 Rthlr. welche durch die Zinsen eines Capitals aufgebracht werden müßten. Rechnet man nun 4 Procent Zinsen, so müßte endlich das Capital auf 25 mahl 12000 Rthlr. oder

300000



300000 Rthlr. gestiegen seyn. Wird gezweifelt, ob es möglich, ein so großes Capital mit Sicherheit zu 4 Procent unterzubringen, so widerspricht man der Erfahrung bey der bremischen Witwen-Casse, denn diese hat wirklich anjeho ohngefehr 176000 Rthlr. ganz sicher bey vielen Particuliers auf verhypothecirte Grundstücke zu 4 $\frac{1}{2}$  Procent im Durchschnitte ausgethan, und fürchtet sich gar nicht, noch mehrere Capitalien sicher zu belegen. Wie sollte es nun nicht angehen, daß die Landesbedienten-Witwen-Casse nach und nach mit den Jahren 300000 Rthlr. sicher belegen könnte, wenn zumahi öffentliche Landes-Cassen einen Theil davon zu 4 Procent übernehmen. Ueberdem auch hat man gar nicht zu befürchten, daß jemahls die freywillige Landesbedienten-Witwen-Casse auf 600 Interessenten anwachsen werde, da die vorhin angeführten Beyspiele der erneueten calenbergischen und bremischen Witwen-Cassen das Gegentheil beweisen. Vielmehr ist es sehr nöthig dem Publicum noch verschiedene Vorurtheile aus dem Sinne zu bringen, welche die Leute abhalten in eine Witwen-Casse zu treten, wenn ihnen gleich ein jährlicher Beytrag zu 30 Rthlr. für ein hundert Thaler Witwen-Pension auf 20 Rthlr. heruntergesetzt würde; und ich will mich ein wenig beschäftigen, diese Vorurtheile zu widerlegen.

Viele sagen, wenn ich auch gleich nur 20 Rthlr. jährlich auf 100 Rthlr. Witwen-Pension bezahlen soll, so dünket mir dieses doch noch zu nachtheilig zu seyn. Denn lebe ich nur 20 Jahre mit meiner Frau, so habe ich schon 400 Rthlr. ausgegeben, ohne den Verlust an Zin;



Zinsen zu rechnen. In der Folge weiß ich nicht, ob meine Frau vor mir wegstirbt, und alsdenn sind meine 400 Rthlr. verlohren. Gesezt aber, ich stürbe nach 20 Jahren vor meiner Frau, so ist sie doch schon alt, und kann nicht lange nach mir leben. Ich werde also am klügsten thun, daß ich mein Beytrags-Geld alle Jahre auf Zinsen ausleihe, und meiner Frau vermache. Zur Antwort dieses hierauf: Wenn jemand es gewiß wüßte, daß er nach 20 Jahren mit seiner Frau leben, und daß sie alsdenn vor ihm wegsterben werde, so würde er thöricht thun, in eine Witwen-Casse zu treten. Aber da die Erfahrung lehret, daß aus jeden 10 Ehen, im Durchschnitte 6 Witwen und 4 Witwer entstehen, so verhält sich die Wahrscheinlichkeit, daß er eine Witwe nachlassen werde, gegen die, daß er Witwer werde, wie 3 gegen 2, und folglich handelt er vernünftig, wenn er sich gegen den mehr wahrscheinlichen Fall, eine unversorgte Witwe auf lange Jahre zu hinterlassen, in Sicherheit sezet.

Um dieses unwidersprechlich zu beweisen, will ich die beyden Beyspiele hierher sezen, welche der Herr Stifts-Amtmann und Landvoigt Oeder von den Städten Oldenburg und Delmenhorst bekannt gemacht hat, so wie ich dieselben in dem göttingischen Magazin der Wissenschaften von 1782. ersten Stückes pag. 19, und im zweyten Stück pag. 289 dargelegt habe.

Das erste Beyspiel bestehet aus 167 Ehepaaren, welche in Oldenburg vom Jahre 1730. bis 1740. copuliret, und im Jahre 1780. beynahе völlig ausgestorben waren.

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)

F

Das



Das Alter der Männer war bey der Copulation im  
 Durchschnitt — — — 33 Jahr.  
 und der Frauen, — — — 28 $\frac{1}{2}$  Jahr.

Die Männer haben nach der Copulation noch gelebt im  
 Durchschnitt — — — 28 Jahr.  
 und die Frauen, — — — 32 Jahr.

Ferner sind aus diesen 167 Ehen an Witwen entstanden  
 den 90, also aus 16 Ehen 9 Witwen. Diese 90 Witwen  
 haben zusammen 1924 Jahr abgelebt. Vertheilet man  
 dieses auf 90 Witwen, so kommen auf jede Witwe 21 $\frac{1}{3}$   
 Witwen-Jahre im Durchschnitt.

Desgleichen kommen auf 167 Ehen an Ehestands-  
 Jahren 3420, vertheilet man diese Jahre auf 167 Ehen,  
 so hat jede Ehe im Durchschnitt gedauret 20 $\frac{1}{2}$  Jahr.

Das zweyte Beyspiel ist folgendes.

In der Stadt Delmenhorst waren vom Jahre  
 1730 bis 1740. 154 Ehepaare copuliret, und im Jahre  
 1780. beynahе völlig ausgestorben; das Alter der Män-  
 ner war bey der Copulation im Durchschnitt 34 $\frac{1}{2}$  Jahr,  
 und der Frauen 30 $\frac{1}{2}$  Jahre.

Die Männer haben nach der Copulation noch gelebet,  
 im Durchschnitt — — — 27 Jahr.  
 und die Frauen, — — — 31 Jahr.

Man halte diese Erfahrung beyder Beyspiele gegen  
 meine Mortalitäts-Tabellen der Männer und der Frauen  
 in dem angeführten göttingischen Magazin von 1781.  
 zweyten Stück pag. 151. f. so wird man eine große Ueber-  
 eins



einstimmung der mittlern Lebens-Dauer nach dem verschiedenen Alter der Eheleute finden.

Ferner sind aus diesen 154 Ehen an Witwen entstanden 90, also aus 10 Ehen 6 Witwen.

Diese 90 Witwen haben zusammen abgelebt im Witwenstande 1608 Jahre.

Vertheilet man solche Jahre auf 90 Witwen, so kommen auf eine jede  $17\frac{8}{9}$  oder rund 18 Witwen-Jahre im Durchschnitt. Desgleichen kommen auf alle 154 Ehen an Ehestands-Jahren 3166. Vertheilet man diese Jahre auf 154 Ehen, so hat eine jede Ehe im Durchschnitt gedauert  $20\frac{2}{3}$  Jahre.

Man siehet also aus diesen Beyspielen, daß Ehemänner von 34 Jahren, deren Frauen 4 Jahre jünger sind, wenn sie einer Witwen-Casse auf 100 Rthlr. Witwen-Pension beytreten wollten, im Durchschnitt 20 Jahre lang den Beytrag, den ich auf 28 Rthlr. 24 mgr. in dem calenbergischen und bremischen Witwen-Institut berechnet, bezahlen müßten, und daß dagegen ihre eventuellen Witwen 20 Jahre lang die Pension von 100 Rthlr. genießen würden.

Nun mache man den Ueberschlag so, daß der Mann 20 Jahre lang jährlich 28 Rthlr. 24 mgr. bezahlte, dieses würde ihm 573 Rthlr. 12 mgr. kosten, und die Zinsen zu 4 Procent würden auch noch auf 250 Rthlr. anzuschlagen seyn, das wäre zusammen ein Aufwand von 823 Rthlr. 12 mgr.



Nun aber bekommt dagegen seine Witwe, wenn er eine hinterläßt, auf 20 Jahre jährlich 100 Rthlr., das sind 2000 Rthlr. also weit über das gedoppelte seiner Ausgabe, und er muß rechnen, daß die Wahrscheinlichkeit eine Witwe zu hinterlassen, größer sey, als daß dieses nicht geschehe. Es kann also ein billiger Mann sich nicht beschweren, daß die jährlichen Beyträge gegen 100 Rthlr. Pension zu hoch angesetzt wären. Nur für manchen ist ein Beytrag von jährlichen 28 Rthlr. zu beschwerlich. Ein über 50 jähriger Mann, der eine junge Frau hat, müßte 45 bis 50 Rthlr. beytragen, dieses ist ihm fast unmöglich, und wenn er gleich eine geringere Pension von 50 und wenigern Thalern erwählen, und diesem gemäß seinen Beytrag vermindern wollte, so wird sein Wunsch nicht erreicht, seiner Witwe und Kindern eine hinreichende Unterstützung zu verschaffen. Wenn also die hohe Landes-Regierung bey diesem wichtigen Gegenstande solche Beyhülfen veranstaltete, die den hohen Beytrag nur um den dritten Theil erleichtern könnten, so würde ein jeder Landesbedienter diese Gnade mit der dankbarsten Empfindung verehren.

Nun aber kommt hiebey ein Gegenstand vor, der Aufmerksamkeit verdienet. Wenn eine durch Gnaden-Zustüsse erleichterte Witwen-Casse zu Stande kommen sollte, und es stünde einem jeden Bedienten frey, die Pension für seine Witwe so hoch zu nehmen als ihm beliebte, so würden die bemittelten Bediente die höchste Pension erwählen, und eben dadurch den größten Theil der Beyhülfen und  
Gna:



Gnaden-Zuflüsse sich zueignen. Da nun überhaupt dergleichen Institute nicht zum Hazardspiel für reiche Leute, sondern nur zur nothdürftigen Erhaltung der Wittwen und Waisen aus dem Mittelstande dienen sollen, so wäre hiebey etwa folgende Einschränkung nöthig. \*)

### Sür die Civil-Bediente:

Diejenigen welche feste Besoldung haben,	treten auf keine höhere Pension an, als	
von 500 Rthlr. und darüber	— —	250 Rthlr.
von 300 — bis 500 Rthlr.	— —	200 —
von 200 — bis 300 —	— —	150 —
von 100 — bis 200 —	— —	100 —
von 50 — bis 100 —	— —	50 —
unter 50 Rthlr.	— —	30 —

### Sür die geistlichen Bediente

gilt eben dieser Ansat. Es müssen aber bey den Predigern die Taxata ihrer Pfarren anstatt der festen Besols

\*) Nach dem angenommenen Grundsatz, daß die Pension nur zum nothdürftigen Unterhalte der Wittwen und Waisen reichen soll, müste unsers Erachtens die höchste Summe noch in mehrere Classen abgetheilt werden. Wenn von 500 Rthlr. angerechnet, keine höhere Pension als auf die Hälfte des Gehalts gestattet würde, so könnten, wie wir glauben, die Interessenten schon zufrieden seyn. In den untern Classen, wo alsdann nur Pensionen von 25 bis 50 Rthlr. statt fänden, haben die Wittwen gewöhnlich Gelegenheit, sich mit ihrer Hände Arbeit noch etwas nebenher zu verdienen.

A. d. H.



solbungen genommen werden. Wenn auch bey einer Pfarre oder anderen Bedienung bereits ein Witwen:Gehalt festgesetzt ist, so tritt der Prediger oder Bediente nur auf eine solche Pension ein, welche das ihm erlaubte Quantum ergänzt. \*)

Diejenigen Personen, welche gerne eine höhere Pension haben möchten, als hier angesetzt worden, könnten allenfalls bey der bremischen Witwen:Casse sich eine andere weite Pension dazu erwerben.

Indessen wäre einem jeden freyzustellen, auch auf eine niedrigere Pension einzutreten, als hier angesetzt worden.

Es

\*) Diese Limitation scheint mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn. Ohne zu gedenken, daß die Schätzung der Prediger:Witwen:Emolumente, welche oft nur in freyer Wohnung, einigen Naturalien und ähnlichen Vortheilen zu bestehen pflegen, mit allerley Weitläufigkeiten verknüpft wäre; so tritt auch dann und wann der Fall ein, daß mehrere Witwen an einem Orte zugleich vorhanden sind, und eine die andere vom Genusse ganz ausschließet, oder sie ihn unter sich theilen müssen. Nicht weniger trägt es sich häufig zu, daß durch Versetzung des Predigers an andre Orte, die versicherte Emolumente seiner Witwe bald steigen, bald fallen. Diese mannigfaltigen möglichen Veränderungen lassen sich nicht immer genau im voraus bestimmen, und würden, wenn man auf selbige Rücksicht nehmen wollte, die so nöthige Simplizität des Plans, durch vielfache Modificationen sehr zerrütten. Wir glauben daher, daß es besser wäre, obige Limitation ganz wegzulassen, zumal bey den jetzigen sehr verringerten Einkünften der Geistlichkeit eben nicht zu vermuthen steht, daß der größere Theil auf ansehnliche Pensionen eintreten werde.

A. d. H.



Es kommt ferner die Frage vor, ob auch alle freywillig beytretende Bediente verbunden sind, Gesundheits = Bescheinigungen beyzubringen? Ich glaube Ja! \*) denn wo dieses nicht wäre, so mögten sich wol alle Candidaten des Todes dabey anfinden, und eine unproportionirte Zahl gegen die gesunden Männer ausmachen,

\*) Wir wünschten Nein! wenigstens in Ansehung derer, die bey Errichtung des Instituts sich aufnehmen lassen wollten. Soll das Institut mit als Vergeltung treugeleisteter Dienste angesehen werden, so wäre es wenigstens zu bedauern, wenn man allen denen die Wohlthat der Reception versagen müste, die vielleicht in der sorgsamten Verwaltung ihres Amts, Gesundheit und Leben aufgeopfert haben. Vorsicht würde es jedoch immer erfordern, wenn man ihren Wünschen nachgeben wollte, da bey der rectificirten calenbergischen Witwen-Casse innerhalb der ersten drey Jahre, von 616 Interessenten, welche ihre Gesundheit bescheiniget hatten, nur 40 Witwen, hingegen von 24 die keine Gesundheits-Scheine beybringen konnten, 11 Witwen entstanden sind. Sollte nicht etwa durch den Capital-Fuß, oder durch Nachschüsse, oder durch Abzüge, wenn die vorauszusetzende mittlere Lebensdauer unerreicht bliebe, das Anliegen solcher Bediente befriedigt werden können?

Die Nachfolgenden dürften sich allenfalls nicht beschweren, wenn man ihnen Gesundheits-Scheine abforderte. Die mehresten Heyrathenden werden sich in Umständen befinden, die keinen Arzt von deren Ertheilung abhalten, und wird dieser Zeitpunkt versäumt, mithin die Aufnahme erst nach bemerkter Schwächlichkeit gesucht, so haben sie die Folgen der Verzögerung ihrer eigenen Schuld beyzumessen.

A. d. H.



chen, welches mit meinen Berechnungen, die nur auf gesunde Personen eingerichtet sind, nicht bestehen kann.

Es käme indessen auf die Gnade der königlichen Regierung an, nach befindenden Umständen, den Witwen solcher franker Bediente eine Pension von den Gnadenzuflüssen zu schenken, wenn erweislich zu machen wäre, daß der Verstorbene wegen eines morbi chronici keinen Gesundheits-Schein zum Eintritt in die Witwen-Casse habe bekommen können. Die Resultate aus diesen Betrachtungen laufen also darauf hinaus.

Erstens, vorher zu überschlagen, wieviel an Beyshülfen und Gnadenzuflüssen jährlich erfolgen können. Wären es für das erste nur 2000 Rthlr. so könnte publicirt werden, daß diese freywillige Landesbedienten-Witwen-Casse ihren Anfang nehmen sollte, sobald nur 50 Personen sich dazu gemeldet hätten. Denn wenn diese erst da sind, so werden bald noch 50, und abermals 50 u. s. w. folgen.

Zweytens, wäre die neue Einrichtung der bremischen Witwen-Casse mit allen ihren Artikeln zum Grunde zu legen.

Drittens, wäre der Gesellschaft anzudeuten, daß man nicht vorher gewiß bestimmen könne, wie groß die Erleichterung der Beyträge jährlich ausfallen mögte, daß sie aber alle Jahr nach Maaßgabe der eingelaufenen Zuflüsse und der Größe der Societät erfolgen, niemals aber höher als auf den dritten Theil des jährlichen Beytrags sich erstrecken würde, weil das übrige von den Beyhülfen und Gnadenzuflüssen, was hierzu nicht nöthig ist, beständig



big als Capital belegt werden solle, dessen Zinsen bey dem Anwachs der Gesellschaft zu ihrer desto bessern Erleichterung bestimmt bliebe.

Viertens, der Ort der Direction könnte Hannover seyn, \*) und wofern daselbst die Capitalien nicht höher als zu 4 Procent unterzubringen wären, so müßten die Administrationskosten von den Beyhülfs Geldern genommen werden. Wofern aber  $4\frac{1}{2}$  Procent, wie in Bremen, zu erhalten stünden, so könnte die Casse die Administrationskosten tragen, so wie es bey der neuen Einrichtung der bremischen Witwen-Casse festgesetzt worden.

Diese Vorschläge sind nur ein noch unbearbeiteter Entwurf, der noch viele Berichtigungen und Auseinandersetzungen nöthig hat, welche ich den höhern Landescollegien im weltlichen und geistlichen Stande überlasse. Es kann auch seyn, daß verschiedene von meinen Vorschlägen in der Anwendung Schwierigkeiten finden. Ich bitte also meine Fehler mit meiner guten Absicht zu entschuldigen, und auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, damit endlich durch gnädigen Beystand der hohen Obern, der Wunsch so vieler wackern Männer, die gerne ihre Witwen versorgen wollten, erfüllet werden möge.

Göttingen im September 1788. J. A. Ritter.

Nach:

\*) Sollte es nicht vielleicht die Geschäfte der Anstalt erleichtern, wenn in den verschiedenen Provinzen des Landes, Unterreceptoren bestellt würden, welche aus gewissen Bezirken die Beyträge erhöben, und die assignirten Pensionen wieder auszahlten.



## Nachschrift.

Ich weiß, daß verschiedene Witwen-Cassen der Herren Geistlichen im Lande errichtet worden, die gewiß am Ende einen elenden Ausgang nehmen müssen. Käme nun eine durch Hülfsgelder erleichterte allgemeine freywillige Landesbedienten-Casse zu Stande, so thäten diese Herren Geistliche sehr wohl, wenn sie ihre alte Einrichtungen aufhoben, und sich zu dieser neuen wendeten. Käme sie aber nicht zu Stande, so handelten sie doch besser, wenn sie sich zu der bremischen Casse wendeten, in welcher sie eine gerechte Einrichtung, und völlige Bestandbarkeit finden werden.

---

## IV.

### Ueber die Stecknitzfahrt.

**I**m Aprilstück der berlinischen Monatschrift von 1788. findet sich S. 471. u. f. ein Aufsatz über die Verbesserung der Stecknitzfahrt, das ist, derjenigen die Ost- und Nordsee verbindenden Canalfahrt, welche von Lübeck aus der Trave, in die, in den Mölleschen See fließende Stecknitz, und weiter südlich durch die Deivenau nach Lauenburg in die Elbe geht. Der daselbst nicht genannte würdige Verfasser dieses Aufsatzes, Herr Professor Büsch, erwähnt darin eines Promemoria, welches der vormalige großbrittannische Agent zu Hamburg, Charles Hanbury, bey Gelegenheit einer von ihm nach London 1783. unternommenen Reise Sr. Königl. Majestät überreichen wollte, und



und dessen Absicht die Darstellung der großen Vortheile war, welche die Verbesserung dieser jezo in so schlechtem Zustande befindlichen Canalfahrt veranlassen würde. Eine von benanntem Herrn Professor mir mitgetheilte Uebersetzung dieses interessanten Promemoria verdient in mehr als einer Rücksicht in diesen Annalen aufbewahrt zu werden. Ich lege sie also in dies Archiv für vaterländische Cultur und Industrie mit der Hoffnung nieder, daß die Ausführung des von dem Herrn Hauptmann Högreve bereits gemachten Verbesserungs-Entwurfs bald jene beschriebenen großen Vortheile dem inländischen Verkehr und Handel, so wie dem Commerz überhaupt, wirklich gewähren wird. Diese Hoffnung darf mit mir jeder Patriot jezo um so mehr hegen, da die rastlose Thätigkeit, mit welcher das Königl. Commerz-Collegium im lebhaftesten Gefühl seines hohen Berufs, jeden gemeinnützigen Entwurf auszuführen strebt, gewiß nicht einen Entwurf von solcher Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit unausgeführt lassen wird, wenn auch gleich den Weg dieser Ausführung mancher Stein des Anstoßes beschwerlich und mühevoll machen sollte.

Ich gebe übrigens dieses Promemoria ohne alle Bemerkungen, welche etwa die Differenz zwischen demjenigen, was der holsteinische Canal versprach und was er leistet, und andere seit 1783. veränderte oder neu entstandene Verhältnisse veranlassen könnten. Nur das eine erlaube ich mir, bemerklich zu machen, daß die Verbesserung der Steckniskfahrt auch die Expedition aus dem Reiche über Lüneburg, Haaburg und Buxtehude sehr vermehren,  
mit:



mithin auch in dieser Rücksicht den Belauf inländischer nützlicher Betriebsamkeit sehr vergrößern würde.

Lauenstein.

J. G. Niemann.

### P r o m e m o r i a,

eine verbesserte Fahrt auf dem Flusse Stecknitz, zwischen Lübeck und Lauenburg, zum bequemern und vortheilhaftern Transport der Kaufmannsgüter aus der Ostsee bis in die Elbe, und umgekehrt, betreffend.

Ob man die Vortheile, welche aus einer verbesserten Fahrt auf dem Flusse Stecknitz erwachsen werden, zu zeigen und vorstellig zu machen sucht, wird es nöthig seyn, den Schaden und Nachtheil darzuthun, den der zu Vereinigung der Ost- und Nordsee bestimmte, von Kiel bis Rendsburg, oder vom Kielerford bis Tönningen an der Eider sich erstreckende dänische Canal denen Churlanden Sr. Majestät und dem Commerz der beyden kaiserlichen freyen Reichsstädte, Lübeck und Hamburg, nothwendig zufügen wird; dieser Canal soll im Jahr 1784. fertig seyn.

Der Nachtheil, welchen der dänische Canal veranlassen wird, läßt sich in wenige Artikel reduciren, die, ob deren zwar nicht viele sind, gleichwol Sachen von sehr großer Wichtigkeit enthalten; und zuörderst ist anzumerken:

1) die ansehnliche Verminderung, welche Sr. Majestät Zoll- und Einkünfte zu Stade aus der Ursache leiden müssen, weil aus den bemeldeten Orten, als Kiel und Rends-



Rendsburg, Stapelplätze für die nach der Ostsee ausgehenden und von dort einkommenden Güter werden dürften, welche folglich Stade oder Lauenburg nicht mehr passieren würden, wenn sie nach Hamburg sollen, von wo selbige noch wie gewöhnlich, entweder mit Frachtwagen oder zu Wasser auf der Stecknitz nach Lübeck, und umgekehrt in die Elbe transportiret werden.

2) Die Abnahme des solchergestalt zwischen der Ostsee und der Elbe wechselsweise ab- und zugehenden Transito-Handels, wodurch eine Menge von Seiner Majestät Churfürstlichen Unterthanen, ihren Lebens-Unterhalt verdienen, der aber im Fall einer noch grössern Abnahme eines dergleichen Handels, aufhören, und dieser Fall überdem noch die Handlung und das Commerzium der beyden kaiserl. freyen Reichs-Städte, Lübeck und Hamburg, stark beeinträchtigen würde.

Ob nun zwar aus Ursachen, die man hiernächst anführen wird, die Besorgniß, es mögte dieser Transito-Handel durch den dänischen Canal gänzlich vernichtet werden, sich in etwas geleet hat, so wird dennoch das durch eine große Abnahme desselben entstehen, wenn selbiger nicht durch ein so sügliches Mittel, als die Verbesserung der Fahrt auf der Stecknitz seyn wird, vorgebeuset werden sollte.

Die Folgen dieser Abnahme werden Seiner Majestät Unterthanen im Herzogthum Lauenburg besonders empfinden müssen, und würde sich der Verlust, den sie dann zu leiden haben, nicht so leicht durch irgend andere  
Nah:



Nahrungsmittel ersetzen lassen, da über dieses Herzogthum, wegen seiner Lage, zwischen den beyden fruchtbaren Holsteinischen und Mecklenburgischen Ländern, bey dem Absatz seiner Producte, diese bey weitem das Uebergewicht haben.

3) Der Nachtheil welchen Großbritannien selbst leiden dürfte: es wäre denn, daß dem dänischen Canal ein ähnliches Mittel zum Transport der aus einer in die andere See bestimmten Güter entgegengesetzt würde. So wenig sich auch dieser Nachtheil ansezt gleich bestimmen läßt, so wird dennoch derselbe mit der Zeit sich gewiß zu Tage legen, und zwar vornemlich alsdann, wenn, im Fall eines obwaltenden Mißverständnisses zwischen Großbritannien und den nordischen Mächten, die Passage durch den Sund in die Ostsee zu einem Sankapfel werden sollte.

Nach dieser Erwähnung des aus dem dänischen Canal zu erwachsenden vornehmsten Nachtheils sind nun auch die Vortheile, welche aus einer verbesserten Fahrt auf der Stecknis entstehen, und hervorkommen werden, annoch anzuführen. —

Ob nun zwar die mancherley Arten von Abgaben, welche zu Lübeck auf die Güter, ihrer verschiedenen Gattungen und Eigenschaften gemäß, bezahlet werden müssen, eine genaue Berechnung des Gewinns und Verlustes bey den verschiedenen Weisen, selbige transportiren zu lassen, fast unmöglich machen; so muß dennoch die Menge der Waaren, welche entweder über die Stecknis, selbst noch jetzt, so schlecht und unvollkommen die Fahrt auf derselben



selben auch immer seyn mag, geführt, oder auch mit Fracht; Wagen, um den Sund zu vermeiden, versendet werden, es auffer allen Zweifel setzen, daß nicht die verbesserte Fahrt auf diesem Flusse die wesentlichsten und wichtigsten Folgen nach sich ziehen sollte; und aus den folgenden Betrachtungen wird es ferner erhellen, daß diese Stecknitz; Fahrt, sobald selbige zur Vollkommenheit gelangt ist, der Passage durch den Sund, oder durch den neuen dänischen Canal, weit vorzuziehen sey. Daher ist zu bemerken, daß die Asscuranz; Prämie auf Güter aus der Ostsee nach Hamburg durch den Sund, im Sommer 2 Procent; hingegen nach Lübeck nur 1 Procent sey; und in den Monaten September und October ist die gewöhnliche Prämie auf Güter nach Hamburg 6 und 7 Procent, hingegen nach Lübeck nur 2 und 3 Procent.

Dieser Umstand ist allein hinreichend, einen Kaufmann dahin zu vermögen, daß er seine Güter nach Lübeck beordere, und sie nach Hamburg durch die Stecknitz gehen lasse, sobald die Fahrt auf diesem Flusse so eingerichtet seyn wird, daß sie bequem und geschwind überkommen; und er würde alsdann die Güter gewiß um so mehr nach Lübeck beordern, da es zuverlässig ist, daß selbige, selbst mitten im Sommer, nicht so wohlfeil durch den Sund, als über Lübeck, und auf der Stecknitz, nach Hamburg gesandt werden können.

Eine 4 bis 5 Wochen lange Fahrt von St. Petersburg durch den Sund nach Hamburg wird für eine kurze Reise gehalten, und nichts ist gewöhnlicher, als daß von St. Petersburg nach Lübeck bestimmte Schiffe diese Reise  
in



in 8 oder 10, und höchstens in 14 Tagen zurücklegen. Wenn man nun rechnet, daß der Transport der Güter von Lübeck nach Lauenburg auf der Stecknitz nicht mehr als 4 bis 5 Tage hinwegnehmen müsse, so ist die dadurch gewonnene Zeit schon ansehnlich, und der Unterschied eine Sache von großer Wichtigkeit.

Da einem Kaufmann äusserst daran gelegen ist, daß er seine Güter geschwind, wohlfeil und mit weniger Gefahr versenden, und erhalten könne; so würde eine verbesserte Fahrt auf der Stecknitz, die alle diese Vortheile zuwege bringen würde, zugleich die Kaufleute im Norden zu großen Entreprisen ermuntern.

Die mehresten russischen Producte langen im Monat Julii zu St. Petersburg an, und die Preise richten sich nach der Quantität der zum Verkauf und Absatz gebrachten Güter.

Der Kaufmann zu St. Petersburg erhält seine Ordres im Monat August, und ist derselbe alert und wirksam, so kann die Expedition und Ausfuhr höchstens im September geschehen; eine Jahreszeit, in welcher die Fahrt durch den Sund gefährlich wird. Die Gefahr ist größer im October, und noch größer im November.

Würden aber diese Güter nach Lübeck abgeladen, so würde auch die Gefahr weit geringer, und die Asscuranzprämie ungleich wohlfeiler seyn. Auch weiß man gar wohl, daß die im Frühjahr von Lübeck nach St. Petersburg bestimmten Schiffe allda immer 14 Tage und öfters 3 Wochen früher, als die Schiffe von Hamburg, ob sie gleich



gleich zu einer und eben derselben Zeit mit jenen ausgefesselt sind, ankommen. Das Verhältniß ist einerley in Ansehung der andern Häven in der Ostsee.

Wenn die Fahrt auf der Stecknitz zur Vollkommenheit gebracht seyn, und der Kaufmann die Gelegenheit haben würde, seine Güter in bedeckten Fahrzeugen auf derselben zu versenden, so daß selbige aller bösen Witterung nicht ausgesetzt wären; so würde sein eigenes Interesse ihn die aus dieser Weise, seine Güter transportiren zu können, für ihn erwachsenden Vortheile bald kennen lehren, und ihm sagen, daß er diese, jener, vermittelst der Frachtwagen, vorziehen müsse, auf welchen die Güter öfters große Havarie leiden, vornemlich solche, welche, als: Wein, Del &c. einer Leckasie, oder der Zerbrechlichkeit unterworfen sind, nemlich: gemachte Zucker &c. von welchem letzten Artikel jährlich einige Millionen Pfund von Hamburg nach der Ostsee gesandt werden.

Eine zuverlässige und richtige Schätzung der Vortheile, welche diese Fahrt hervorbringen würde, läßt sich blos aus den Bequemlichkeiten, die aus derselben dem zwischen Lübeck und Hamburg bereits obwaltenden Transitohandel erwachsen müssen, nicht angeben, wol aber als eine Sache ansehen, die so gewiß, als sie wichtig ist, daß viele Handlungsspeculationen und Operationen, welche jetzt sich nicht thun lassen, leicht und ohne großes Risiko würden unternommen, und neue Handlungszweige, vermittelst der Wasserleitung durch Sr. Majestät Lauenburgischen Lande, herbeygezogen werden, welche, ohne dieselbe, die:  
(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)      G      sen



sen Weg niemals passiren, und ihre Existenz erhalten würden.

Unter diesen sind zu merken:

1) Der ganze Kornhandel der Ostsee, und vornemlich derjenigen Plätze, welche der Stecknitz am nächsten liegen. Es ist allgemein bekannt, daß die Last Korn in Lübeck gemeiniglich 10 bis 20 Procent wohlfeiler ist, als in Hamburg, und dennoch ist es selten möglich, von daher Korn zu ziehen, selbst auch alsdann nicht, wenn zu Hamburg die Ausfuhr noch so ansehnlich ist. Die Landfracht verschlinget den Unterschied; und gesetzt auch, daß selbige einen kleinen Profit übrig ließe, so ist doch das Korn auf den Wagen vor Schaden nicht sicher, wenn auch gleich die Entlegenheit der beyden Städte von einander nicht sonderlich groß ist; und so wie die Fahrt auf der Stecknitz anjehzo beschaffen, so ist es immer einige Wochen lang unterwegs, und ebenfalls der Beschädigung unterworfen, weil es in offenen Fahrzeugen der Witterung ausgesetzt wird. Solchergestalt gehet entweder, ehe es zur Stelle anlangt, die Conjunctur verlohren, oder es kömmt auch die Waare havarirt und verdorben an.

Daher kann Hamburg, so lange die Stecknitzfahrt so bleibt, wie sie jehzo ist, aus den Producten der an Korn so fruchtbaren und reichhaltigen Küste Mecklenburgs keinen Nutzen einernnden. Wenn nun ein Kaufmann in diesem Artikel, und zwar zu einer Zeit, da die Preise ihm den Anschein zu einem Profit geben, gern speculiren mögte, so ist für ihn nichts anderes zu thun, als daß er, von Wismar oder Rostock aus, ein Schiff mit einer solchen Ladung recta  
durch



durch den Sund nach demjenigen Haven absende, wohin seine Speculation gerichtet ist; und zu diesem Ende siehet sich der hamburgische Kaufmann öfters genöthiget, seine Schiffe, um in der Ostsee Korn zu laden, von Hamburg dahin den weiten Umweg durch den Sund machen zu lassen. Wenn derselbe aber sein Korn von Lübeck nach Hamburg in wohlbedeckten Fahrzeugen geschwind transportirt erhalten könnte, so würde es für ihn weit vortheilhafter seyn, wenn ers von dort kommen ließe; und er würde, neben dem Unterschiede der Zeit, neben der Jahreszeit und guten Gelegenheit, auch noch dazu das Vergnügen haben, sein Korn in Schiffe, die im hamburgischen Haven liegen, unter seiner eigenen Aufsicht und vor seinen Augen weiter verladen zu sehen.

Da das Getraide ein Artikel von der größten Wichtigkeit ist, und zuweilen, so wie eben zu jetziger Zeit, sich ein Mangel daran zu äußern pflegt, so erlaube man, daß man sich bey dieser Sache länger verweilen dürfe. Die Gewisheit eines entstehenden Mangels kann selten eher bestimmt werden, als nachdem der Landmann einen Theil seines eingeernteten Vorraths ausgedroschen hat, damit man erst sehe, wie ergiebig es sey, und wie viel es zubringe, als welches im September und October geschiehet. Um diese Zeit erst, und nicht eher, erhält der hamburgische Kaufmann Nachricht, wie die Kornpreise in den Plätzen der Ostsee sich reguliren. Erst am Ende des Monats Octbr. des vorigen Jahres erfuhr man, daß in denen um Hamburg herumliegenden Gegenden und Landen sich ein



Getraidemangel äußere, und daß die Erndte um Danzig, Königsberg 2c. sehr ergiebig gewesen sey.

Hätte sich nun bereits die Stecknis' in der vorgeschlagenen Einrichtung befunden, so würde man seit der Zeit, daß diese Nachricht nach Hamburg kam, über Lübeck verschiedene Ladungen dahin schaffen können.

Wenn im Jahre 1771. als ganz Deutschland, und vornemlich Sr. Majestät Lande, an Getraide und andern Lebensmitteln so große Noth litten, das Fahrwasser in der Stecknis bereits in dem Zustande, und so eingerichtet und verbessert gewesen wäre, als zu wünschen ist, daß es also werde; so würden die hamburgischen Kaufleute, welche damals einen großen Theil von Deutschland vermittelst des Getraides, das sie nach Ober- und Niedersachsen abgehen ließen, aus der Noth halfen, sich im Stande befunden haben, noch verschiedene tausend Lasten mehr, zu rechter gelegener Zeit, aus der Ostsee herbeizuschaffen und kommen zu lassen, wodurch in dieser schrecklichen Zeit vieler hundert verhungertes Menschen Leben hätte gerettet und erhalten werden können.

Diese Bequemlichkeit zum Waaren-Transport kann ebenfalls im Anfange des Frühlings nach einer schlechten Erndte von großem Nutzen seyn, da, sobald die Haven der Ostsee vom Eise frey sind, sogleich jede Quantität Korn nach Hamburg abgeführt werden kann.

Der etwa zu machende Einwurf; daß der dänische Canal eben dasselbe leisten werde, wird als ungültig hinwegfallen müssen, wenn man erwägt:



1) Daß die Schiffe auf dem Canal und in der Eider weit länger, als auf der Stecknitz, werden aufgehalten werden müssen, und daß die Fahrt von der Eider ab, hinauf nach Hamburg ungewiß und gefährlich sey.

2) Daß durch das einer Compagnie, unter deren Direction der Canal seyn soll, verliehene Monopolium dem Lübeckischen und Hamburgischen Kaufmann alle Veranlassung, auf diesen Weg speculiren zu können, wird benommen werden; und eben so wenig ist es zu vermuthen, daß das lästige und verworrene Gewühl einer Societät derselben verstaten werde, auf dergleichen gelegene und willkommene Speculationen zu rechter gehöriger Zeit, und wann die Zufuhr am nöthigsten ist, zu denken. Ferner, gesetzt nun, es entstände einem Kaufmann zu Hamburg von mittlerm Vermögen, aus der ihm zugekommenen Nachricht von einem Getraide-Mangel in den südlichen Gegenden von Europa eine Speculation; und man hätte ihm gemeldet, daß dieser Artikel in Portugal, Spanien und Italien sich gleich gut und vortheilhaft verkaufen und unterbringen liesse; sein Capital aber verstattete nicht, daß er eine Ladung nach einem jeden dieser Länder, oder nach mehr als einem Haven absende: so muß er folglich seine Speculation nur auf einen einzigen Platz einschränken; mithin ist er genöthiget, nur eine volle Ladung in einem Schiffe, das er in irgend einem Haven in der Ostsee zur Fracht, um selbige allda einzunehmen, angenommen oder gemiethet hat, auf irgend einem Haven der obbemeldeten südlichen Länder abzusenden, woselbst aber seine Speculation, wegen der mittlerweile angelangten mehrern Zufuhr, unglücklich abläuft.



Hat aber die Fahrt auf der Stecknitz eine Verbesserung erhalten, so darf sich ein solcher hamburgischer Kaufmann nicht mehr an einen einzigen Platz in der Ostsee, wo er Korn kauft, binden, sondern er kann dann, nach seiner Bequemlichkeit, und wie es ihm gut deucht, verschiedenen kleinen Haven daselbst seine Ordres geben, und sein gekauftes Getraide nach Lübeck gehen lassen, und, nach dessen Ankunft in Hamburg, die Parthey theilen, und solchergestalt in die ohnedem nach unterschiednen Plätzen bestimmten Schiffe selbige mit dahin verladen. Sein Risiko wird dadurch ungleich geringer; und sollte seine Speculation an einem Orte fehlschlagen, so muß sie doch an einem andern glücken.

Solchergestalt würde auch ein Kaufmann von geringem Vermögen zu Speculationen aufgemuntert werden, die er sonst nicht wagen würde, noch könnte.

3) Obgleich die Producte der Ostsee groß und schwer sind, so haben es dennoch die kleinern Haven der Ostsee nicht in ihrem Vermögen, großen, zu langen Reisen bestimmten Schiffen eine vollständige Ladung zu liefern. Die kleinern Haven sind genöthiget, ihre Producte den größern zuzuführen, damit eine volle Ladung zusammengebracht werden möge, und für diese Plätze ist die Schiffahrt auf 2 bis drey Monate im Jahr nicht offen, da doch unter aller dieser Zeit die Handlung zu Hamburg im Winter, entweder immer fortsethet, oder auch sehr zeitig im Frühjahr wieder ihren Anfang nimmt. Gesetzt, es habe ein Kaufmann in Westerswyk, Calmar oder irgend einem andern kleinen Haven in Schweden eine kleine Parthey Eisen oder Theer von unges  
 sehr



sehr 30 Lasten im September oder im Anfange des Octobers, nach Frankreich zu senden; alsdann muß er erst sein Eisen oder Theer nach Norköping, oder Stockholm verladen, damit selbige in einem dortigen großen Schiffe von dort weiter befördert werde. Wenn selbige nun daselbst ankommt, so tritt auch zugleich der Frost ein, und der Winter vernichtet seine Speculation. — Sogar frieret auch sein eigenes Schiff mit ein und verursachet ihm Kosten, außer denjenigen, welche er bereits gehabt hat.

Hingegen könnte derselbe seine Güter in 8 Tagen, und ehe noch der Frost eintritt, nach Lübeck senden, und es könnten diese Güter, wenn selbige durch den proponirten Stecknis-Canal geführt würden, in noch anderen 8 Tagen bereits in Hamburg seyn, als woselbst er gewiß irgend ein nach Frankreich bestimmtes Schiff, das seine Güter noch vor dem Winter mit sich in See nehmen könnte, antreffen würde.

Der hamburgische Kaufmann würde, aus gleichen Gründen, ebenfalls neue Connexionen und Verbindungen mit vielen Häven im südlichen Schweden errichten können, woran er aber jetzt nicht denken kann.

Es läßt sich unmöglich eine richtige Berechnung des Handels formiren, welchen dieser Canal, der wegen der Zögerung der Seichte des Flusses, und der zum Transport der Güter, welche aus diesen Ursachen nicht wohlfeil in die Elbe gebracht werden können, auf der Stecknis gebrauchten Fahrzeuge bis jetzt noch nicht existiret, hervorbringen würde. Aber sehr wahrscheinlich ist es, daß die vorgeschlagene verbesserte Fahrt Speculationen auf Waaren in den verschiedenen



Häven der Ostsee, besonders und vornemlich gegen den Winter, rege machen würde. Denn, die in den dortigen Plätzen residirenden Kaufleute würden diejenigen Güter, welche wegen der späten Jahreszeit nicht mehr durch den Sund gehen könnten, über Hamburg kommen lassen. Viele derselben als: feine Weine &c. werden zwar auf Hamburg gesandt; doch, da selbige über Land nach Lübeck verfahren werden, so sind sie der Beschädigung unterworfen.

4) Es ist gar kein Zweifel vorhanden, daß nicht einige Häfen der Ostsee, welche nach auswärtigen Plätzen jetzt einen directen Handel in ihren eignen Schiffen treiben, einen großen Theil davon aufgeben, und die Stecknis vorziehen sollten, wann die Fahrt auf derselben verbessert wäre. Der Kaufmann pflegt gerne denjenigen Weg einzuschlagen, auf welchem er seine Güter am wohlfeilsten und gewissten zum Absatz erhält, und vornemlich wenn die Ankunft derselben binnen der Zeit geschieht, die seine Speculation vorschreibt. In Ansehung dieser Punkte, und vornemlich des letzten, würde er einen offenbaren Gewinn und Nutzen auf der Stecknis haben. Ein Schiff, das erst so weit als bis Helgoland gekommen ist, kann auch bald zu Hamburg anlangen; aber wahrscheinlich ist es, daß ein Schiff, welches nach Flensburg, Lübeck, Rostock, Stralsund &c. soll, annoch verschiedne Wochen auf seiner Fahrt dahin aufgehalten werden könne.

Die schwedische Regierung hat, aus einem Vorurtheile zu Gunsten der Schiffahrt, so schwere Taxen auf die zu Lande einzuführenden Güter geleyet, daß die Landfuhr zwischen

schen



schen Hamburg und Stralsund, welche vor diesem sehr beträchtlich gewesen ist, nun gänzlich aufgehört hat.

Könnte aber der hamburgische Kaufmann dem stralsunder Kaufmann diejenigen Güter, welche derselbe vor diesem über Land bekam, nach Lübeck senden, so würden die hohen Land Zolle erspart, und die vormaligen Handlungs-Connexionen wieder hergestellt werden.

5) Unzählige Artikel, welche die Ostsee liefert, können jetzt nicht anders als mit großen Kosten nach Hamburg gebracht werden. Lübeck erhält jährlich eine Menge Diehlen aus Wiburg. Dieser Artikel, auch memelsches Schiffszimmer- und Bauholz, rigaische Masten, danziger und stettiner Stäbe, könnten durch den vorgeschlagenen Canal nach Hamburg kommen, und würden daselbst einen guten Absatz finden; auch die Finnländer bringen eine Menge allerley großen Hausraths nach Lübeck, so dem hamburgischen Markt trefflich zu statten kommen würde. Selbst die Waldungen in dem strelitzischen und raseburgischen District, welche groß und weitläufig sind, würden nutzbar werden, und eine Menge Zimmerholz zum Bauen überhaupt liefern können, von wo selbiges in die Elbe gebracht, und von da nach England, und andern Reichen und Landen gesandt werden könnte.

Noch ein Artikel von Wichtigkeit ist der gothländische Kalk, der eine nutzbare Waare ist, und dessen man sich in Lübeck sehr viel bedienet. In Hamburg würde derselbe, wenn man ihn zu Lande auf Frachtwagen dahin brächte, zum allgemeinen Gebrauch viel zu theuer seyn, und auf der



Steckniß kann selbiger dahin nicht gesandt werden, weil er auf der langen Fahrt zergehen und unbrauchbar werden würde.

Im Herbst sendet man von Lübeck nach St. Petersburg und andern Plätzen große Quantitäten Früchte ab, welche größtentheils im Mecklenburgischen aufgekauft werden.

Der Fruchtbau ist in Sr. Majestät Marschländern an den Ufern der Elbe, und vornemlich in dem bremischen Alten Lande, ungleich stärker und beträchtlicher. Die dortigen Eigenthümer können jetzt die Früchte zum ostseeischen Handel nicht verkaufen; welchen Vortheil sie aber, vermittelst des vorgeschlagenen neuen Canals genießen würden. Außer diesen neuen Zweigen des Transitohandels, welche die Verbesserung des Stecknißer Canals herbeiziehen würde, ist nun auch anoch der für die Königl. Churlande sowol, als für Großbritannien selbst, daraus entspringende Nutzen in Betrachtung zu ziehen, und zwar würden:

1) Der Boden und das Erdreich der erstern besser bestellet werden können. Denn wenn die Landfracht kein Nährstand mehr wäre, so würde der Bauer zu seines Lebens Unterhalt sich mehr auf den Ackerbau und die Verbesserung des Bodens legen können. Der Dünger, welcher jetzt verlohren geht, würde in den Dörfern, zu denen das zur Baarenfuhr gebrauchte Vieh gehört, verbleiben, und der Bauer in der Gelegenheit, die Früchte seiner Arbeit wohlfeil und bequem den beyden benachbarten großen Städten zuführen zu können, ein Equivalent antreffen.

2)



2) Die Schifffahrt auf der Stecknitz würde veranlassen, daß eine Menge Handwerker und Arbeiter immer vollauf zu thun hätten.

3) Die kleinen Städte in den lauenburgischen Landen, welche, in Ansehung des Handels, jetzt gänzlich das nieder liegen, würden thätig und wirksam werden, und an den allgemeinen Quellen des Gewinnes Antheil nehmen können. Aus diesen Plätzen, woselbst die Lebensmittel, Waarenlager und der Arbeitslohn wohlfeil sind, würden für das hannoversche Churfürstenthum überhaupt Stapelsörter werden, und selbst Großbritannien, auf allem Fall, mit Getraide und andern Nothwendigkeiten von daher in seinen eigenen Schiffen versorget, und, im Fall eines Krieges zwischen den nordischen Mächten und Großbritannien, diesem Reiche, vermittelt dieses Canals, ohne daß selbigem die mindeste Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte, allerhand Kriegs-Bedürfnisse zur See, und solche ostseeische Producte, die seine Marine nicht entbehren kann, zugeführt werden können, wodurch zugleich dessen Schiffe die lange und gefährliche Fahrt durch das Categat und den Sund vermeiden, als welche ihnen ohnehin in einem solchen Fall würde wahrscheinlicher Weise streitig gemacht werden. Solchergestalt würde für Großbritannien die nöthige Zufuhr von Zimmerholz zum Schiffsbau, von Eisen, Hanf &c. frey und ungehindert bleiben, denn, alles dieses würde alsdenn blos Sr. Majestät eigene Lande und zwei Reichsstädte zu passieren haben. Auch würde England unstreitig große Vortheile daher ziehen können, wenn es,  
auf



auf eben diese Weise, seine Fabrikwaaren zur späten Jahreszeit nach der Ostsee senden könnte.

4) Daß auf die Verbesserung verwandte Capital würde allein in Sr. Majestät eigenen Landen verbleiben, und unter Höchstdero eigenen Unterthanen ausgegeben und vertheilt werden.

5) Daß zum Schleusen und Schiffbau erforderliche Zimmerholz könnte aus den benachbarten lauenburgischen Waldungen gezogen, und herbeygeschaffet werden.

6) Die Waldungen und Landgüter, zu welchen sie gehören, würden, so wie auch das Zimmer- und Brennholz dieses Landes, im Werthe steigen, als welches jetzt, wegen des kostbaren Transports und Fuhrwerks zu Lande, zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden muß.

7) Aus vielen lauenburgischen und hannöverschen Landesproducten, welche jetzt unbrauchbar bleiben müssen, würden Handlungs-Artikel entstehen, mithin dieselben im Werthe steigen.

Nach nunmehr geschehener Anzeige aller der aus einer dergleichen Unternehmung entspringenden Vortheile könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: ob nicht der dänische Canal, wenn er zu Stande gekommen, einen großen Theil dieses Handels hinwegziehen würde? Allein diesem Einwurf kann dadurch begegnet werden, wenn man in Erwägung ziehet, wie, nach dem dänischen Plan, dieser im Hollsteinischen im Werk seyende Canal nur für 50 oder 60 Lasten trachtige Fahrzeuge fahrbar seyn solle, und daß man von Schiffen von dieser Größe nach der mittelländischen See,



See, oder nach entlegenen französischen, spanischen oder portugiesischen Häven keinen Gebrauch machen könne. — Auch wird die Fracht für Güter, weil die Schiffe den Canal zu passiren genöthiget sind, viel höher hinanlaufen müssen. — Man wird für die auf diese Unternehmung verwandten Summen Zinsen verlangen, und man weiß schon zum voraus, daß man einen Zoll, der dem jetzigen Sundischen ganz gleich ist, auf alle den Canal passirende Kaufmannsgüter legen, und zu bezahlen gehalten seyn werde; mithin werden die, diese Canalfahrt begleitenden Unkosten hoch hinanlaufen.

Da nun dieser Canal keine über 50 bis 60 Lasten trachtige Schiffe tragen kann, so ist den Dänen die große Aussicht, womit sie sich anfangs geschmeichelt haben, nämlich: Schiffe von 90 Lasten aus einer See in die andre senden zu können, gänzlich entwischet. Was aber die Thätigkeit, zu deren Ermunterung diese Entreprise abzweckte, am meisten unterdrückt, ist das einer Societät, welche über diesen Canal die Direction haben soll, verliehene Monopolium, und die Einschränkung welcher derselbe unterworfen seyn wird, da selbiger nur allein von dänischen Schiffen befahren werden soll. — Diese Compagnie hat man bereits mit vielen andern Projecten belästiget, gleichsam als ob man die Absicht habe, dieselbe zu nöthigen, daß sie ihre auf den Canal gebührend zu richtende Aufmerksamkeit davon abziehen solle.

Es leidet keinen Zweifel, daß nicht die Speculationen eines hamburgischen und lübeckischen Kaufmannes den Speculationen der Kaufleute aus dieser Societät den Rang und  
Vor



Vorzug abgewinnen würden, wenn die Stecknitz-Fahrt ihm die bereits oben angeführten Vortheile gewährte.

Schweden hat seit langer Zeit eine Art von Navigations-Acte gehabt und würde diejenigen Güter, welche von Gothenburg aus in eigenen Schiffen nicht exportiret werden könnten, lieber nach Lübeck gehen lassen, als zugeben, daß selbige aus den schwedischen Häven durch der dänischen Compagnie zugehörige Schiffe abgeholt werden sollten.

Der Schwede, welcher sein Eisen gern nach Großbritannien oder Frankreich verladen mögte, kann immer versichert seyn, daß er zu Hamburg ein Schiff finde, welches, noch ehe der Winter eintritt, dahin abgehet; allein die Handlung durch den dänischen Canal wird wahrscheinlicher Weise niemals so brillant werden, daß bey der Mündung desselben immer eine der Menge von Schiffen, von welchen man auf der hamburgischen Börse Avertissements und Nachrichten angeschlagen findet, ähnliche Anzahl Schiffe seegelfertig liegen sollten.

Hieraus erhellet also, daß der Kieler Canal nicht so viel, oder nichts mit gleichem Gewinn und Vortheil leisten könne, als der Stecknitz-Fluß. Dennoch ist es bemerkenswürdig, daß, in was für einem geringen Grade die Absicht dieses Canals mit der Zeit auch immer erreicht werden mögte, selbiger gleichwohl denen lauenburgischen Einwohnern, und ihrem Transito-Handel, zum ungemeinen Schaden gereichen würde; denn der hannoversche Bauer, welcher jetzt mit den Landfuhren ziemlich verdienet, würde alsdann wohlfeiler fahren und wol gar die Fuhren ganz aufgeben müssen, ohne für einen so beträchtlichen Verlust das mindeste Equi-  
va:



valent zu bekommen. Auch würde die Fahrt auf der Stecknis, sollte selbige so bleiben, wie sie jezo ist, bald gänzlich aufhören müssen, und der Kosten und Aussicht nicht werth seyn, welche zum Bauen und Bessern einer Anzahl alter unbecquemlicher Schleusen erfordert werden. Folglich ist es wohl eine Sache von Wichtigkeit, daß man von der Nothwendigkeit der zu verbessernden Fahrt auf diesem Flusse rede.

Nunmehr dürfte es auch nöthig seyn, auch etwas von der Wahrscheinlichkeit zu sagen, daß dieser Canal ein dem auf dessen Verbesserung ausgelegten und verwendeten Capital angemessenes Interesse einbringen werde.

Wahr ist es vielleicht, daß in den deutschen Staaten keine Landfuhr so wohlfeil sey, als die Landfracht zu gewissen Zeiten zwischen Hamburg und Lübeck.

Wenn der Bauer wenig zu thun hat, so fährt er für einen halben Thaler, oder gar für 22 Schillinge Lübsch, 320 Pfund, jedoch machen diese 24 Schilling oder 2 Schillinge Sterling für 320 Pfund, oder was man Schiffpfund nennt,  $7\frac{1}{2}$  Nthlr. p. Last laus. Die Auf- und Abladungskosten laufen in beyden Städten hoch hinan, welche aber, wenn die Güter zu Wasser kämen, und aus dem Boote oder Fahrzeuge, in welchem man sie hinunter brächte, sogleich am Bord eines Schiffes, übernommen werden könnten, nur geringe seyn würden.

Sind aber die Wege schlecht, oder hat der Bauer mit seinem Ackerbau zu thun; so pflegt der Fuhrlohn wol zu 2 Mark, welche 32 Pence ausmachen, oder wol gar zu 48 Pence p. Schiffpfund, hinan zu steigen, so daß die Last, nebst den Unkosten, auf 12 und 18 Nthlr.



zu stehen kömmt; eine Summe, die einer Seesfracht, wenn der Platz auch noch so entfernt wäre, ganz gleich ist.

Da solchergestalt der Kosten Ungewißheit und Wechsel von Umständen, die der Kaufmann nicht allemal vorher sehen kann, abhängt, so wird er dadurch in seiner Berechnung irre geführt und genöthiget, seine Güter durch den Sund kommen zu lassen, die er doch überhaupt lieber über Lübeck beordert hätte. Wie viel angenehmer würde ihm also nicht eine Wasser-Fuhr seyn, bey welcher es angehen könnte, daß selbst deren Fracht niedriger gesetzt würde, als sie jezo ist. Denn wenn der Steckniser Fährmann jezt 3 Rthlr. für die Last nehmen muß, so wird er natürlicher Weise weniger fordern müssen, wenn er seine Fahrt erst in so viel Tagen als jezt in Wochen, vollenden kann. — Er würde unterweges weniger verzehren dürfen, und um so viel öfterer im Jahre mit seinem Fahrzeuge verdienen können.

Freylieh müßte die Fahrt durch diesen Canal mit einem ziemlichen Zoll, aus welchem die Zinsen des zur Verbesserung desselben verwandten Capitals kämen, belegt werden, doch müßte derselbe von der Beschaffenheit seyn, daß selbiger den Kaufmann nicht abschrecke, sich dieses Fahrwassers zum Transport seiner Waaren immer zu bedienen. Die Landfuhr würde also nur noch für Güter und Waaren verbleiben, welche hoch im Werth, aber nur leicht am Gewicht sind.

Man nehme, um eine Berechnung zu machen, an, daß die Fracht des Steckniz-Canals bis auf  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. herunter käme, und der Zoll, nebst dem Lauenburgischen,  
auf



auf 2 Rthlr. per Last gesetzt worden wäre, so würde der Kaufmann  $7\frac{1}{2}$  oder wol gar  $13\frac{1}{2}$  Rthlr. Profit auf die Last haben, das heißt, der Wasser-Transport würde so viel wohlfeiler als die Landfuhr seyn.

Nach einer genauen Erkundigung hat man gefunden, daß 750 bis 800 Schiffe jährlich zu Lübeck anlangen. Zu viel wird es nicht seyn, wenn man jedes Schiff zu 30 Lasten rechnet. Diese machten also 24000 Lasten aus, von welchen nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  in Lübeck bleibt, da eine Stadt, welche ohngefähr nur 30000 Einwohner hat, und deren Verkehr hauptsächlich im Commissions- oder Transito-Handel besteht, nicht wol viel mehr consumiren kann, mithin gehen die übrigen 18000 Lasten zwischen Lübeck und Hamburg, ohne dasjenige zu rechnen, was von Hamburg nach Lübeck zur Consumption der letztern Stadt gesandt wird, worunter rohe Zucker nicht die unbeträchtlichsten Artikel sind.

Weil nun der Rafinadeur nach seinen Zuckern nicht 4 bis 5 Wochen warten kann, so läßt er sie mit Fracht-Wagen kommen. — Solchergestalt erhellet klärllich, daß eine wenigstens in 18000 Lasten bestehende Quantität Kaufmanns-Güter durch die Stecknis gehen würde; und man hat die größte Ursache zu vermuthen, daß die Quantität der Transito-Waaren sich doppelt und dreyfach vermehren dürfte. — Gesezt nun, daß auch nur 10000 Lasten jährlich durch diesen Weg giengen, so würde ein Zoll von 2 Rthlr. per Last 20000 Rthlr. einbringen; mithin diese Summa auf 350000 Thaler, als welche die auf den Canal vermuthlich zu verwendenden Kosten seyn dürften, eine Zinse von  $5\frac{1}{2}$  Procent eintragen.

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.) .h

Wenn



Wenn nun der hamburgische und lübeckische Kaufmann 7 oder 13 Rthlr. per Last auf die ostseelischen Producte ersparte oder gewönne, so würde er zu einer beträchtlichen Erweiterung seines Handels in den Stand gesetzt werden, und wenn die bereits angeführten Vortheile die Quantität bis auf 20000 Lasten vermehrte, so würde ein Interesse von mehr als 11 Procent auf ein Capital entstehen, das im Lande verwandt worden, und es würden aus einem dergleichen Anwachs der Transitogüter auch Seiner Majestät Unterthanen im Lauenburgischen, als Kaufleuten, Factoren, Stecknitz-Schiffern ic. ein großer Gewinn zuwachsen; Industrie, allerley Gewerbe und Volksmenge würde befördert werden, mithin jene Lande in bessere Aufnahme kommen; und wenn auch gleich eine geringere Zinse herausträme, so wäre das schon Trost genug: überzeugt zu seyn, daß das Capital wohl angewandt worden wäre. Dännemark kann zufrieden seyn, wenn es für das auf seinen Canal ausgelegte Capital 2 Procent Interesse bekommt.

Wahr ist es, daß der lübeckische Transitohandel seit einigen Jahren abgenommen hat, da der Handel zwischen Copenhagen und Hamburg über Kiel stark betrieben worden ist, und jährlich verschiedene tausend Lasten über diesen Weg gegangen sind.

Es sind aber die hamburgischen Kaufleute mit dieser Versendungs-Methode, die jetzt einer großen Zögerung unterworfen ist, äußerst unzufrieden; denn, wahr ist es, daß eine Parthey Güter, welche bereits den 6ten September vorigen Jahres zu Kiel angelanget, gleichwol in  
der



der Mitte des Monats Novembris in Hamburg noch nicht angekommen war.

Die Preise der Landfracht, so wie sie der dänische Hof gleich Anfangs gesetzt hatte, haben seitdem eine Abänderung erlitten, und sind noch jetzt auf keinem festen Fuß. Auch behauptet man, daß, bey dem jetzigen Mangel an Frachtwagen, man den dänischen Unterthan zu Altona, zum großen Schaden und Nachtheil der Hamburger, begünstige.

Dem sey indessen wie ihm wolle, so bleibt es dennoch allemal gewiß, daß diese Partheyen Kaufmanns-Güter, und diejenigen, welche von Copenhagen aus nach Holland versandt worden, würden weit wohlfeiler und geschwin- der durch die Stecknitz, wenn die Fahrt auf diesem Flusse die gewünschte Verbesserung schon erhalten hätte, haben geführet werden können.

Damit man nun in der von den Vorzügen und Vortheilen einer Stecknitz-Fahrt hegenden Meynung noch mehr bestärket werde, so wolle man anmerken, daß die Getraide-Fracht von St. Petersburg nach Lübeck ungefehr

— — — 7 bis 8 Rthlr.

p. Last sey, und die jetzige Fracht durch

die Stecknitz ist, — — — 3 —

zusammen 11 Rthlr.

Die gewöhnliche Fracht von Hamburg nach Lissabon ist 24 Crusados, so mit — 13 Rthlr.

pari ist. — — — 24 Rthlr.

Die Kosten in Lübeck, die Waaren von da in die Stecknitz-Fahrzeuge zu verladen, können nicht hoch seyn.



Allein die Getraide; Fracht von St. Petersburg nach Liffabon ist seit kurzem von 75 bis 80 Gulden Holländisch Courant pr. Last gewesen, welche mit 40 Rthlr. Hamburger Cour. gleich sind, und da nun zu dieser Summa der sundische Zoll, und der Unterschied der Asscuranz; Prämie hinzugehan werden müssen; so ist der Unterschied in den beyden Transport; Wegen offenbar, und dennoch hat jetzt der Letztere, wegen der bereits beschriebenen Unbequemlichkeiten, welche den Transport durch das Herzogthum Lauenburg langwierig und unangenehm machen, den Vorzug.

Der Zweck der vorhergehenden Bemerkungen ist gewesen:

1) Den Schaden und Nachtheil ins Licht zu setzen, welchen der dänische Canal Seiner Majestät Churlanden dadurch unfehlbar verursachen würde, wenn der Lauf sowohl eines ansehnlichen Transito; als Actio; Handels in ein Fahrwasser geleitet werden sollte, wodurch der Elbstrom nicht berührt und selbigen größtentheils seine unmittelbare Connerion mit der Ostsee abgeschnitten werden würde;

2) Dagegen die vielen besondern und einzelnen Vortheile und Vorzüge zu zeigen, welche, vermittelst einer verbesserten Fahrt auf der Stecknitz, Seiner Majestät Churlanden zuwachsen, mithin Höchstdero Einkünfte vermehret, der Handel in ihren deutschen Staaten vergrößert, neue Zweige geschaffen und herbegezogen, das Erdreich verbessert, und die Landgüter am Werthe gesteigert werden dürften;

3)



3) Zu beweisen, daß die Kaufleute in den Plätzen an der Ostsee, und die zu Lübeck und Hamburg, aus einer so gut gelegenen und bequemen Wasser-Fahrt zum Transport ihrer Güter vielen Nutzen ziehen, und bewogen werden würden, ihre Handels-Verbindungen zu erweitern.

4) Darzuthun, daß es für England selbst ungemein vortheilhaft und nutzbar seyn würde, wenn es beydes zu Friedens- und Kriegeszeiten mit ostseeischen Producten auf der Stecknitz so sicher, geschwind und bequem versorget werden könnte;

5) Zu erläutern, daß der jetzt zwischen Lübeck, Lauenburg und Hamburg wirklich hin und wieder gehende Transito-Handel eo ipso beynah 6 Procent Interesse auf das Capital einbringen würde, welches auf diese Unternehmung verwandt worden sey; und

6) Zulezt anzuzeigen und vor Augen zu legen, daß der fernerweite Handel, welcher noch in Zukunft in diesen Canal hineingezogen werden dürfte, dieses Unternehmen gewiß krönen würde, da dasselbe den deutschen Staaten des Königes einen großen Zuwachs an Revenüen, und denen Landes-Untertanen, die wesentlichsten Vortheile zuwege bringen müßte.

Uebrigens unterwerfe ich diese Bemerkungen mit Ehrerbietigkeit der Untersuchung mir an Urtheilskraft und tieferer Einsicht überlegener Männer, indem ich mich keines andern Verdienstes dabey anmaße, als des Bestrebens, gern nützlich seyn zu wollen.

## V. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 9ten Aug. 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Steht oder erfordert auf 1 Kur		Ohngefährer Preis 1 Kur. im Schluß Mon. Sept.
	Freiben od 40	Zonen	hat im Behalten Borrath	hat an Materialien ppter		Ausbeute	Zubüße	
1) Zu Clausthal:					Weberschuß	Schaden		
a) Burgstetter Zug			Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Sph à 48 mgr.	Fl. $\frac{1}{4}$
Churprinz Georg August			5434					





3) Zu St. Andreasberg.

a) Inneres Revier.

Catharine Neufang ;  
 Samson ;  
 Gnade Gottes ;  
 Abendröthe ;  
 Bergmanns Trost ;  
 Neuer König Ludewig ;  
 Philippine ;

b) Auswärtiges Revier.

St. Andreas, Kreuz ;  
 Georg Wilhelm ;  
 Silberne Vahr ;  
 Neues St. Jacobs Glück ;  
 Neuer Andreas ;  
 Nedens Glück ;  
 Neuer Scheuerbank ;

c) Im Lutterbergischen Forste.

Neuer Lutter Beegen ;  
 Neuer Freudenberg ;  
 Louise Christiane ;

1	10	91382	—	7723	214	—	8	—	550
2	35	99596	—	13470	637	—	10	—	1000
—	30	—	42748	1896	—	468	—	3	20
1	—	—	57711	3474	—	109	—	2	10
—	10	—	34067	2650	—	355	—	2	50
—	—	—	9074	260	—	28	—	2	20
—	—	—	732	80	—	121	—	2	—
—	35	—	47271	2438	—	826	—	3	10
—	1	—	13963	310	—	469	—	2	30
—	—	—	2034	146	275	—	—	3	10
—	—	—	10886	235	25	—	—	2	15
—	1	—	1506	472	—	133	—	2	40
—	—	—	11719	30	—	25	—	1	10
—	—	—	1937	—	—	—	—	2	—
—	—	—	49265	47	—	1089	—	3	25
—	—	—	17175	1245	—	144	—	4	15
—	5	—	9954	2538	—	1076	—	2	20



$1\frac{1}{4}$	Beständigkeit	—	5459	$\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	23	—	582	—	527	—	2	10
$1\frac{1}{2}$	Theodora	—	8968	$3\frac{1}{4}$	$9\frac{2}{3}$	—	10	1024	—	438	—	3	10
$1\frac{1}{2}$	Aufrichtigkeit	—	1618	—	—	10	—	40	—	66	—	2	10
$1\frac{1}{2}$	Herzogin Philippine Charlotte	39	5842	$11\frac{3}{4}$	—	—	—	606	—	213	—	2	40
$1\frac{1}{2}$	Neues Schulenberger Stück	—	—	5	$3\frac{2}{3}$	—	—	150	—	76	—	2	10
$1\frac{1}{2}$	Juliane Sophie	—	6451	5	$16\frac{1}{3}$	—	—	732	—	433	—	2	10
$3\frac{1}{2}$	Neue gelbe Lisse	—	2026	$2\frac{1}{2}$	4	24	—	1296	158	—	—	2	60
$1\frac{1}{2}$	St. Urban	—	53772	$81\frac{1}{4}$	8	—	—	3420	—	665	—	3	10
$1\frac{1}{2}$	Eronenburgs Stück	—	45284	$33\frac{1}{2}$	24	3	—	2813	—	1157	—	2	10
$1\frac{1}{2}$	Weißer Schwan	—	39168	$10\frac{1}{4}$	2	2	—	2199	—	470	—	2	10
$1\frac{1}{2}$	Rdnig Carl	—	20860	$57\frac{1}{2}$	—	—	—	1971	8	—	—	2	10
2	Rdnigin Elisabeth	1737	—	—	16	—	—	—	—	—	—	2	10
—	Lautenthaler Regentrum	—	19390	$69\frac{3}{4}$	—	—	—	2922	—	298	—	3	15
—	Prinzessin Auguste Caroline	—	20272	—	—	—	—	—	—	177	—	3	10
—	Sorgen Gottes	—	3833	—	—	6	—	18	—	136	—	2	10
$3\frac{1}{4}$	Güte des Herrn	—	22920	$37\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{3}$	30	15	$15420$	569	—	—	2	20
—	Kleiner St. Jacob	—	10070	$3\frac{1}{2}$	—	2	—	48	19	—	—	2	10
—	Herzog Ferdinand Albrecht	2794	—	—	—	—	—	—	30	—	—	2	10
—	Lautenth. Hoffnung	6873	—	—	—	—	—	—	42	—	—	2	10
—	Wilhelmine Eleonore	528	—	—	—	—	—	—	23	—	—	2	10
—	Dorothee Friederike	—	2092	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10



## VI.

## Commerz: Gegenstände.

## 1) Nachricht von einer im Amte Lauenstein angelegten Ruß-Fabrications-Anstalt.

Die im hiesigen Amte vorhandenen und in die Nachbarschaft fortsetzenden ergiebigen Steinkohlen; Flöße, deren Producte bisher nur als Feuer-Material verbraucht wurden, veranlasseten die Idee, sie auch auf Ruß, Theer, Del, flüchtiges Alkali und Gärbe; Säure fabrikmäßig zu benutzen. Diese Idee wurde von Königl. Cammer und Königl. Commerz; Collegio genehmiget, also weiter verfolgt, und von Sr. Königl. Majestät mit nachfolgendem ausschließlichen Privilegium begnadiget:

Georg der Dritte 2c. Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung: Demnach bey Uns der Amtmann Niemann zu Lauenstein allerunterthänigst vorgestellet hat, wie er gesonnen sey, eine Steinkohlen; Rectifications; Anstalt nach der Dundonald'schen und der damit zu verbindenden Pseifer; und Heisfischen Methode zu etabliren, um sothanes Product auf Einders oder Coaks, Theer, Dehl, Gärbesäure und Ruß zu nutzen und dannenhero allerunterthänigst gebeten hat, daß ihm auf dieses sein Unternehmen, im Betracht der damit verbundenen beträchtlichen Kosten und Mühe, ein privilegium exclusivum auf gewisse Jahre möge ertheilt werden; und wir dann gnädigst gern gemeynst sind, jeder neuen nützlichen Anstalt zweckdienliche Unterstützung an-



gedeyen zu lassen; Also haben Wir Uns in Rücksicht obisger Gründe gnädigst bewogen gefunden, dem Supplicanten das nachgesuchte Privilegium exclusivum für sich und seine Erben auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren in der Maasse zu ertheilen, daß binnen diesem Zeitraum niemand anders in Unsern sämtlichen Teutschen Landen verstatet seyn soll, eine ähnliche Rectifications-Anstalt zu etabliren und die Steinkohlen auf obbenannte Weise zu benützen; setzen jedoch hiemit zur ausdrücklichen Bedingung, daß der Supplicante binnen Jahresfrist mit seiner Entreprise einen Anfang mache, auch daß selbige während des Zeitraums von zwanzig Jahren nicht gänzlich wiedersum eingehe, maßen in beyden Fällen das ertheilte Privilegium als wiederum aufgehoben soll geachtet und angesehen werden. Urkundlich Unsers hieruntergedruckten Geheimen; Canzeley; Insegers. Hannover den 12ten Jenner 1788.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

v. Wenckstern. v. d. Bussche. Kielmanssegge. v. Arnswaldt.  
Hoepfner.

Die Extrahirung der in diesem Privilegium erwehnten flüssigen Educte setzt voraus, daß zur Benutzung der Einders eine vortheilhafte Gelegenheit vorhanden sey. Diese versprechen die in hiesigem Lande an verschiedenen Orten sich findenden Eisensteine. So weit die bisherisgen Untersuchungen gehn, sind aber selbige nur Rasensteine, auf deren Verschmelzung Kosten zu verwenden man bisher nicht rathsam gefunden hat. Die Ausziehung gedachter Kohlen Educte ist also vorerst ausgesetzt, und die  
ers



erwehnte Steinkohlen; Benutzung auf die Fabrication eines Rußes von vorzüglicher Güte und Schwärze eingeschränkt. Von diesem Ruß kostet auf der Stelle der Centner von 112 Pfunden 10 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr., und im kleinen Verkauf von 1 Pfund bis  $\frac{1}{8}$  Centner, das Pfund 5 mgr. Der thüringische Ruß, \*) der an Schwärze dem hiesigen weit nachsteht, und so oft mit Sand vermengt, auch auf sonstige Art verfälscht wird, kostet z. B. zu Hannover 12 Rthlr. und in den kleinen hölzernen Gefäßen, worin er gewöhnlich im Handel umläuft, wird von der ersten Hand, welche in der hiesigen Gegend ihn den thüringischen Rußhändlern abnimmt, das Pfund über 15 mgr. \*\*) von dem weitem Abnehmer aber weit theurer bezahlt. Für die Buch- und Kupferdrucker wird

\*) Wer die Beträchtlichkeit des thüringischen Rußhandels und seinen Gang nicht kennt, wer nicht weiß, daß davon Schiffsladungen über Bremen nach Holland, und über Hamburg nach Engelland gehn, wer nicht weiß, wie viel Menschen in Thüringen sich von der Rußbereitung, der Verfertigung der kleinen Rußfäßgen und Brettchen, und von der Verfahrung des Rußes nähren, wird vielleicht die sehr zuverlässige Nachricht übertrieben finden, daß in drey Sommermonathen auf der Achse 306 Centner Ruß durch Hannover giengen und daselbst verzollet wurden.

\*\*) Die sogenannten Fäßchen, wovon 100 Stück 2 Rthlr. bis  $2\frac{1}{8}$  Rthlr. kosten, enthalten jedes netto nur  $2\frac{1}{2}$  Loth Ruß, die zu  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{4}$  Rthlr. jedes nur 3 Quentch. die zu 21 mgr. jedes nur 1 Quent. und die sogenannten Brettchen oder Budden, wovon das Schock 6 mgr. kostet, jedes nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Quentchen.



wird der hiesige durch seine vorzügliche Schwärze sich ihnen sehr empfehlende Ruß besonders zubereitet und wegen dieser Zubereitungs-Kosten etwas theurer bezahlt. Man verschreibt unter der Adresse: An die privilegirte Ruß-Fabrications-Anstalt in Lauenstein den gefälligen Belauf, und erhält solchen unverzüglich gegen gehörige Bezahlung.

2) Fortgesetzte Nachricht von dem, unter dem Nahmen Georg des Dritten und churhannöverischer Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe.

Den Lesern dieser Annalen gab ich im 1sten Stück des 2ten Jahrgangs, sub Num. IV. einige Nachricht von dieser Unternehmung, und vielleicht ist es vielen derselben nicht unangenehm, den weitem Verlauf allhier zu sehen.

Es ist allgemein bekannt, wie wenig ergiebig der Wallfischfang in Grönland in diesem Jahre gewesen; Ungewöhnliche Stürme waren daselbst mit außerordentlicher Kälte herrschend, und die vielen Süd-Winde trieben das Eis gegen die nördlichen Eiszelder, wodurch der Zugang zu den besten Fischstellen versperrt und unmöglich gemacht wurde, überdem aber waren die Fische größtentheils klein und brüteten daher nur wenig Speck aus. \*)

Diese

\*) Nach Ausweise der Adresscomtoir-Nachrichten von diesem Jahre, Stück 80. haben 34 Commandeurs von Hamburg 407 Fische von 821 Quarselen, und 9 Commandeurs von Altona 16 Fische von



Diese von Zeit zu Zeit eingelaufene Nachrichten, die Zurückkunft manchen Schiffes ohne Ladung, ließ uns ein gleiches besorgen, und dieses um desto mehr, da dieses Schiff namentlich als ledig angegeben wurde.

Gleichwohl war uns das Glück nicht ganz zuwider. Nachdem der Commandeur alles versucht, gelang es ihm zwar, einen Fisch zu erlegen und zu tödten, ein plötzlich einbrechender Sturm aber nöthigte ihn, den Fisch zu verlassen, und der See preis zu geben, welcher todte Fisch nachmahls von einem Engelländer gefunden und an Bord genommen wurde.

Ein ähnlicher Zufall aber ersetzte diesen Verlust, anerwogen bald nachher unser Commandeur auf einen, nach Ausweise der Harpune, von einem Engelländer getödteten Fisch stieß, und von selbigem 40 Quardelen Speck erhielt. Daneben schlug er noch 125 Robben, und erlegte zwey Einhörner oder Narwals, \*) und wie alles Bestrebens ohnerachtet er ein mehreres nicht erhalten konnte, kehrte er mit diesem Seegen von 44 Quardelen zurück,

von 272 Quardelen angebracht, welchen ich noch beysügen kann, daß 8 Commandeurs von der Weser, 14 Fische von 266 Quardelen zurückgebracht. Unter diesen Schiffen kam eines ganz leer, eines mit 4 Quardelen Robbenspeck zurück. Das wichtigste hatte 5 kleine Fische von 70 Quardelen an Bord, drey derselben beuteten etwas mehr aus als das unsrige, vier hingegen aber übertraf selbiges.

\*) Die Beschreibung dieses Seethiers siehe in Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis. Hamb. 1746. S. 201.



zurück, und langte den 28sten Aug. wieder auf der Weser an, welche er den 12ten April verlassen hatte.

Aus diesen 44 Quardelen Speck sind in allem 87 Tonnen Thran gesotten, welche für 1757 Rthlr. verkauft sind. Der Fisch hat 1900 Pfund Maats-Barten geliefert, und würde 30 Tonnen Thran mehr ausgebrütet haben, wenn ihm der Haysfisch nicht so viel entzogen, obwohl nach Versicherung des Commandeurs derselbe nicht 8 Tage todt und verlohren gewesen. Dieser Fischbein ist aber iht sehr im Preise gesunken, wozu die Abschaffung der Schnürbrüste in den kaiserlichen Erblanden nicht wenig beyzutragen scheint. Sonst wurden 100 Pfund Maatsbarten mit 70 bis 75 Rthlr. bezahlt, iht hat man Mühe, dafür 50 bis 60 Rthlr. zu erhalten. Im Mittelpreise von 55 Rthlr. sind die Barten werth 1145 Rthlr. und aus den Robben: Fellen sind 97 Rthlr. gelbset: so daß der ganze Ertrag des diesjährigen Fanges 2699 Rthlr. beträgt.

Mit diesem Geldbelauf wird die künftijährige Ausrüstung größtentheils bestritten werden können, zumalen das Schiff selbst keinen bedeutenden Schaden genommen hat, und folglich keiner beträchtlichen Ausbesserung bedarf, und in Erwartung eines größern Seegens geht solches abermahls im Frühjahr nach Grönland ab, von dessen Erfolg ich dem Leser dieser Annalen zu seiner Zeit weiter Nachricht mittheilen werde. Osterholz den 31sten Octbr. 1788.

Fischer.



## VII.

Einige Erläuterungen über die anscheinende große Sterblichkeit in der Stadt Buxtehude vom Jahr 1778 bis 1786.

---

Der schöne und für unsere Gegenden so belehrende Aufsatz des Herrn Pastor Jägers, im dritten Stück des zweyten Jahrgangs dieser Annalen, in Ansehung der Gebornen, Gestorbenen und Neuverehlichten, in den Herzogthümern Bremen und Verden, und hauptsächlich die Bemerkungen über die Stadt Buxtehude, brachten gleich bey dem ersten Durchlesen den Entschluß bey mir hervor, über die Ursachen nachzudenken, woher wohl eine solche Ausnahme, von der gewöhnlichen Ordnung des Lebens und Sterbens, in einer offenen, kleinen, gesunden und in einer angenehmen Gegend liegenden Stadt entstehen könnte;

Und ich hoffe, daß es mir durch folgendes gelingen wird, diese anscheinende Unordnung in der Natur nicht nur zu heben, sondern auch zu beweisen, daß die Zahl der Verstorbenen bey uns, sowohl mit den Gebornen in einem guten Verhältnisse stehet, als auch nach der Zahl unserer Einwohner, und nach solchen, unter denen zwey epidemische Blatter-Jahre gewesen, noch gering sey.

Der Herr Verfasser des gedachten Aufsatzes vermuthet, Seite 147. „daß diese neun Jahre entweder für das Leben der hiesigen Einwohner überhaupt besonders unglück-



glücklich gewesen, oder wenn sich durchgehends ein solches trauriges Verhältniß zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen hier befände, nothwendig besondere Lokal: Ursachen dabey zum Grunde liegen müßten.“

Wendet man diese Vermuthung auf die Kinder bey uns an, so kann freylich nicht geleugnet werden, daß diese Jahre zum Theil unglücklich für sie gewesen sind! denn wir haben die Masern, Friesel und Blattern in diesem Decennio in unserer Stadt gehabt, von welchen letztern allein im Jahr 1786. einige funfzig Kinder ins Grab haben müssen geleyet werden, da indessen in andern Städten durch die Inoculation eben so vielen ihr Leben und ihre Gesundheit erhalten worden ist.

Demohnerachtet finde ich doch noch, daß die Zahl der Verstorbenen mit den Gebohrnen, so ziemlich in demjenigen Verhältniße stehet, worinnen sie eigentlich nach der Ordnung der Natur stehen soll. Denn gerade in diesen zehn Jahren sind viele Personen aus andern Gegenden in unsere Stadt gezogen, die theils schon hohe Jahre zählten, theils auch kränkliche Körper mitbrachten und hier ihr Leben beschloffen. Andere kamen auf ihren Reisen krank zu uns und mußten hier begraben werden. Noch andere brachten sich gewaltsamer Weise ums Leben, oder fanden ihren Tod im Estesfluß. Und nimmt man endlich die 21 Todgebohrne dazu, die unter den 581 Verstorbenen mitgezählet, keinesweges aber dazu gehören, so wird man leicht einsehen, daß das Uebergewicht der Verstorbenen, gegen die Gebohrnen sehr verliethret, und daß die Sterblichkeit, nach des seeligen Probst Süßmilch



seinen Berechnungen, so hat ausfallen können, ohne daß deswegen auf einen größern Grad der Sterblichkeit geschlossen werden darf.

Dieser Gelehrte hat nemlich nach mehreren Todtenlisten der Städte und Dörfer herausgebracht, daß auf dem platten Lande, im Durchschnitte eine Person von 42 oder 43 stirbt, und also unter tausend Menschen, (wenn die Jahre nicht epidemisch und nicht zu gesund sondern mittelmäßig sind) etwa 23 oder 24 die Schuld der Natur bezahlen. In Städten muß hingegen natürlich der Grad der Sterblichkeit schon merklich steigen. Es giebt dazu physische, es giebt moralische Ursachen. Oft wohnen viele Menschen in engen Wohnungen nicht genug zerstreuet von einander, sie können also auch ganz unmöglich eine gehörige gesunde Luft genießen, wird dann einer oder einige mit einer ansteckenden Krankheit befallen, so wird sie leicht um sich greifen und mehrere, dem Tode überliefern, als in Dörfern geschehen kann. Und wie viele Todesfälle verursachet nicht die Ueppigkeit, Unmäßigkeit und der damit verbundene Gram u. s. w.

Dies bestätigt auch die Erfahrung und die vielen mühsamen Berechnungen des seel. Süßmilchs, nach welchen schon in kleinen Städten eine Person von 32, von Tausenden folglich schon 31 zu sterben pflegen; und mit hin ist also in ihnen die Sterblichkeit schon um ein Drittel größer als auf dem Lande. \*)

Nach

\*) Und dies ist überhaupt die Art, aus der Zahl der Gebornen an einem Orte auf die Zahl der das selbst



Nach sichern mir mitgetheilten Nachrichten befinden sich in unserer Stadt, mit den dazugehörigen Moorbürgern 2000 Seelen. Wollte man also nur den geringsten Grad der Sterblichkeit bey uns annehmen, nemlich daß von 32 Personen, Eine des Jahres ihr Leben beschlösse, so würden dennoch  $62\frac{1}{6}$  jährlich ihre irdische Laufbahn endigen müssen; folglich in neun ordentlichen und nicht epidemischen Jahren 558 sterben. Nimmt man nun zu dieser Summe die oben angegebenen 21 Todtgebohrne \*),  
etwa

selbst Lebenden zu schließen, wenn man nemlich nach Verschiedenheit der Städte, die Anzahl der Geböhrnen mit 25, 26, 28, 30 oder 32 multiplisiret.

- \*) Zur Bestimmung dieses Verhältnisses, müßten wol nothwendig die Todtgebohrnen auch in der Reihe der Geburten ganz weggestrichen werden, wenn sie unter den Verstorbeneden keinen Platz haben sollen. Alsdann aber kömmt keine so vortheilhafte Proportion heraus, als in diesen Erläuterungen angenommen worden. Denn bleiben die Todtgebohrnen auf beyden Seiten weg; so sind nach der hier angestellten Berechnung in 9 Jahren 30 Menschen mehr gestorben als dem gewöhnlichen Laufe der Natur zufolge hätten mit Tode abgehen müssen. Diese Summe stimmt genau mit der Angabe des Herrn Pastor Jäger überein, wenn die 30 Personen gekürzet werden, die theils nicht zu den eigentlichen Bewohnern der Stadt gehört haben, theils aber eines unnatürlichen Todes gestorben. Für völlig gehoben kann man daher den Vorwurf wol schwerlich achten, daß in den benannten neun Jahren, die Sterblichkeit der Stadt Buxtehude, die gewöhnlichen Naturgesetze überschritten, wenn gleich nunmehr eine geringere Abweichung davon



etwa zehn Ertrunkene und Selbstentleibte, zwanzig Verstorbene die nicht im eigentlichen Verstande zu den Einwohnern der Stadt gehörten, so würde eine Summe von 609 Todten folglich 28 mehr herauskommen, als bey uns gestorben sind, und die doch noch nach der Einrichtung und Ordnung der Natur hätten sterben können.

Es stehet also auf alle Fälle, wenn man diese 51 aufferordentlich Verstorbene von den 581 abrechnet, die Zahl unserer Todten mit den Gebohrnen in einem guten Verhältnisse. Denn das ist ja etwas weniges, daß in neun Jahren, worunter zwey epidemische gewesen, wo natürlich auch weniger gebohren wurden, nur neun Personen mehr verstorben sind. Ich muß mich vielmehr selbst wundern, daß der Grad der Fruchtbarkeit, bey der großen Anzahl unverheyrahteter Einwohner, die sich hier befinden, noch so ansehnlich ist. Denn multipliciret man die Gebohrnen in einem von diesen Jahren mit 29 oder 30, so wird man finden, daß die Zahl unserer Einwohner richtig herauskömmt. \*)

Ich

dargethan seyn möchte, als die erste Ansicht der bekanntgemachten Mortalitätstabelle ergab.

A. d. H.

\*) Es versteht sich von selbst, daß wenn man von den Gebohrnen auf die Lebenden schließen will, man kein epidemisches und folglich unfruchtbares Jahr annehmen müsse: denn in diesem werden weniger, als gewöhnlich gebohren. Die Jahre 1780 und 1786 können daher nicht zum Beweise angenommen werden.



Ich will z. B. das 1778ste Jahr, das so ziemlich das Mitteljahr von den Gebohrnen in diesem Decennio ist, zum Regulatum nehmen. In diesem Jahre sind 60 gebohren, multipliciret man diese mit 30 so kommen 1680 Einwohner heraus, welche Zahl, wenn man die hiesigen Knechte, Mägde, Bedienten und Moorbürger (welche letztern hier mitgerechnet werden müssen, weil ihre Kinder nicht unter den 60 Gebohrnen mit begriffen sind,) dazu nimmt, unsere 2000 Einwohner sehr richtig bestimmt. Ein Beweis daß es unserer Stadt nicht an Fruchtbarkeit mangelt, und daß die Ehen bey uns eben so gesegnet, als an andern Orten sind.

Nach vielen unter einander verglichenen Listen der Gebohrnen hat man nemlich gefunden, daß aus einer Ehe vier Kinder gezeuget werden. So wenig dieses auch scheint, wenn auf die Möglichkeit einer größern Zahl von Kindern und auf die Dauer der Fruchtbarkeit gesehen wird, so unwidersprechlich ist es aus Tabellen, von England, Schweden, Deutschland u. s. w. erwiesen. Zehn Ehen, geben in kleinen Städten 40 Kinder, in großen aber nur 36 bis 39. Es kann sich zwar hier und da eine Verschiedenheit finden, allein diese liegt nicht eigentlich in der Natur, sondern in der bürgerlichen Verfassung und den Gewerben der Menschen, da oftmals in einem Orte, nicht so viele heyrathen können, als in einem andern, oder wenigstens nicht so zeitig, woraus sich alsdenn die geringe Anzahl der Gebohrnen erklären läßt. Allein auch diese Verschiedenheit fällt bey uns weg. Die Fruchtbarkeit ist mit der Zahl ihrer Einwohner im



gehörigen Verhältnisse, ohnerachtet die Ehen seit zehn Jahren bey uns sehr abgenommen haben.

Burtebude.

Notermund,  
Rector.

---

VIII.

Tabellen und Berechnungen über die Copulirten, Gebohrnen und Beerdigten des Kirchspiels Wersabe\*), vom 1sten Jan. 1679 bis dahin 1786;

von J. G. Visbeck, Past. daselbst.

Das Kirchspiel Wersabe, von welchem hier die Nachrichten eines Jahrhunderts geliefert werden, liegt auf dem rechten Ufer der Weser im Herzogthum Bremen, und gehöret zum Amte Lagen. Es ist ein Theil der Marsch,

\*) Wenn gleich die Gemeinde, worüber diese Berechnungen aufgestellt sind, nicht sehr zahlreich ist, so werden dennoch Kenner den Werth ihres Inhalts zu schätzen wissen. Schon für den, der die ganze Sache speculativisch betrachtet, ist es wichtig, die aus großen Summen abstrahirten Mortalitätsregeln, gegen die Resultate kleiner Bezirke zu halten, ihre Uebereinstimmungen und Abweichungen mit einander zu vergleichen, und die merkwürdigen Einflüsse der verschiedenen Localität auf Fruchtbarkeit und Lebensdauer zu erforschen. Noch brauchbarer aber werden solche nur enge Räume in sich fassende Berechnungen, wenn es darum zu thun ist, den Sitz der Irregularität, welche sich im Ganzen zeigt, und ihre besondere Ursachen zu



Marsch, die den Nahmen Osterstade führet, und besteht aus drey Dörfern: Werfabe, Rechbe und Wurthfleth, nebst einigen einzelnen Häusern. Drey Meilen von hier, fängt die Nordsee an. Der Strom hat bey uns schon die ansehnliche Breite von 4500 Fuß. Die Ländereyen werden im Winter gewöhnlich, und oft auch im Sommer mit Binnenwasser bedeckt, und gleichen alsdenn einem Landsee. Alle diese Umstände lassen, (so wie es auch in der That ist) viele kalte, rauhe Luft vermuthen, wo es vielfältig trübe, regnigt und stürmisch ist, wenn zu eben der Zeit etliche Meilen Land einwärts die reinste Luft und bequemste Witterung statt finden kann. So wenig nun auch alles dieses der Gesundheit und Vermehrung der Menschen zuträglich zu seyn scheint: so ergeben dennoch die folgenden Berechnungen, daß sich die werfabeische Gemeine in 100 Jahren um etliche 100 Köpfe, ohne fremden Zuschuß, vermehret habe; auch verschiedene ein gutes, und einige ein hohes Alter erreichen; wobey Krankheiten hier nicht mehr als auf der Seeß zu herrschen pflegen.

Der Grund und Boden des Kirchspiels, so weit dessen Grenzen gehen, bestehet theils aus Marsch, theils  
aus

zu ergründen. Der lange Zeitlauf, woraus diese Berechnungen gezogen sind, und die mannigfaltige Stellung ihres Verhältnisses unter sich, geben ihnen gleichfalls ein eigenthümliches Interesse. Endlich aber können sie auch anderen, welche Kirchensbücher unter Händen haben, zum Beyspiele dienen, wie solche nützlich zu gebrauchen sind.

A. d. H.



aus Moor. Das Marschland wird in Vinnerfeld und Aussen-deich abgetheilet. Die Größe des Aussen-deichs schätze ich nach einigen dabey zum Grunde liegenden Ausmessungen, und nach Gründen der Wahrscheinlichkeit auf 277 Jück. Ein solcher Aussen-deich ist den Ueberschwemmungen des Stroms, maßen Ebbe und Fluth hier gehen, völlig bloßgestellt, und wird auch bey Springfluthen des Neuen: oder Vollmonden, oder bey Nordwest: Sturm oft 6 bis 8 Fuß hoch mit Wasser bedeckt. Das Vinnerfeld wird durch die ordentlichen Deiche wider diese Ueberschwemmungen gesichert, (wovon etwa 18000 Fuß auf dies Kirchspiel fallen,) welche Deiche im Grunde 70 bis 80 Fuß, oben 8 bis 14 Fuß in der Dicke, und an perpendicularer Höhe 16 Fuß halten; wobey 3 Schleusen oder Siele das Vinner:Wasser in den Strom ableiten, auch zur Zeit der Dürre dazu dienen, um frisches Wasser einzulassen. Das sämtliche Vinnerfeld setze ich auf 1849 Jück, und mithin hat das Kirchspiel Bersabe überhaupt 2126 Jück. Die zu diesem Kirchspiel gehörigen Moore können füglich auf 725 Jück berechnet werden, und die ganze Oberfläche desselben an Marsch und Moor ist also 2851 Oesterstader Jück. Die Marsch dienet vornemlich zur Weide des Viehes, und nur wenig wird zum Ackersbau gebraucht. Vom Moore sind etwa 529 Jücker zu Korn und Gras angebauet: 196 Jücker aber finden sich noch ohne Cultur, und dienen zum Torfstich, d. i. zur Feurung, weil man kein Holz zum brennen in Marschen hat. — Ein Oesterstader Jück hält 60000 Q. Fuß kalenb. Maasse. Rechnet man eine Meile auf 25315 kal. Fuß, so hat eine Q. Meile 10680 oesterstader Jücker, und 49225 Q. F.,



Q. F., mithin bewohnet die Gemeinde etwas, (nemlich 181 Juck) über ein Viertel einer Q. Meile.

Nach dieser vorläufigen allgemeinen Uebersicht des hiesigen Kirchspiels liefern wir hier von den Ehen und Kindern desselben seit 100 Jahren die erste Tabelle.

Die erste Tabelle.

	Cos- pus- sichte Paare	Getaufte eheliche		Ges- taufte un- ehelis- che		Sum- ma aller Ges- tauf- ten.	Todtges- bohrne.		Zwils- lingsge- burten.	
		Rn.	W.	R.	M.		ehel- lis- che	un- ehel- lis- che	ehel- lis- che.	un- ehel- lis- che.
von 1680 bis 89	54	102	82	12	11	207	7		6	2
von 1690 bis 99	48	86	92	11	8	197	11			1
von 1700 bis 09	45	93	90	9	6	198	7	2	3	
von 1710 bis 19	48	84	71	5	2	162	5		4	
von 1720 bis 29	69	92	105	3	10	210	1		3	
von 1730 bis 39	69	121	131	7	13	272	7	3	4	1
von 1740 bis 49	49	102	105	5	10	222	17	2	5	
von 1750 bis 59	69	115	101	7	9	232	5	1	2	
von 1760 bis 69	55	148	128	8	4	288	12		3	1
von 1770 bis 79	74	140	114	7	11	272	13		4	1
Summa	580	1083	1019	74	84	2260	85	8	34	6
		2102		158			93		40	

Auf



Auf jede Ehe kommen, nach dieser Tabelle,  $3\frac{5}{8}$  Kinder, und wenn man die 85 Todgebörne eheliche dazu rechnen will,  $3\frac{1}{2}$ , welches zwar dem ersten Ansehn nach, da andere Länder mehr berechnen, zu wenig ist, indes aber doch zureicht, um wie das Folgende zeigen wird, eine Vermehrung der Menschen, und sogar eine ansehnliche, zu bewürken. Um die Fruchtbarkeit der Ehen zu bestimmen, nimmt man bey Listen von ganzen Ländern insgemein die Zahl aller getauften — mithin auch der unehelichen — Kinder, vielleicht gar aller Todgebörnen, und vergleicht sie mit der Anzahl der Ehen. Auf die Art bringt man gewöhnlich 4 Kinder auf jede Ehe. Es ist leicht zu sehen, daß diese Art der Berechnung im Grunde falsch sey. Rechnet man hier auf eben diese Art und füget die Getauften unehelichen hinzu, so kommen  $3\frac{2}{10}$  Kinder auf jede Ehe.

Das Verhältniß der ehelichen Knaben zu den ehelichen Mädchen ist wie 17: 16, unehelicher Knaben zu unehelichen Mädchen wie 7: 8, beyder eheliche und uneheliche durch einander gerechnet, wie 18: 17. Die lebendig gebornen unehelichen Kinder, verhalten sich zu den lebendig gebornen ehelichen wie 1:  $13\frac{1}{3}$ .

Die Anmerkung die sonst schon gemacht ist, daß nemlich die unehelichen Kinder der Sterblichkeit weit mehr unterworfen sind, als die ehelichen, findet sich auch hier bestätigt. Wäre die Sterblichkeit unter beyden gleich; so müßten unter denen weiter unten vorkommenden 366 confirmirten das 13te Kind ein uneheliches seyn — also 28 Kinder — statt dessen sind nur 14 darunter. Ein  
sicherer



sicherer Beweis, daß von den unehelichen verhältnißmäßig mehr gestorben, als von den ehelichen. Aber zugleich folgt auch, daß die wahre Quelle der Bevölkerung lediglich in der Ehe, nicht aber ausserhalb derselben zu suchen sey.

Die große Anzahl der Todgeborenen in der Nebenscolumnne ist sehr auffallend. Eheliche und Uneheliche sind von einander abgesondert, um allem Argwohn, der wegen der letzteren entstehen könnte, vorzubeugen. Eheliche und Uneheliche durcheinander gerechnet, ist jedes  $25\frac{1}{4}$  Kind ein todgeborenes. Dabey giebt es noch verschiedene wahrscheinliche Gründe, daß von 1710 bis 1729. nicht alle Todgeborene angeschrieben sind, als worauf man in jenen Zeiten wenig sahe. Gerne wird ein jeder einräumen, daß Menschenkräfte zu schwach gewesen, als um diesen Todgeborenen das Leben zu erhalten: aber das ist auf der andern Seite eben so gewis, daß bey sehr vielen, und vielleicht den meisten der Tod hätte verhindert werden können, zumal der größte Theil erst in der Geburt verunglückt, wenn geschickte Bademütter da wären, die nicht eine bloß eigene Erfahrung, wobey natürlich mancher Versuch mißlingt, oder ein wenig nutzender theoretischer — sondern vielmehr practischer Unterricht zu ihrem Geschäfte fähig machte. \*)

Die

\*) Bloß theoretischer Unterricht wird freylich wenig Nutzen schaffen, eben so gewis aber auch der praktische allein nicht hinreichend gegen die Gefahren der Mutter und Kinder bey der Geburt sichern.  
Kennt



Die Anzahl der Todgeböhren eines ganzen Landes muß sehr ansehnlich seyn. Da nach der bald folgenden II. Tabelle in dieser Gemeinde in 100 Jahren 2006 Beerdigte sind, so folgt das hier unter 1000 Beerdigten  $46\frac{1}{2}$  Todgeböhre, oder unter 100 Beerdigten  $4\frac{1}{2}$  Todgeböhre sich befunden. Hieraus läßt sich ein Schluß auf ein ganzes Land machen. Ueberhaupt aber kann man von den Todgeböhren noch bemerken, daß sie, in den Listen, die man von den Geböhren und Verstorbenen eines Landes aufnimmt, zuverlässig Irrung und eine falsche Rechnung veranlassen, falls diesen durch eine genaue Vorschrift nicht vorgebeuget wird. Der Grund hievon liegt in der Einrichtung der Kirchenbücher. Hier sind (außer Copulirten) die Rubriken: Getaufte und Beerdigte. — Todgeböhre lassen sich natürlich unter die erste Rubrique, da sie ungetauft sind, nicht bringen: aber wohl unter die letztere. Daraus entsteht eine falsche Berechnung. Z. E. eine Gemeinde hat 24 Getaufte und 24 Beerdigte, wobey unter den Beerdigten sich 1 Todgeböhrenes befindet; so wird man gewöhnlich rechnen: daß eine solche Gemeinde nicht gewonnen und nichts verlohren habe. Das ist aber falsch. Es ist vielmehr 1

Kopf

Kenntniß des inneren Körperbaues, der verletzbarsten Theile der Gebährenden, und der verschiedenen Lagen der Kinder, die nie ganz practisch gelehrt werden kann, muß mit aus der Theorie erlernt werden. Eine nur practisch angewiesene Hebamme, wird daher noch gar leicht Fehler zum Nachtheil der Gesundheit und des Lebens von Müttern und Kindern begehn, wie leider die traurigsten Erfahrungen bestätigen.

A. d. H.



Kopf gewonnen. Denn eigentlich sind 24 und 1, und also 25 gebohren. Davon 24 Beerdigte abgezogen, bleibt 1 Kopf, als Gewinn übrig. Es scheint daß man bey Abfassung der Vorschriften zu den vorhin erwehnten Listen bisweilen ein dunkles Gefühl von diesem Fehler gehabt, und demselben abhelfen wollen. Ich erinnere mich z. E. in der Instruction zur Verfertigung solcher Listen folgendes gelesen zu haben: Die Todgebohrnen werden unter der Columne von Gebohrnen, aber unter den Gestorbenen nicht noch einmal aufgeführt. — Diese Anordnung vergrößert sogar den Fehler, den sie wegschaffen sollte. Verstorbene und Beerdigte sind hier gleichgültige Wörter. Dies vorausgesetzt, wird obiges Exempel folgendermaßen gesetzt; 25 Gebohrne, 23 Gestorbene, folglich 2 gewonnen. Dies ist also ein Mittel die Volksmenge ansehnlich in etlichen Jahren zu vermehren, wiewohl sich die Vermehrung bloß auf dem Papiere befindet. Bey der großen Anzahl der Todgebohrnen eines ganzen Landes wird es daher sehr begreiflich, wie große Fehler sich in die Listen, bloß der Todgebohrnen wegen, einschleichen müssen. Sollte wohl nicht hierin der Grund liegen, warum die Volksmenge bei einer wüthlichen Zählung so sehr schlecht mit der Anzahl übereinstimmt, die man aus jenen Listen auf dem Papiere, und sogar bisweilen nach ganz richtigen Grundsätzen gefolgert und herausgebracht hatte?

Bei der folgenden Nebencolumne von Zwillingen, Geburten sind abermal Eheliche von Unehelichen abgetrennt. Jedes 31ste eheliche Kind ist ein Zwilling, und so auch jedes 13te uneheliche. Also fielen Zwillinggeburt



burten fast drittehalbmal mehr auffer der Ehe, als in der Ehe vor.

Man könnte glauben, daß die Zwillingsgeburten der Bevölkerung sehr zu statten kämen: allein das ist falsch. Von den hier bemerkten 80 Zwillingskindern z. E. habe ich bei Aufnehmung dieser Listen bloß beiläufig 44 Kinder gefunden, die entweder tod zur Welt kamen, oder auch wenige Tage nach der Geburt verstarben, wobey noch verschiedene meiner Aufmerksamkeit entwischet seyn können. Weit zuverlässiger geht die Vermehrung bey einzelnen Kindern.

Drillingsgeburten sind in dieser Gemeine seit 1644 nicht vorgekommen: es würde jedoch aus einer 1770. angeführten Zwillingsgeburt eine Drillingsgeburt geworden seyn, falls nicht die Kindbetterin vorher gestorben wäre.

Der lebendig gebohrnen ehelichen und unehelichen Kinder sind überhaupt 2260, und der Copulirten 580 Paar, oder 1160 Personen, die sich verheyrathet. Etwas über die Hälfte aller Gebohrnen steigt die Anzahl derer die in den Ehestand treten, etwa wie 6: 11, und die übrigen sterben vorher weg, oder bleiben ledig. Es wird nachhero sich noch berechnen lassen: wie viele von diesen Personen das Geschlecht fortpflanzen oder unfruchtbar sind?

Von den Beerdigten des vorhabenden Jahrhunderts lege ich nunmehr vor

## Die zweyte Tabelle.

Der Beerdigten.	Männ- lich.	Weib- lich.	Sum- ma beider Colum- nen.	Tod- gebohr- ne	Gene- ral- Sum- me.
von 1680 bis 89	67	61	128	7	135
von 1690 bis 99	77	89	166	11	177
von 1700 bis 09	79	79	158	9	167
von 1710 bis 19	57	69	126	5	131
von 1720 bis 29	120	136	256	1	257
von 1730 bis 39	97	96	193	10	203
von 1740 bis 49	102	122	224	19	243
von 1750 bis 59	102	102	204	6	210
von 1760 bis 69	105	92	197	12	209
von 1770 bis 79	127	134	261	13	274
Summa	933	980	1913	93	2006

Die Todgebohrnen sind in dieser Tabelle von den übrigen Verstorbenen abermals abgesondert, sowohl um die ganze Anzahl der Beerdigten zu erhalten, als auch um die Vergleichen und Folgen desto sicherer machen zu können.

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)

R

Das



Das Verhältniß der Verstorbenen zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte ist wie 93:98.

Nach der ersten Tabelle waren der ehelichen und unehelichen getauften Knaben 1157, und der Mädchen 1103. Von ersteren nach dieser II. Tabelle 933 beerdigte Manns, und von letzteren 980 beerdigte Frauenspersonen abgezogen, sind in diesen 100 Jahren an Manns personen 224, und an Frauenspersonen 123, also überall 347 Köpfe gewonnen.

Der Anwachs im männlichen Geschlechte ist zum weiblichen wie  $5\frac{1}{2}:3$ .

Durch Ausweisung und fremden Anbau ist diese Vermehrung nicht bewirkt. Denn es ist schon vorhin bemerkt, daß dies Kirchspiel in der Marsch liege. Wer nun Marsch kenne, der weiß, daß man keine wüste Plätze darin finde, vielmehr jede Spanne Landes ihren Herrn habe. Ausweisung zum Anbau etwaniger wüster, herrnloser Plätze waren daher unmöglich. Zwar findet man nach dem obigen noch 197 Juck Moor ohne Cultur: allein diese müssen zum Torfstich und Feurung so bleiben, und können zum Bau neuer Häuser nicht dienen. Diese Berechnung ergiebt also: daß die Gemeinde auf ihrem eigenen Stamm, ohne fremden Zuschuß, sich um 347 Personen in diesem Jahrhundert vermehret habe. Es wird indes dadurch so wenig geleugnet, daß neue Häuser zugesauet worden, daß vielmehr aus der Natur der Sache dies schon begreiflich ist. Auf ein Haus  $5\frac{1}{3}$  Kopf gerechnet, wie die folgenden Nachrichten ergeben, braucht die Gemeine,



meine, statt der 84 Häuser, woraus sie, den Berechnungen zufolge vor 100 Jahren bestanden haben mag, 65 Häuser für diesen Anwachs mehr als damals. Ein solcher Anbau kann nun nicht anders geschehen, als daß der Anbauer sich einen Platz kaufe, und auf die Weise sich zwischen die alten Bewohner eindränge.

Aus der unten vorkommenden VI. Tabelle erhellet: daß die Kopfzahl der Gemeinde am Ende des Jahres 1779 sey 787 gewesen. Den 100jährigen Gewinn mit 347 abgezogen, folgt, daß die Gemeinde 1679 aus 440 Köpfen bestanden. Mithin erfolgt die Verdoppelung in etwa 126 Jahren.

Natürlicher Weise sollte man erwarten, daß der stärkste Ueberschuß, oder Gewinn an Menschen gegen das Ende des Jahrhunderts fallen würde; hier aber ist es gerade umgekehrt. Denn in den drey Decennien von 1680 bis 1709 sind geboren 602.

gestorben 452.

folglich gewonnen — 150.

von 1710 bis 1739 sind geboren 644.

gestorben 575.

folglich gewonnen — 69.

— 1740 — 1769 sind geboren 742.

gestorben 625.

gewonnen — 117.

Diesem zufolge hätte in dem letzten Decennio von 1770 bis 1779, wäre es nach der ersten Durchschnittszahl gegangen — 50 — nach der andern — 23 — oder nach der dritten — 39 — gewonnen werden müssen. Von allen



ist keine einzige erfolgt. Bloss 11 Köpfe ist der ganze Gewinn, und also der geringste, der in irgend einem Jahrzehend des ganzen Jahrhunderts vorkommt. Dies ist desto sonderbarer, da in dem vorhergehenden Jahrzehend von 1760 bis 1769 nur 55 Ehen geschlossen worden, die 276 Kinder haben. Hier von 1770 bis 1779 werden 74 Ehen — also 19 mehr als im vorigen Decennium — geschlossen, und doch sind hier nur 254 — also 22 Kinder weniger. Im erstereu Jahrzehend kommen auf jede Ehe 5 Kinder. Nach diesem Verhältniß hätten auf 74 Ehen 370 fallen sollen. Statt dessen sind nur 254 da, und 116 fehlen. Hieraus erhellet, daß die Ehen des letzten Decennii ungleich minder fruchtbar, als in den vorhergehenden gewesen. Die Ursachen hievon lassen sich ohne Zweifel ausfindig machen.

Die Jahre, die in diesem Zeitraum vorzüglich tödlich gewesen, sind folgende:

1720	Beerdigte	—	47.
728	—	—	38.
729	—	—	58.
740	—	—	43.
745	—	—	40.

Die Ursachen dieser größeren Sterblichkeit, da die Mittelzahl des ganzen Jahrhunderts auf jedes Jahr nur 19 ist, finde ich nicht bemerkt, ausgenommen daß in den Jahren 1728 und 29 außerordentlich bössartige Blattern geherschet.

Die Krankheiten, woran die Beerdigten verstorben, sind gleichfalls nicht angeführet. Indes würde ich mir die



die Mühe, einen Auszug darüber zu liefern, gewis nicht geben, wenn es auch geschehen wäre. Die Nachrichten sind in diesem Falle so unzuverlässig, daß unter 20 Krankheiten, die angegeben werden, vielleicht kaum eine recht getroffen wird. Aerzte braucht der Landmann wenig; und die Rathmassungen die er selber über die Krankheiten machet, sind selten der Dinte werth, womit sie verzeichnet werden.

Bey dem im Jahre 1717 erfolgten Durchbruche der Deiche, und wo das Land 2 ganze Jahre unter Wasser stand, ehe die weggerissenen Schleusen wieder gebauet und die Deiche geschlossen werden konnten, hätte man vermuthen sollen, daß die Sterblichkeit sehr groß gewesen seyn müsse. Und doch war das der Fall gar nicht. Vielmehr sind in den 10 Jahren von 1710 bis 1719 blos 126 gestorben, welches gerade die kleinste Zahl des ganzen Jahrhunderts ist.

(Der Schluß folgt künftig.)

---

## IX.

### Charakteristik des Dorfs Oldershausen.

---

Sowol einzelne gute Menschen, als ganze Dörfer, Städte ic., die sich durch Frugalität, Industrie und gute Sitten auszeichnen, müssen billig als Muster der Nachahmung aufgestellt und bekannt gemacht werden. Wo könnte dieses schicklicher und mit mehrerem Nutzen geschehen, als in gegenwärtigen Annalen?



Unter den fünf Dörfern, die das Gericht Oldershausen nebst 3 adelichen Höfen enthält, zeichnet das kleinste derselben, das nahe bey dem Stammgute liegt, und gleichen Nahmen führet, sich besonders aus. Es ist im 11ten Jahrhundert von Heinrich dem Langen von Westerhof erbauet, dem ersten der Familie, der den Nahmen von Oldershausen angenommen, der Tradition nach wegen eines Lieblingsworts: dat du old warst, welches er oft im Munde geführt, wodurch er den Beynamen Oldwardshusen, nachmals Oldershusen erhalten haben soll. Doch dieses nur beyläufig! Das Dorf liegt an einer sanft abhängigen Anhöhe, deren eine Seite fast ganz aus Fragmenten von Meliten oder Adlersteinen bestehet, worin sich oft kleine metallisirte Ammoniten finden. Ostlich hat es ein kleines unbedeutendes Wasser. Es bestehet aus 32 Häusern, hat hinreichende Ackerländerey von mittelmäßiger Güte, guten Wiesenwachs, zwey Gemeindewaldungen, und ohnweit des Dorfes bey dem sogenannten Stadtteiche eine Art Mergel oder vielmehr eine schwarze vegetabilische Erde, worin Wurzelgestrippe, Duckstein mit Landschneckenhäusern hin und wieder vermischt, und vulkanische Asche — wenigstens halte ich sie dafür — sich findet. Diese Erde wird seit einigen Jahren mit großen Nutzen als Mergel, sowol von der Oekonomie des adelichen Hofes, als den Ackerleuten des Dorfs gebraucht.

Das Dorf hat lauter gute Ackerleute, und überhaupt fleißige Einwohner. Sie haben in etlichen 20 Jahren keine förmliche Feldbefichtigung gehabt, noch gesucht,  
und



und wenn sie auch einmal durch Unglücksfälle Miswachs erlitten, haben sie es auf die Güte der Guts- und Gerichtsherrschaft ankommen lassen. Diese, die die guten Character der Zinspflichtigen kennt, hat ihnen so viel von freyen Stücken erlassen, daß sie vollkommen zufrieden gewesen. Hiedurch haben sie die sonst nöthigen Kosten einer Taxation erspart, und sich für die Zukunft Zutrauen erworben. Sie haben eine gute Pferdezucht. Wenn andre Ackerleute in den benachbarten Dörfern ihre Pferde von Juden kaufen, oft betrogen und eben so oft in Prozesse über Pferdehandel verwickelt werden, da neben dem Juden, womit sie handeln, seine auf Termin gesetzte Forderung, wobey er schon auf das jüdische Interesse Rücksicht genommen, mit allerley reinen Früchten nochmals verzinsen müssen; so sind die oldershäuser Ackerleute so weit entfernet, von Juden und andern eigennützigem Nothtäuschern Pferde zu erhandeln, daß sie vielmehr selbst jährlich an Auswärtige Pferde verkaufen können. Ein gewisser Ackermann, der ohnlängst verstorben, hatte alle 4 Jahr ein neues Spann Pferde, das er selbst zuzog. Er verkaufte seine Pferde jedesmal, wenn sie im besten Stande waren, und hatte immer neue vorrätzig, den Abgang zu ersetzen. Dieses brachte ihm artigen Gewinnst. Sein Nachfolger auf dem Hofe ist ein eben so guter Wirth, der seine Pferdezucht wohl zu benutzen weiß. Das weibliche Geschlecht beschäftigt sich gleich emsig mit Flachsarbeit, und weit entfernt, sich in bunte, ausländische Kattune und Chize, oder gar in Seide zu kleiden, bestehet seine alltägliche sowol als Sonntagskleidung aus selbstgemachten Zeugen, reinlichen ge-



streiften Linnen u. dgl. Außer seidenen Mützen und Tüchern, oder schwarzen Feyerkleidern hat der Kaufmann, hauptsächlich der ausländische, wenig Nahrung von ihm. Den der Gesundheit und dem Geldbeutel gleich schädlichen Kaffee kennen sie nicht. Die Männer gehen, einige wenige ausgenommen, selten zu Krüge. Lieber lassen sie einige Maaß Bier in ihre Häuser kommen, und verzehren es da in häuslicher Geselligkeit in einer kalten Schale miteinander. Zänkeren sind in diesem Dorfe etwas seltenes, und Klagen und Prozesse noch seltener. Seit einem Vierteljahrhundert hat kein Advocat aus diesem Dorfe Verdienst gehabt, einen kleinen Proceß abgerechnet, den es mit einem Grenz-Nachbar hatte. Thesmis erhält also hier nur sparsam Opfer. Kaum daß im Durchschnitt jährlich 2 Klagen aus diesem Dorfe zur gerichtlichen Entscheidung kommen. Die Bruchregister bleiben gemeiniglich bis auf 1, 2, 3 Brogen völlig leer von ihnen. Das Hüten in Gehägen, das andern Dorfsbewohnern so manche drückende Geldstrafe, ohne Besserung zuziehet, ist hier nicht Mode. Sie haben dadurch doppelten Vortheil, erstlich, daß sie das Geld im Beutel, und zweytens, daß sie den Mist im Stalle behalten, den sonst die Pferde in die Hölzer tragen.

Daß Ordnung, Mäßigkeit und Reinlichkeit die Gesundheit erhält, bestätigt auch in diesem Dorfe die Erfahrung. Seit veynabe einem Jahr ist keine Leiche hier ausgetragen, ohngeachtet die Kinderblattern, die in andern Dörfern hiesiger Gegend so manches Kind dahin geraffet, in diesem Zeitraume hier grassirt haben. Statt dessen



dessen sind hier einige Hochzeiten und nach dem Verhältniß des Dorfs zahlreiche Geburten gewesen.

Noch verdient angemerkt zu werden, daß in diesem Dorfe kein Bettler ist. Für arme betagte Leute, die nichts mehr verdienen können, wird durch die hiesigen guten Armenanstalten gesorgt.

J. A. Weppen.

---

X.

Leben weyland Herrn Landdrosten und  
Landraths Otto von Münchhausen,  
Erbherrn auf Schwöbber.

**D**ft ist es noch gefährlicher für den Ruhm der Schriftsteller, entkleidet von der Glorie ihrer gedruckten Werke betrachtet zu werden, als für die Schönheit der Damen sich zu zeigen ehe die Morgengeschäfte am Putz; Tische vollbracht sind.

Aber das Andenken des Edlen, welches hier erneuert wird, trägt die reinste und größte Gewinnrechnung davon, je tiefer man seinen Lebensfaden, aus allen damit im Zusammenhange gestandenen wichtigen und geringen Verhältnissen hervorwickelt.

Otto von Münchhausen, ein Sohn des Herzogl. Braunschweigischen Brigadiers Johann Friedrich und Anna Dorothea gebohrne von Münchhausen, kam



auf dem Guthe Schwöbber zur Welt den 15ten Jun. 1716. Hier genoß er nach dem Tode seines Vaters, der schon 1722 starb, von seiner sehr rechtschaffenen Mutter Bildung, und unter ihrer Aufsicht den Unterricht eines Hauslehrers bis ins 17te Jahr.

Zwey Jahre lang übte er sich darauf zu Hannover in Künsten und höheren Wissenschaften, setzte von 1735 bis 1738 seine Studien in Göttingen fort, und machte nachher eine Reise durch Deutschland, wobey er sich am längsten in Weßlar, Regensburg und Wien aufhielt.

Wie ihm Familien-Angelegenheiten nicht länger als ein Jahr abwesend zu seyn erlaubten, ward er Auditor bey der Justiz-Canzley zu Hannover. Von diesem Posten an verschafften ihm Talent, Fleiß und Verdienst nach und nach mehrere Bedienungen und Würden im Staate. Im Jahr 1741 wurde er zum Drosten der Aemter Steyerberg und Liebenau ernannt, und hiermit 1747 der Character vom Oberhauptmann verbunden. Nach zweyjähriger Verwaltung der Ritterschaftlichen Deputirten-Stelle des Hamelschen Quartiers, erwählte man ihn bey der Calenbergischen Landschaft 1755 zum Landrath, und auf den schon seit 1760 geführten Titel eines Landdrosten, folgte 1766 die Verleihung der Landdrostey zu Harburg.

In dem Erlernen der Wissenschaften womit er auf diesen verschiedenen Posten und durch andere Wirkungskreise so vielen Nutzen stiftete, äusserte sich ein besonderer Freyheits-Trieb, der immer dem Gängelbände des fremden Unterrichts auswich, sich aber auf geschwinde Fassungs-fähigkeit und rastlose Anstrengung eigenthümlicher Geisteskräfte völlig verlassen konnte.



Unbedeutend waren die Rechtskenntnisse welche er aus den akademischen Hörsälen mitbrachte, und dennoch gelang es ihm durch den angewandten Fleiß von wenigen Monaten, im Auditor-Examen gut zu bestehen.

Alles was er in der Botanik, Oekonomie und Physik leistete, hatte den Werth eigenen Bemühens und Nachdenkens.

Noch als Beamter fieng er aufs neue an die in der Jugend etwas versäumte lateinische Sprache wieder ernstlich zu treiben. Beyspiele daß dieses in gleichen Jahren geschehen, sind selten; noch seltener aber möchte wohl die Aehnlichkeit der Veranlassung seyn. Ein Pflanzen-System in der Sprache zu schreiben, war die Ursache davon; der Ritter Linnee vereiwigte sich aber unterdessen mit dem seinigen, und jenes blieb ungedruckt. Herr von Münchhausen fand das Linneesche Werk so beysfallswehrt, daß er es sehr bald dahin brachte, die gebrauchte, damals noch ganz neue botanische Sprache gründlich zu verstehen.

Ebenfalls ohne Anweisung erlernte er auch binnen kurzer Zeit die holländische, und in seinen letzten Lebensjahren die englische Sprache.

Für die Bildung des Geistes hielt er den Umgang mit gut gewählten Menschen viel wichtiger als den systematischen Lehrvortrag vom Catheder, und liebte daher sehr die Gesellschaft kluger Köpfe. Zuweilen gebrauchte er gerne in den Unterredungen mit diesen dasselbe Mittel zur Vermehrung seiner Wissenschaften, was von andern oft angewendet worden die ihrige zu zeigen. Er warf paradoxe Sätze auf, vertheidigte sie durch einige Scheingründe, und bewog damit



mit die, über deren Meynung von der Sache er belehrt zu werden wünschte, den Gegenstand desto genauer abzuhandeln.

Sein Beurtheilungs: Vermögen zeichnete sich durch einen scharfsichtigen und tief dringenden Blick aus. Dieser entdeckte unter andern bey dem Entwurfe des Plans der Calenbergischen Witwen: Casse, schon in weiter Ferne verborgene und hernach nur gar zu wirksam gewordene Gefahren. Darum versagte er einem Plane seine Zustimmung, der die Resultate des anhaltenden mühsamen forschenden Nachdenkens und sorgfältiger Prüfung mehrerer Männer von großen Einsichten enthielt, der auf mannigfaltigen Erfahrungen gegründet war, und die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland an sich zog.

Keine seiner Meynungen aber, wenn sie auch aus der reinsten Wahrheits: Quelle geschöpft war, suchte er andern aufzudringen; konnte ihr nicht durch Ueberzeugung Beyfall erworben werden, so bemühetete er sich nie durch die Kunstgriffe der geheimen Proselytenmacherey Anhang für sie zu gewinnen, ohne jedoch darum irgend etwas von derselben zurück zu halten. Nur der Wortwechsel über einmal gesagte oder schriftlich abgefaßte Gründe schien ihm unnütz und schädlich zu seyn, wo Mehrheit der Stimmen das Entscheidung: Recht hat.

Die Erhaltung der so nützlichen collegialischen Eintracht, war indessen nicht der einzige Gegenstand, worauf seine große Abneigung gegen alle Arten von Streitigkeit wirkte. In jedem für ihn offenstehenden Raume ließ sich seine Friedens: Liebe gerne nieder, und ganz vorzüglich befehlte solche auch die Geschäfte seines Richter: Amtes.



Was oft mehr Geschicklichkeit und Mühe erfordert, als nach dem Leisten vorgeschriebener Gesetze einen Rechtspruch abzugeben, was unsere Gerichts-Ordnungen so vielfach einschärfen und was dennoch so selten mit aufrichtigen Ernst ausgeübt wird: die Vergleichung streitender Partheyen, blieb in jeder ihm vorgebrachten Klage-Sache sein erstes Augenmerk.

Mit größter Gelassenheit wurde auf der Amts-Stube alles angehört, was ein jeder für sich vorzustellen dienlich fand, und selbst der aufbrausende wechselseitige Dankeifer ungestört geduldet. Um aber bey Injurien and ähnlichen geringfügigen Sachen nicht zu ermüden, pflegten unterdessen wol Briefe geschrieben zu werden, bis durch das fortwährende Gezänke die Wahrheit so weit ans Licht gebracht war, daß mit gutem Erfolge ein Vergleich versucht werden konnte, und in solchen Fällen genossen die ausgesöhnten Partheyen zur ersten Frucht hievon, den Erlaß der Gerichts-Gebühren, so mit der Antheil des Herrn von Münchhausen sich erstreckte.

Dieses Betragen verschafte ihm selbst das angenehme Vergnügen und den Unterthanen die große Wohlthat, daß wie er nur wenige Jahre Beamte zu Steyerberg gewesen war, höchst selten zwischen denselben Streitigkeiten so weit getrieben wurden, daß ein richterlicher Spruch darüber nothwendig gewesen wäre, und die sonst unter dem gemeinen Manne so sehr gewöhnlichen Injurien-Processse, fanden das selbst gar nicht weiter statt.

Noch besser glückte es, den Friedensgeist der sein Herz belebte, über die Eingefessenen des zum Gute Schwöbber gehörenden Niedergerichts auszubreiten und dauerhaft bey ihnen



nen fortzupflanzen. Funfzig Familien stehen unter demselben, und dennoch ist seit länger als 30 Jahren kein Gerichtshalter dorten erforderlich gewesen. Werden auch dann und wann Leute unter sich so sehr über etwas zweifelhaft, daß daraus ein Proceß entstehen könnte; so wird von ihnen irgends ein rechtschaffener Mann, zu dem sie Vertrauen haben, befragt, und bey dessen Ausspruche beruhigen sie sich immer, ohne Kosten und Versäumniß auf gerichtliche Entscheidung zu wenden.

Fast scheint für menschenfreundliche Gesinnungen, die sich auf solche Art um die Wohlfahrt der Mitbrüder bemühen, Mildthätigkeit eine zu natürliche Eigenschaft zu seyn, als daß sie besonders genannt zu werden verdiente. Allein die Art ihrer nachahmungswürdigen Anwendung macht sie dennoch merkwürdig. Nicht mit verschwendeten Almosen dem Müßiggange und Laster neue Reize zu geben, sondern durch Freygebigkeit zu nützlichen Geschäften zu ermuntern und heilsame Erwerbungstriebe zu stärken, dahin war jede ausgetheilte Gabe gerichtet.

Ganz dem Geiste dieses Systems getreu war der große Aufwand, den Herr von Münchhausen in dem theuren Jahre 1772 zur Versorgung armer Unterthanen machte. Er veranstaltete viele Arbeiten im Garten und einigen Gebäuden, um den Tagelöhnern, welchen es an Nahrung fehlte, Verdienst zu verschaffen; ein im Haushalte gesammelter großer Vorrath an Flachs ward versponnen und mehrentheils auch gleich zu Leinen und Drell verwebt, und so lange auf den Gütern noch Rocken übrig blieb, ward den eigenen Unterthanen und bekannten Armen, der Himte nicht theurer



als für einen Reichsthaler verkauft, auch durfte keiner der zur Mittagszeit auf den Hof kam, ungesättiget weggehen. Seine allgemeine Dienstfertigkeit sah sich immer gleich. Wenn auch geringere Bedrängnisse, oder Personen die ihn weniger nahe angiengen, zu anderer Zeit, Theilnahme und Beystand forderten, so war er allemal hiermit in Bereitschaft.

Der aus so vielen wohlthätigen Handlungen hervors leuchtende Trieb nützlich zu werden, hatte großen Einfluß auf das anhaltende Bestreben eigene Kenntnisse zu erweitern. Kein Ding in der Welt schien ihm für seine und eines jeden vernünftigen Mannes Aufmerksamkeit zu geringe zu seyn. Sehr leicht konnte es sich treffen, daß in eben dem Augenblicke, wo er sich von einem Gelehrten einen zweifelhaften Satz auflösen ließ, und hierin ganz vertieft war, seine Augen zugleich an der neuen Filet-Arbeit einer Dame haften, um nicht nur Kenntniß davon zu sammeln, sondern sie auch anderen wieder mitzutheilen.

Im häuslichen Leben des Herrn von Münchhausen verlor sich nicht einer der schönen Züge seines sanften liebreichen Characters, die man überall wo er öffentlich handelte wahrnahm. Er vermählte sich den 3ten May 1742 mit Louise Charlotte von Lichtenstein, die alles Glück und einzige Freude in Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter von acht Kindern suchte und fand, deren noch sieben am Leben sind. Wechselseitige Zuneigung knüpfte zwischen den beyden Ehegatten das reizendste Eintrachts-Band, welches ihre gemeinschaftlich wetteifernde Vorsorge für die Wohlfahrt der Kinder, mit solcher anziehenden Kraft um diese herumschlang, daß vielleicht nie so viele  
Gez



Geschwister zusammen groß gewachsen sind, die auf gleiche Weise durch keine Art von Zwist jemals entzweyhet worden. Ja wie weit Herzens Güte durch Mittheilung wirken könne, dies zeigte sich hier noch auffallend an den Dome: stiken des Hauses, da selbst unter diesen beynahе niemals Zank gehört wurde.

Alle Tageszeiten hatten ihre gemessene Bestimmungen. Vielheit der Geschäfte, die besonders bey der ausgebreiteten Correspondenz des Herrn von Münchhausen leicht sich unvermuthet häufen konnten, kürzten keine der Familien-Conversation gewidmete Stunde, sondern verursachten nur eine Verrückung der Arbeitsepoche. Seine mehresten Werke sind bey nächtlicher Lampe geschrieben, und die alsdann herrschende Stille war ihm zum Nachdenken so angenehm, daß er sich selten vor drey Uhr zur Ruhe niederlegte.

Der geübteste Physiognom würde nie aus der Miene und Stimmung, die Herr von Münchhausen jedesmal in den Familienzirkel mitbrachte, die Beschaffenheit der verlassenen Geschäfte haben entziefeln können. Eine heitere Stirn und froher Sinn begleitete ihn immer dahin, oder ward wenigstens durch den ersten auf die lebenswürdige Gesellschaft hingeworfenen Blick herbeygezaubert, wenn auch gleich sein Geist vom Drucke mühsamer oder unangenehmer Arbeiten noch so sehr ermattet war. Besonders liebte er muntere Tischunterhaltungen, worin sich aber nie ein zweydeutiger Scherz mischen durfte.

Im Wechsel der Thätigkeit bestand seine einzige Erholung. Bey Spaziergängen die er vorzüglich an guten Som:



Sommerabenden gerne vornahm, wurden lehrreiche Unterredungen geführt, wenn seine Familie oder andere Gesellschaft ihn begleite. Wandelte er in den schönen Gärten; Pflanzungen herum, so machte er vom Messer Gebrauch, um ihrem Fortkommen aufzuhelfen. Bey der Wiederkehr zur Familie von den Arbeiten die ihn nach dem Mittags; Essen noch einige Stunden zu beschäftigen pflegten, sah er es gerne, wenn ihm die Bedienung des Thees Tisches anvertrauet wurde, und spielte man ihm eine Garnwinde mit verworrenem Zwirn in die Hände, so brachte er nicht ohne Vergnügen die verwickelten Fäden wieder auseinander.

Der Schluß vom Kleinen aufs Große, der sonst so häufig triegt, passet fast immer bey dem Triebe zur Ordnung. Wie an der Garnwinde, so zeigte sich dieser hier in allen Einrichtungen des Hauswesens. Mit Ordnung ohne Pracht war es dann auch nur möglich zu machen, daß Herr von Münchhausen bey einem mäßigen Einkommen, eine starke Familie standesmäßig erziehen, vier Töchter ausstatten, Kriegesverhörungen, Viehsterben und mehrere Unglücksfälle ertragen, und dennoch bey einer ausgebreiteten Gastfreundschaft mit seinem Vermögen nicht nur auskommen, sondern solches sogar vermehren konnte.

Ordnung allein war die Quelle dieses Gewinns, und keine einzige kaufmännische Unternehmung hatte daran Antheil. So sehr und gerecht er den Kaufmannsstand schätzte, so wenig fand er es für einen Gutsbesitzer rathsam, Handlungs; Speculation zu treiben. Er ließ sich auf keine einzige Lieferung an die Armee im siebenjährigen Kriege ein,  
(Annal. 3r Jahrg. 13 St.) & ohn



ohneachtet er oft dazu die vortheilhafteste Gelegenheit hatte. Ja sogar Brandteinbrennereyen, welche sonst so häufig zur Veredlung selbst erzielter Producte benuzet werden, waren ihm zuwider, weil er glaubte, daß dergleichen Un-  
 ternehmungen, wenn auch ohne Schuld der Herrschaft, doch durch übertriebenen Dienstfeifer der dabey gebrauchten  
 Domestiken, selten mit strenger Ehrlichkeit bestehen könnten.

Gehört Seelen-Größe dazu, aus solchen Gründen, sie mögen statthast oder täuschend seyn, Erwerbungsmittel unbenutzt zu lassen, so fragt es sich, ob diese nicht noch mehr  
 Bewunderung verdiene, als die Stärke des Geistes, womit er bey geringen und wichtigen Vorfällen drohende Wieders-  
 wärtigkeiten unerschüttert abwartete.

Das merkwürdigste Beyspiel dieser Art gab Herr von Münchhausen im siebenjährigen Kriege. Ganz nahe bey Schwöbber stand während dieser Zeit ein Lager des französischen Corps des Generals von St. Germain, welches nach einigen Wochen durch ein Corps des Marquis von Besewald abgelöset ward. Da diese Truppen sich sehr freundschaftlich betrogen, so hatten auch die Officiere häufigen Umgang auf dem Gute. Der Marquis von Besewald und sämtliche Staabs-officiere aßen einst daselbst zu Mittage, und wie Herr von Münchhausen sie hierauf wieder ins Lager begleitete, kam sein Verwalter mit der Anzeige nach, daß sogleich das französische Lager durch hannoversche Jäger würde angegriffen werden.

So unangenehm es ihm nun war, daß dieses gerade an dem Tage geschehen sollte, weil die französischen Officiere nothwendig glauben mußten, daß es die Absicht ihres Wirths



gewesen, sie zu verrathen, da eine viertelstündige Verlängerung ihres Aufenthalts zu Schwöbber sie sämtlich in Krieges-Gefangenschaft gebracht haben würde, so wahrscheinlich mußte man befürchten, daß der Feind in der ersten Hitze an Vernichtung der Gebäude und des Gartens auf dem Gute Rache suchen möchte.

Dennoch aber trennte sich Herr von Münchhausen mit großer Gelassenheit unter dem Vorwande von der Gesellschaft, daß jemand angekommen wäre, der ihn zu sprechen verlangte.

Nach der Rückkehr versammelte er seine Kinder, denen die nahe Gefahr eben so unbekannt war, als sie der Mutter verborgen gehalten wurde, ging mit denselben in den Garten und empfahl ihnen, noch einmahl alles genau anzusehen, da es leicht seyn könnte, daß von allen diesem am folgenden Tage nichts mehr ihr Auge vergnügen würde. Den Abend speisete er mit gewöhnlicher Heiterkeit, und nach einem ruhigen Schlasse zeigte sich bald, daß die Franzosen mehr Schonung gegen das Gut und dessen Eigenthümer bewiesen hatten, als einstens die römischen Soldaten gegen Archimedes und seine Zirkel. Auch genoß Herr v. Münchhausen, jenes Vorfalls ohnerachtet, während seines nachherigen langen Aufenthalts als Geißel bey der französischen Armee, die ausgezeichnetste Achtung.

Heilig waren ihm die Lehren der acht evangelischen Religion, wichtig ihre Pflichten, ehrwürdig ihre Gebräuche. Ohne dringende Nothwendigkeit versäumte er nie den Gottesdienst am Sonntage, und die feyerlichste Andachtsübung



verrichtete er allemal in Gemeinschaft mit seiner ganzen Familie und sämtlichen Hausgenossen.

Der Wehrt eines solchen gottesfürchtigen, tugendhaften und thätigen Wandels, zeigte sich auch bey ihm am Ende der Laufbahn im reizendsten Lichte. Seine Gemahlin starb am 26sten May 1774. zu Hannover, wie er selbst an der Wassersucht zu Schwöbber darnieder lag. Mit sorgensfreyer Heiterkeit beobachtete er täglich die Verschlimmerung des Uebels, ohne die gewöhnliche Ausübung seiner Geschäfte zu unterbrechen. Er arbeitete an einem unvollendet gebliebenen Theile des Hausvaters, und in den letzten Lebenstagen gab er seinen sämtlichen Kindern durch einen schriftlichen Aufsatz Rechenschaft von der geführten Verwaltung seines Vermögens, wobey jedoch über dessen Theilung nichts verordnet wurde, wahrscheinlich, weil er versichert war, daß nach dem gegebenen Beyspiele und den eingepägten Grundsätzen wegen zeitlicher Güter, kein Streit unter ihnen entstehen könnte.

Am folgenden 13ten Junii legte sein erhabener Geist die sterbliche Hülle ab. Noch kurze Zeit vorher sorgte er für die Gesundheit des bey dem Bette ihm aufwartenden Bedienten mit zärtlicher Liebe. Und als zuletzt sein Arzt, der verstorbene Leibmedicus Müller zu ihm kam, fragte er, ob es noch lange dauern würde? dieser untersuchte den Puls. Der Patient aber, der sich bewußt war, daß der Puls Schlag schon aufgehört hatte, sagte mit scherzender Miene „wenn sie einen Puls mitgebracht hätten, so könnten sie ihn fühlen.“ Hierauf folgte eine Erkundigung nach der Art seines Todes. Der Arzt erwiederte, er würde sanft einschlafen. So will  
ich



ich mich dann noch einmal recht bequem legen; dies war die Antwort des Scheidenden. Er wünschte den Umstehenden eine gute Nacht, und nur an dem ausbleibenden Achem bemerkte man, daß er in demselben Augenblick sanft entschlafen war.

---

## XI.

### Gefangennahme und Hinrichtung des Grafen von Molke, aus Redeners geschriebenen hannöverischen Chronike.

---

1691.

Den 19ten Decbr. war der Sonnabend nach dem 3ten Adventsontage ward der bisher in großen Gnaden gestandene Oberforst und Jägermeister Otto Friedrich von Molke wegen gefährlich geführter Confilien, wider des Herzogs und des Erbprinzen Personen in Haft genommen; Als er nemlich hinter dem in Carten spielenden Herzog in seiner Cämmererfunction stund, bekam dieser sehr gnädige Fürst, welcher bis hierzu denen eingelaufenen Berichten wider solchen seinen ungetreuen Diener noch nicht völlig glauben wollte, von Zelle ein Schreiben, an dessen Exterieur er vielleicht sahe, daß es des Menschen gottlose Sache betraf, und sagte zu ihm: Monsieur Molke, nehme er meine Carten an! Wie nun dieser des Abends die breite Treppe, denn man wußte, daß er aus Hoffarth sich niemals der schmalen Treppe bedienet, herunter kam, trat in deren Bucht der Generalmajor der Leibgarde von Weiße



zu ihm, forderte seinen Degen, und zeigte ihm den dazu habenden Befehl: Jener stellte sich zur Wehr in die Ecke, disputirte und griff auch zu dem Degen. Als der Generalmajor ihm aber sagte, daß bey fernerer Weigerung einige unten vor der Treppe stehende Gardereuter ihn angreifen würden, gab er den Degen her, und ward, um des Volks Auflauf zu verhüten, in die Marschallsstube, um Mitternacht aber aufs Cleverthor gebracht. Bey folgenden Tag geschehene Versiegelung der Brieffschaften und Geräths in seinem auf der Leinstraße gegen der Schloßwache übergelegenem Hause soll seine Ehefrau ein heimliches Gemach erbsuet, und einen silbernen Nachtopf mit den Füßen vorgeschoben, auch dabey zu den gegenwärtigen Råthen die Worte ausgestoßen haben: da ihr Herren! ihr müßet Leys des auch versiegeln, darauf sie zur Antwort bekommen, sie sollte nicht trotzig seyn, vielleicht möchte sie bald bessern Kauf geben. Nun gieng die Inquisition an, und die Sache ward einigen Universitäten zur Erkenntnisse zugeschickt, da denn alle die Todesstrafe, zum Angriff mit heißen Zangen und Rade, theils zum Vierteln erkannt. — Inquisite war auch Drost zu Salzderhelden (Eitelburg) wo er ofte die Herrschaften bewirthet. Sein 12jähriger Sohn that für ihn einen Fußfall, der Herzog führte ihn aber in eine Confectcammer, welches er ihm gab, mit den Worten — er mag wohl ein guter Cavalier seyn, sein Vater aber hat es böse gemacht. In der Nacht auf den Ostertag, den 26sten März 1692. versuchte der von Moleke sich zu retten. Er hatte mit Scheidwasser einige Zeit her die Fenstergitter abgebeizet, und dadurch sich Oefnung bereitet.

In



In einem Garten jenseit der Leine war ein Knecht mit 2 Pferden und ein paar Stiefel bestellt. Er wollte durch die Leine schwimmen, wozu ihn die Krümmungen geholzen hatten. Sein Diener Buchholz hatte ihm die Herunterlassung an einem Strick veranstaltet. Seine andern zwey Diener unterhielten den an der Erde nicht weit vom Thor auf der Schildwache stehenden Musquetier bey dem Trunk, und hatten (wie die Rede gieng) in einem Kruge das Getränk so mit Scheidewasser vermischet, daß es auf der Stelle den Todt verursachen sollte. — Allein der Gefangene kam zu früh herunter, das Strick brach, und er fiel auf der Erde, als eben der Soldat den letzten Trunk thun wollte. Dieser verließ den Krug, rief wer da; packte den Gefangenen, welcher 100 Rthlr. both, ihn laufen zu lassen. Der Soldat rief die Wache, und der Herr von Moltke wurde wieder ins Gefängniß gebracht; Beym Eintritt ins Zimmer griff er nach einem Briefe auf dem Tisch, welchen ihn aber der Unterofficier vorwegnahm. Der Bediente machte, als ob er schlief, mußte aber auch in die Wache. Die Aufschrift des Briefes war: — Christ ist erstanden, Moltke ist entgangen, das thue ich meinem Herrn zu wissen, und der Inhalt waren despectirliche und bedrohliche Worte für das bisherige Logis, das er erwiedern wollte. Man freuete sich über die mislungene Flucht, und die Jungensungen auf der Straße die Aufschrift des Briefes.

Den 15ten Jul. da die fürstliche Herrschaft in Lindsburg war, wurde Moltke Freytags nach dem 7ten post Trinitatis enthauptet. — Frühmorgens stellten sich die Soldaten in vier Linien von dem Gefängnisse am Cleverthore



die Straße herauf, über die Brücke, und schlossen den zur rechten Seite stehenden alten Marstall und das neue Thor, auf der linken Seite den Wall und die alte Bastion, um das Ravelin auf der Höhe, auf welchem der Gerichtplatz, und ein Kreis von Soldaten war. Gegen 10 Uhr kam Wolcke in seiner schwarzbezogenen Kutsche, mit Pferden, so bis auf die Erde schwarz behänget waren, mit Wache umgeben. Bey ihm saß der Oberhofpred. Consistorialrath Barckhausen und vor ihm der Oberhofpred. Consistorialrath Erytropol, an den Seiten des Wagens giengen zwey Diener in Trauer mit Mänteln. Als er auf der neuen Leinebrücke die vielen Menschen sah, fiel er dem Oberhofprediger ohnmächtig im Schooße, der ihn aber mit dem göttlichen Worte wieder aufrichtete. Als der langsam gehende Wagen auf die Bastion kam, stieg er aus in vollem Trauerkleide mit langem Mantel, und einem am Huth bis an die Erde gehenden Flor, grüßte durch Abnehmung des Huths die Officiers, trat auf der linken Seite in die Ecke der Brustwehre vor das Halsgericht. Dasselbst saß der Gerichtschulze Salder mit dem Beyßern, und weil der Platz der Altstadt gehörte, standen auch die 12 Geschworne mit ihrem Hauptmann in Mänteln, und antworteten auf des Gerichtschulzen Frage: Ist es so viel am Tage, daß man allhie peinliches Gericht anstellen kann — Ja. Sodann las der Gerichtschulze die Universitätsurtheile, und die Begnadigung des Landesfürsten ab, daß er nur enthauptet werden solle. Als der Stock gebrochen war, setzte er den Huth wieder auf, dankte nicht für die Linderung der Strafe, und trat zwischen die Geistlichen, und



und gieng mit ihnen die Bastion hinauf in den inneren Kreis. Hier sah er sich um, entkleidete sich, stand im weißem Camisol und Mütze, und fieng selbst an zu singen: Vor Gericht Herr Jesu steh ich hie 2c. Nach geendigtem Gesange kniete er auf den Sand, und ließ sich durch einen Gefreyten von der Garnison, den er dazu bestellet hatte, die Augen zubinden.

Als er an der Erde den Scharfrichter an den Strümpfen entdeckte, der zusah, ob ihm etwas am Halse hinderlich sey, sprang er auf, riß den Tuch ab, und stofte die Worte aus: habe ich nicht gesagt, daß mich niemand angreifen soll, kniete wieder nieder, ließ sich wieder verbinden, und verlohr Leben und Kopf durch einen Hieb. Der Körper wurde für das erste in das Neithaus gebracht, da Alt- und Neustadt den Körper nicht auf den Kirchhofe haben wollten, bis er darauf an der Neustädter Kirche an der Chormauer eingesenket ward.

Weil die Neustädter Leichenfrau sich erkaufen lassen, mit ein paar Gehülffinnen des justificirten Hals und Kopf zu waschen, und aneinander zu heften, ward sie bey ihrer Zuhausekunft aus dieser Function gestossen.

---

## XII.

### Miscellaneen.

#### 1) Beschreibung eines entdeckten Urnen-Gewölbes.

Nabe bey dem Dorfe Rüsten, in der Gegend Lüchow, waren einige Arbeiter beschäftigt, eine Grube



zu machen, um Bauholz darinnen zu schneiden. Nachdem dieselbe fertig war, und sie die Wände nur noch ein wenig ebenen wollten, stürzte aus der einen Wand eine ganze Lage Kieselsteine heraus. In der dadurch entstandenen Oeffnung erblickte man eine Mauer von gebrannten Steinen, welche so mürbe war, daß man mit dem Spaden hindurch stechen konnte: daher die Arbeiter sie auch für rothe Erde hielten. Weil ich gerade zugegen war, redete ich ihnen zu, vorsichtig weiter zu graben. Es fand sich, nachdem die Mauer durchstoßen war, eine Menge Asche mit Urnenscherben und Knochen vermischt, hinter derselben. Auch entdeckte ich eine Urne, die noch mehrentheils ganz zu seyn schien: ich ermahnete daher die Arbeiter, unter Versprechung einer Belohnung, dieselbe vorsichtig herauszunehmen. Aber ihre Einbildung, große Schätze von Gold und Silber zu finden, setzte sie in solche Hitze, daß sie keinen Augenblick verlihren wollten, den jetzt eben sichtbaren Schatz zu heben. Es wurde daher diese Urne auch zerbrochen. Ich aber sammelte recht geizig, was ich aus derselben erhaschen konnte: welches denn freylich kein Gold und Silber war. Dieser Fund behagte meine Schatzgräber nicht sonderlich. Doch war ihre Hoffnung noch nicht aus: und ich wollte ihnen dieselbe auch nicht geradezu benehmen, um sie bey gutem Willen zu erhalten, den ganzen Ort, in welchem ich nunmehr ein ordentliches Gewölbe entdeckte, zu umgraben und alsdann von oben herab dasselbe zu öffnen. Da dieses ihnen aber viel zu langweilig schien, so fiengen sie wieder an, durch die gemachte Oeffnung in  
der



der Seite das Gewölbe zu durchsuchen. Fanden sich hier ihre Schätze nicht, so wollten sie dieselben im Fundamente haschen. Ich ließ sie getrost graben, und durchsuchte den Schutt und die Asche, die nun völlig aus dem Gewölbe herausgebracht war. Wie sie unter dem Fundamente, welches wenigstens 8 Fuß tief unter der Erde lag, noch immer den Geldtopf suchten, fand sich zu ihrem Leidwesen nicht dieser; sondern eine Menge Eichenlaub und mancherley Halme, welches alles in einem feinen, festen, geaderen Sande, sich größtentheils so gut erhalten hatte, als der Herbst es abwirft.

Bisher hatte die Hoffnung meine Schatzgräber noch bey geduldigem Muth erhalten: dieser verlohr sich aber, so wie jene abnahm. Für die ihnen vergeblich verursachte Freude wollten sie sich nun an den Steinen rächen, und stachen mit vergeltenden Fäusten so unbarmherzig auf dieselben los, daß das ganze Gewölbe einstürzte. Mich jammerte zwar dies harte Schicksal: ich tröstete mich aber mit der Vorstellung, daß es der Luft und noch vielen andern Gefahren ausgesetzt, doch nicht lange würde gestanden haben.

Hiernächst giengen die Arbeiter davon, und ließen mir Ruhe, den Schutt ferner zu untersuchen. Ich konnte, da das ganze Mauerwerk in Graus zerfallen war, nur 2 oder 3 Steine finden, die noch ganz waren; oder an denen man doch ihre gehabte Gestalt erkennen konnte. Sie waren nicht auf allen Seiten eben; sondern, um die äußere Mündung des Gewölbes desto besser zu bilden, an der einen Seite convex. In der Mitte

ders



derselben waren runde, wie von einem Bohr gemachte Löcher, von einem guten Zoll im Durchmesser. Die Steine waren mit Leimen zusammengefüget, welcher an vielen Stellen Spuren von starkem Feuer zeigte: ja einige Stücke, an denen man aufs deutlichste sehen konnte, daß sie zwischen den Fugen geseßen, waren eben so roth gebrannt, wie die Steine selbst. Ich konnte nicht erst eine wahrscheinliche Ursach hievon finden. Endlich aber brachten mich die in den Steinen bemerkten Löcher auf die Gedanken, daß das Gewölbe, nachdem es mit Leimen aufgemauert worden, um dasselbe in der Erde vor dem Erweichen zu verwahren, mit starkem Feuer sey ausgebrannt und gehärtet, und daß, um ihm Luft zu verschaffen, hin und wieder durchbohrte Steine angebracht worden. Damit keine verzehrende Erde diesem Mauerwerke zu nahe kommen sollte, war es rund umher, von unten bis oben, mit einer Decke von Kieselsteinen überzogen. Nicht ohne Rührung konnte ich die Sorgfalt und vielfache Mühe betrachten, mit welcher unsere Vorfahren im grauen Alterthum die Asche der Ihrigen ehrten, und vor aller Verletzung auf ewig sicher stellen wollten. So haben, dachte ich, die barbarischen Germanier (denn ich glaube, daß dieses Monument noch über die Ankunft der Wenden in hiesige Gegend hinausreicht) wohl schon sich ein Leben nach dem Tode vorgestellt, weil sie die Berührung ihrer Asche der Ruhe der Seele für nachtheilig gehalten!

Das Gewölbe mochte ohngefähr vier Fuß im Durchmesser, und fünfe in die Höhe haben: ohne die doppelte Mauer. Das oberste davon stand etwa eine Elle tief  
unter



unter einer kleinen Anhöhe, auf welcher dem Ansehen nach ehemals ein Denkmal von Steinen mogte gestanden haben.

Der Augenschein lehret, daß mehrere Urnen in diesem Begräbniß enthalten waren. Das zeigt nicht nur die Menge; sondern auch die verschiedene Gestalt der Scherben. Einige derselben sind mit etwas, das wie Goldflittern glänzet, durchmenget und bestreuet. Unter der vielen Asche kam mir gleich anfangs ein Stück wie Gold glänzendes Erz zu Gesicht, welches so weich war, daß ich es zwischen den Fingern zusammendrücken konnte. Ich fand nachher noch eines dergleichen, welches aber etwas blasser war. Es fanden sich zwischen der Asche und den Knochen auch einige spitze und scharfe Steine, weil sie aber alle eine unförmliche Gestalt haben, so vermuthete ich, daß sie mit Fleiß zerschlagen worden. In dieser Vermuthung wurde ich dadurch gestärket, weil sich viele Splittern von Eichenholz, an denen nicht das geringste vom Brande zu merken ist, mit in dem Gewölbe befanden. Sie scheinen Handgriffe und Stiele der steinernen Waffen gewesen, und mit großer Gewalt, ohne ein schneidendes Instrument, auseinandergezerrt zu seyn. Ob man also wol den Gebrauch gehabt, bey gewissen Veranlassungen die Waffen der Verstorbenen zu zerschlagen? Oder sind es zerschlagene feindliche Waffen gewesen? — Unter den Steinen befand sich noch ein kugelförmiger, blauer, glatter Stein eines Eyes groß: imgleichen ein viereckiger, der durch die Kunst scheint gemacht zu seyn. Von aussen ist er glatt und hart: und



inwendig bestehet er aus grobem Sande, der nur eben zusammenhält, und mit der geringsten Mühe zwischen den Fingern kann zerrieben werden. Ein durch Feuer calcinirter Backenzahn eines Pferdes, den ich noch aus der Asche herausfuchte, kann zum Beweise dessen dienen, was Tacitus (de mor. Germ. Cap. XXVII.) von der Gewohnheit der Teutschen berichtet, daß bey Leichenbegängnissen der Vornehmern auch Pferde mit verbrannt worden. Ein Stück, was meine Verwunderung besonders erregte, war der ganz unversehrte und vollständige Obertheil eines Schaafkopfes, welcher noch zuletzt aus dem Gewölbe hervorgeholet wurde. Sollte etwa derselbe von einem Todtenopfer herrühren, und zur Ruhe der Seele mit ins Grab gelegt seyn? Dieses müßte denn vor Verbrennung des Opfers geschehen seyn, weil nicht die geringste Spur vom Brande an demselben zu finden war. Hier wird aber der große Zweifel entstehen, ob das auch bey unsern alten Vorfahren gebräuchlich gewesen? Ich erinnere mich nicht dergleichen irgendwo gelesen, oder bey entdeckten Begräbnißplätzen eine Anzeige davon gefunden zu haben. Die Beschreibungen der Alten von den Gewohnheiten der Teutschen scheinen dem auch ganz zuwider zu seyn; doch, sie berichten von ihnen mehr unrichtiges.

Die Beschaffenheit dieses eben beschriebenen Gewölbes scheint mit dem, was darin enthalten war, nicht recht übereinzustimmen. Das in demselben gefundene Erz, welches zum Schmuck; oder wol gar statt des Geldes mag gedienet haben, scheint ein sehr hohes Alter des Begräbnisses anzu-

zei:



zeigen. Eben dieses läſſet der Umſtand vermuthen, daß auch nicht das geringſte Stück von metallenen Geräthſchaften und Instrumenten ſich finden ließ, ob ich gleich auf das ſorgfältigſte darnach mehrere Stundenlang ſuchte. Die brandſteinernẽ Mauer hingegen ſcheinet nicht in die Zeiten zu gehören, in welchen die alten Germanier, mit ſolchem Mauerwerk noch unbekannt, in Hölen unter der Erde wohnten. Indessen können die Berichte der Alten, die ohnedem unſere Gegend wenig oder gar nicht kannten, auch hier ihre Unrichtigkeiten haben.

Die Entdeckung dieſes Gewölbes machte mich auch auf die Gegend um daſſelbe aufmerkſam. Ich ließ daher einen kleinen Hügel, der etwa 10 Schritt von dem vorigen Gewölbe entfernt iſt, unterſuchen, und fand einen Fuß tief in demſelben eine Schicht ordentlich zuſammengeſetzter groſſer Kieſelſteine: etwa 5 Fuß lang, und 3 oder 4 Fuß breit. Die häufige auf und zwiſchen denſelben befindliche Aſche und Kohlen zeigten an, daß auf denſelben etwas verbrannt worden. Menſchliche Leichname konnten es wohl nicht geweſen ſeyn: weil der Platz dazu zu klein war, und überdem ſonſt geſundene Brandſtellen nicht mit Steinen überlegt ſind. Ich halte alſo davor, daß es ein Altar geweſen, auf welchem vielleicht, wenn es gewöhnlich war, das Todtenopfer verbrandt worden. Nur zu einem kleinen Opfer mußte er beſtimmt ſeyn, weil er ſelbſt nur klein war: auch zu keinem fernern Gebrauch muß er haben dienen ſollen, weil man ihn mit Erde bedeckt hatte. Hier war übrigens, nachdem die Steine hinweg genommen worden, weiter nichts zu finden.

Kunze, Paſtor.



## 2) Gewissenhaftigkeit in zwey merkwürdigen Beyspielen.

Wey den häufigen, nicht sehr tröstlichen Beobachtungen über die Moralität des Volks, und das in jedem Jahr fast immer gleiche Verhältniß der Verbrechen aller Art, \*) gewährt dann auch wieder die Bemerkung wahre Freude, daß die Heiligkeit des Eides der Erwartung einer schimpflichen Strafe noch zuweilen das Gewicht zu halten vermag.

Aus diesem Gesichtspunkte scheinen mir folgende beyde Fälle der öffentlichen Bekanntmachung nicht ganz unwerth zu seyn.

Ein Einwohner zu D\*\*, Amts Lemförde, hatte dringenden Verdacht einer muthwilligen Beschädigung einiger Bäume an der Landstraße auf sich geladen, worauf nach hiesigen Gesetzen die Karrenstrafe gesetzt ist,

Die Justizkanzley zu Hannover erkannte am 20sten Sept. 1788. dleserhalb auf den Reinigungs-Eid, unter Zuziehung des Pfarrers, welches die Wirkung hatte, daß der Thäter das Verbrechen gestand, sich jedoch mit der Trunkenheit entschuldigte.

Noch

\*) Diese in der That merkwürdige Erscheinung nach welcher das Unkraut jährlich in fast immer gleichen Buchse ausschießt, hoffe ich nächstens durch genaue Tabellen über alle in den Gerichtsprengel der Justiz-Canzley zu Hannover seit mehreren Jahren zur Untersuchung gekommene Verbrechen zu zeigen. Nur eine sorgsame Hand kann diesem üppigen Buchse steuern, und es ist insonderheit zu hoffen, daß der verbesserte Unterricht in der Volksschule, das kräftigste Mittel dazu seyn werde.



Noch merkwürdiger ist folgender früherer Vorfall, aus eben demselben Amte.

In einer Civil-Sache zwischen einer geschwächten Person, welche einen Ehemann zum Vater angegeben hatte, war dessen 36jähriger Witwe das juramentum credulitatis zugeschoben, und von ihr abgeleistet. Ein Jahr nachher gestand sie freiwillig dem Amte, sie habe falsch geschworen und müsse solches anzeigen, weil sie seit der Zeit keine ruhige Stunde gehabt habe. Die Sache ward gehörig untersucht und, weil verschiedene Milderungsgründe vorhanden waren, die Inquisitin mit der sonst verdienten Zuchthaus-Strafe verschont, und zu einer leidlichen Gefängniß-Strafe durch ein Erkenntniß der Justizkanzley vom 13. März 1786. verurtheilet.

Hannover, im Octobr. 1788.

G. E. v. Küling.

### 3) Ehescheidungs-Verzeichniß von 1787.

Zur vollständigen Charakteristik der Sitten und Zeiten, gehören auch ohnstreitig mit Nachrichten von den vorgefallenen Ehescheidungen. So weit mag zwar das häusliche Leben in allen Weltaltern über den ganzen Erdboden sich immer gleich gesehen haben und ähnlich bleiben, daß kein beträchtliches Vermögen dazu erfordert wird, um nach dem Beispiele eines im dreyzehnten Jahrhundert in England gestifteten Vermächnisses, den Eheleuten Prämien auszuloben, die ein Jahr und einen Tag nach ihrer Hochzeit eidlich behaupten können, daß sie weder während dieser Zeit

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)      W      uns



unter sich gezankt, noch einen Augenblick die gethane Heyrath bereuet haben. \*)

Allein die Festigkeit der ehelichen Bande hat doch sehr verschiedene Grade, sie ist stärker und reißet leichter, in dem Verhältniß des vorhandenen Maaßes von Religiosität, moralischer Gemüths Stimmung, und Lebensart.

Bey der Absicht durch die Annalen von dem Zustande dieser Lande überhaupt alles zu sammeln was einen wesentlichen Theil seiner Abbildung ausmacht, waren daher auch summarische Nachrichten von den erkannten Ehescheidungen, mit im Plane begriffen, wovon dann nachstehendes Verzeichniß die erste Probe liefert.

Es sind Ehen geschieden, wegen

	bösllicher Verlassung	Ehebruchs	Bigamie	Mehelinn	Unbenannter Ursachen	Von Ziff und Seite
Von Michaelis 1786 bis Ostern 1787.						
im Fürstenthum Lüneburg —	3	1	—	1	—	—
— — — Calenberg —	4	—	1	—	—	—
— — — Grubenhagen —	3	—	—	—	—	—
Von Ostern bis zu Ende des J. 1787.						
im Fürstenthum Lüneburg —	2	—	—	—	4	6
— — — Calenb. u. Götting.	3	—	—	—	2	9
in der Grafschaft Hoya — —	3	—	—	—	—	—
Während des Jahrs 1787.						
im Herzogthum Bremen und Verden	8	—	—	—	—	—
	26	1	1	1	6	15

\*) Dem angeführten Vermächtnisse zufolge, wird zu *Dumnow Parva* in der Grafschaft *Esser* jedem Ehe



#### 4) Theilung des Communion-Oberharzes und dazu gehörigen Forsten.

Im Monath September 1787. sind die Unterhandlungen wegen Theilung und Auseinandersetzung (nicht Vertauschung, wie in Zeitungen und Journalen ganz irrig gesagt worden ist) des bisherigen Communion-Oberharzes und dazu gehörigen Forsten, woran bisher Churs Hannover  $\frac{4}{7}$ , Braunschweig aber  $\frac{3}{7}$  besessen, wirklich zu Stande gekommen. Der darüber errichtete Receß ist am 4ten October von den beyden dazu committirten Ministern, Ihro Excellenzen dem Herrn Geheimenrath und Großvoigt von dem Bussche Churhannoverscher Seits, und dem Herrn Geheimenrath und Kammerpräsidenten von Hardenberg, Reventlow, Fürstlich Braunsch. Seits, zu Zellerfeld unterzeichnet, welche Acte möglichst bald in den Annalen authentisch mitgetheilet werden wird.

#### 5) Neue Verbindungen gegen den Gebrauch der Trauerkleider.

Die wohlthätigen Folgen des abgeschafften Gebrauchs der bisher gewöhnlichen Trauerkleider, welche nun schon

N 2

an

Ehemann, der obigen Eid öffentlich vor dem Altar, im Angesicht der ganzen Gemeinde ablegt, eine Specksseite nebst andern Victualien, mit vielen feyerlichen Ceremonien zum Geschenk dargereicht. In einem Zeitraume von mehr als 300 Jahren, soll dieses Geschenk nur 3 Ehemännern zu Theil geworden seyn.

Archenholz über England und Italien, 3r Th. S. 102.



an so vielen Orten des Landes ungesucht sich zeigen, erwecken immer weitere Nachfolge.

Zu Clausthal haben im Monath Jul. 1788. die mehrsten Honoratioren, und einige Bürger über diesen Gegenstand eine Vereinbarung getroffen.

Eben das ist zu Hoya und Bücken geschehen. Allda hat der Herr Hausvoigt Werner deshalb eine Subscription eröffnet, und die Unterschrift von 80 Personen bewürket. Es befinden sich in der Societät auch die Kaufleute der letztgenannten beyden Orte. Der adelich freye Herr Seefing gab unter den Verbündeten das erste Beyspiel der Erfüllung der festgesetzten Vorschriften.

#### 6) Gerettetes Leben zweyer Menschen.

Im nächstvorhergegangenen Winter wurde ein Eisens-Steins-Bergmann am Harz, in der Grube zwischen zwey Klippen geklemmt. Es senkte sich nemlich eine hinter ihm herab, unterdessen daß er mit der Brust auf der andern lag. Die entschlossene Gegenwart des Geistes, eines eben anwesenden Knaben rettete ihn dadurch, daß derselbe unter die im Herabsinken begriffene Klippe, schnell einen Keil anbrachte. Man zog alledann den Bergmann wegen Enge des Raums mit großer Mühe zwischen den Klippen hervor, und er ward von der erlittenen Beschädigung glücklich geheilt.

Im August 1788. lagen zwey Grönlandsfahrer bey der Insel Krautland, die beyden Capitains wollren in einem kleinen Fahrzeuge nach Hamburg übergehen. Aber das Schiff schlug um, und alle die darin waren, ertrun-  
ten



ten in der Elbe bis auf einen Matrosen nach. Dieser ergriff den Schwanz des großen Hundes, den der eine Capitain bey sich hatte, und wurde von demselben unverlezt ans Land gezogen.

### 7) Uebungslager bey Edesheim.

Unter der Aufsicht Sr. Excellenz des Herrn Generals der Cavallerie von Freytag und dem Special-Commando des Herrn Generallieutenants von Estorf, bezog die göttingische Brigade der Churhannoverschen Truppen am 8ten Sept. ein für sie bey Edesheim ohnweit Northeim gewähltes Lager.

Nach untenstehender Ordre de Bataille campirten die 8 Escadrons und 9 Bataillons, so die Stärke des Corps ausmachten.

Es passirte solches am 9ten die General: Revüe. Vom 10ten bis zum 13ten wurden Uebungen mit Regimentern, Brigaden und separirter Cavallerie und Infanterie vorgenommen.

Am 14ten nach im Lager abgehaltenen Gottesdienste rückte das Corps mit dem Seitengewehre aus.

Am 15ten übten sich abermals die Gattungen der Truppen besonders, die am 16ten zu einer Evolution zusammengezogen wurden, und am 17ten ein Manöver ausführten.

Am 18ten Morgens brach das Lager wiederum auf, und die Regimenter begaben sich nach ihren Garnisonen und Standquartieren zurück.

Ihro Königl. Hoheiten die Prinzen Ernst und Adolph (der Prinz August war durch Unpäßlichkeit



abgehalten) beglückten am 9ten, 14ten und 17ten das versammlete Corps mit Ihrer Gegenwart, wie dann auch des Erbprinzen von Braunschweig und Landgrafen von Rothenburg Durchl. sich einige Tage in Northeim und der Gegend aufhielten und die Uebungen mit Ihrer Gegenwart beehrten.

Unter den vielen Fremden, die gleiche Absicht hatten, bemerken wir besonders die hesischen Herrn Generals von Wackenz, von Bischhausen und von Schönfeld.

Uebrigens herrschte Munterkeit und Freude unter den Gelagerten, und es war ein belohnender Vorzug für die ältesten gedienten Soldaten, so bereits über 40 Jahre die Waffen getragen, und gleichsam als Väter der Regimenter angesehen wurden, daß sie an einem Tage unter dem Vorsitze eines rechtschaffenen Capitains, der schon in der Affaire bey der Salmer: Bache diente, zusammen geladen und auszeichnend bewirtheet wurden.

#### Ordre de Bataille.

- 4 Escad. 6ten Cavall. Regts Schmiedchen.
- 2 Battail. Grenadier.
- 2 Battail. 1sten Infant. Regts von Stockhausen.
- 2 — 7ten — — von dem Bussche.
- 2 — 9ten — — Sachs:Gotha.
- 1 — 2ten — — Prinz Friedrich.
- 4 Escad. 8ten Cavall. Regts von Estorf.

Verz



Verzeichniß dessen, was die Marquetenter im Lager bey Edesheim vom 8ten bis den 18ten Sept. abgesetzt, und wieviel die Accise dafür betragen hat.

	Rthl	gr.	pf.
Für 204 Quartier Franzbrandtwein, Arrac und Rum, à Quart. 3 gr. —	17	—	—
1 1/2 Ohm erhöhten Wein, à Ohm 10 Rthlr. —	15	—	—
33 1/2 Ohm 7 1/2 Stübchen niedrigen Wein, à Ohm 8 Rthlr. —	269	20	2
25 1/2 Ohm und 4 Stübchen einheimischen Brandtwein, à Ohm 2 Rthlr. —	52	7	2
37 1/2 Stübchen betroffenen ausländischen Brandtwein, à Stübch 12 gr. — 12 Rthlr. 15 gr. —	—	—	—
253 Faß und 4 Stübch. einl. Bier, à Faß 25 Stübch. zu 13 gr. 4 pf. —	165	6	6
2 Faß und 8 Stübch. ausl. Bier à Faß 52 Stübch. zu 1 Rthlr. 11 gr. —	2	30	—
9 Stübch. Weineßig à Stübch. 1 gr. —	—	9	—
48 Stübch. Biereßig, à Stübch. 4 pf. —	—	24	—
1781 Pfund grob Kockenbrodt à 10 Pf. 2 gr. —	9	32	—
3268 Pfund klar Kockenbrodt, à Pf. 2 pf. —	15	4	5
104 Pfund Kringeln und Bequit à 6 Pfund 2 gr. —	3	26	5
170 Pfund Honigluchen, à Pfund 4 pf. —	2	13	—
20 Pfund Chocolate, à Pfund 6 pf. —	3	12	—
22 Pfund Macronen, à Pfund 4 pf. —	—	11	—
1801 Pfund Weizenmehl, à 40 Pf. 9 gr. —	1	4	4
10983 Pfund frisch Fleisch und Würste, à Pfund 3 pf. —	114	14	5
1837 Pfund geräuchert Fleisch, Speck und Würste, à Pfund 4 pf. —	25	18	4
275 1/2 Pfund Toback, à Pfund 2 gr. —	15	11	—
Latus	714	—	—



	Rthl	gr.	pf.
Transport	714	—	—
Für 373 Pfund Caffee à Pfund 1 gr. 4 pf.	15	19	4
3 849 Pfund Zucker, à Pfund 4 pf. —	11	28	4
3 330 $\frac{1}{2}$ Pfund Reiß, à Pfund 2 pf. —	2	10	5
3 378 $\frac{1}{2}$ Pfund Grütze 6 $\frac{1}{2}$ St. à St. 6 gr.	1	3	—
3 619 Pfund Butter, à Pfund 2 pf. —	4	10	6
3 28 Pfund Baumöhl, à Pfund 4 pf. —	—	14	—
3 11 Pfund Rübedöhl, à Pf. 2 pf.	—	2	6
3 124 $\frac{1}{2}$ Pfund Syrub, à Pfund 1 pf.	—	15	4
3 56 Pfund Talglichter, à Pf. 4 pf.	—	28	—
3 24 Duzend Pfeifen, aber nur 2 Duz: zend ausl. zu rechnen —	—	6	—
3 55 Pfund Stärke, à Pf. 2 pf. —	—	13	6
3 22 Rthl 6 gr. Gewürz, à Rth. 3 gr. 5 pf.	2	8	3
Noch für Band und Tücher —	—	22	5
Summa	753	32	4

## 8) Epidemie.

Die rothe Ruhr hat im letzteren Herbst in mehreren Gegenden des Landes grassirt, vorzüglich aber an der Leine herunter aus dem Göttingischen bis nach Hannover hin. An diesem Orte und in der Nachbarschaft desselben, war die Krankheit besonders bössartig, tödtlich und anhaltend. Aus dem Lüneburgischen ist nur allein von Dannenberg her gemeldet worden, daß das Uebel heftig gewesen, und viele Menschen daran gestorben wären.

## XIII.

## Unglücksfälle.

Den 10ten Junii 1788. wollte ein junger Hauswirth zu Massel in der Voehrde Lesum behuf seiner Zeicharbeit,  
ein



ein großes Moor; Schiff Erdsoden an dem jenseitigen Ufer der Bunne holen. Es geschah bey Nachtzeit; vielleicht weil er daselbst zum Sodenstich nicht besugt, oder derselbe ihm streitig gemacht war. Er nimmt zu dieser Fahrt seinen Dienstknecht und auch den Dienstjungen mit sich. Bey der Abfahrt gehet das vermuthlich schieß beladene oder überladene Schiff sofort zu Grunde; der Dienstknecht und der Dienstjunge ertrinken sofort. Der Hauswirth aber hält sich, ob er gleich über 1000 Schritte weit vom Strome mit fortgerissen wird, an einem in Händen habenden langen Schiffruder schwimmend über Wasser, bis sein Nothgeschrey gehöret, und er glücklich gerettet wird.

**Einbeck.** Am 5ten Septbr. gesellten sich einige zwanzig zwölf bis 14jährige Knaben außerhalb der Stadt zusammen, um Krieg zu führen. Sie hatten zu dem Ende sich heimlich Kanonen gießen lassen, und Pistolen, Pufferts und Pulver angeschafft. Als sie in voller Wuth miteinander stritten, kamen sich ein paar dieser Knaben mit ihrem Schießgewehr so nahe, daß ein aus der Pistole gethaner Schuß, wozu eine Kugel von gekäueten Papier genommen war, eines Knochenhauers dreyzehnjährigen Sohn plötzlich zu Boden warf. Anfänglich hielten die andern Knaben dieses Niederfallen für Spaß. Als sie aber das Blut hoch in die Höhe springen sahen, entfernte sich, bis auf einen einzigen Knaben nach, alles. Es dauerte lange, ehe der Verwundete Hülfe erhielt. Endlich wurde er in ein vor der Stadt belegenes Wirthshaus gebracht, worin er nach sechs Stunden seinen Geist aufgab.



Bev der durch den Hofmedicus Küling und den Chirurgus Münck vorgenommenen Section, fand sich, daß die durch den Schuß verursachte Wunde in der linken Seite der Brust über einen Zoll im Durchmesser hielt, daß die dritte wahre Rippe ganz zerbrochen, und die vierte der Länge nach zerspalten war, daß eine Quantität ausgetreten Blut in der linken Brusthölle sich befand, daß der linke Lungenflügel durchaus von Blut unterlaufen, und die Lungenpulsader dieses Flügels ganz zerrissen war.

Den 6ten Septbr. wurde zu Jetteburg Amts Saltingbostel ein Wohnhaus mit Nebengebäuden vom Feuer verzehrt.

Den 11ten Septbr. endigte der Sohn eines Vollmeyers zu Koppenbrügge — ein Jüngling von etwa 20 Jahren — durch einen Fall vom Birnbaume sein Leben. Er wollte Tags zuvor die Früchte eines hochstämmigen Birnbaums brechen, und vertrauete sich einem Aste, der unter seiner Last brach, ihn auf einen darunter befindlichen Zwetschenbaum fallen ließ, und von diesem elastisch einige Schritte vorwärts geschleudert wurde, um sich in einen Staken des allda befindlichen Zaunes zu speißen.

Den 16ten Septbr. brannten auf eines Vollmeyers Hofe zu Velber sämtliche Gebäude ab;

Vom 18ten auf den 19ten Septbr. brannten zu Wetschen Amts Diepholz 13 Wohnhäuser und 40 Gebäude ab; der Wind wehete aus Südost heftig, daher  
war



war es nicht möglich, ein einziges Gebäude, so unterm Winde stand, zu retten; wegen der in diesem Sommer überall geherrschten Dürre trat auch Mangel an Wasser ein. Alle jene Gebäude waren schon in einer Viertelsstunde vom Feuer ergriffen, und übte das Feuer bey dem Winde eine schreckliche Wuth aus, die unglücklichen Einwohner der Häuser haben fast nichts gerettet. So wie sie durch Schreyen und Lärmen aus dem Schlafe kamen, waren sie überall mit Flammen umgeben, und sie hatten Mühe, nur ihr Leben davon zu bringen, zum Glück ist jedoch kein Mensch zu Schaden gekommen. Da bey dergleichen Vorfällen es immer sehr schwer hält, die Leute welche zum Retten herbeyeilten, in Ordnung zu bringen; so verdient bey diesem Brande vorzüglich die Thätigkeit des im Orte bequartirten Corporals Jürgens vom 7ten Cavallerie Regiment gerühmt zu werden, durch dessen Bemühung und Handanlegung einige zur Seite stehende Häuser gerettet wurden.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten Septbr. brannten zu Catensen Amts Meinersen ein Wohnhaus nebst dazu gehörender Scheure und Nebengebäuden ab. Alles Hornvieh darin ist ein Raub der Flamme geworden, und an Meublen sehr wenig gerettet.

#### XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Julius, August und September 1788.

Julius



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	8	1	4	1	8	1	6	1	8
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Einbeck	1	10	1	8	2	—	1	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sameln	2	—	1	6	2	4	1	6	1	10
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	1	9
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	1	6	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	2	—	1	9	1	9	1	6	2	—
Burtehude	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Stade	1	4	—	—	1	—	—	10	2	—
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	10	2	—



I 7 8 8.

Zamel: fleisch		gerin: ges		Kocken		Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter		
bestes		gerin: ges		Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		
Pfd.		Pfd.													
gg	pf.	gg	pf.	St	gg	pf.	St	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	8	1	6	—	14	4	—	21	4	10	8	8	—	3	6
2	—	—	—	—	14	8	—	18	8	11	—	8	8	3	—
1	8	—	—	—	16	—	—	20	—	9	4	8	—	2	8
1	10	—	—	—	16	—	—	21	8	12	—	8	—	3	4
1	4	1	2	—	14	8	0	0	0	12	—	9	4	3	8
1	4	1	2	0	0	0	0	0	0	12	8	0	0	4	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	—	15	4	—	21	4	11	4	8	8	—	—
1	6	1	6	—	16	—	1	2	—	11	—	7	—	3	8
2	—	1	8	—	14	8	1	—	—	12	—	8	—	4	—
2	—	1	4	—	14	—	—	22	—	12	8	9	—	3	4
1	8	1	6	—	13	—	—	22	—	12	—	7	—	0	0
2	3	1	6	—	15	6	—	20	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	16	6	—	23	6	12	—	7	6	3	—
					15	6	—	21	—	11	6	6	6	3	—
1	9	1	6	—	14	—	—	22	—	0	0	0	0	2	9
														6	
1	6	—	—	—	13	6	1	—	—	10	8	8	—	2	6
1	6	1	3	—	13	—	—	22	—	11	—	7	—	2	9
1	3	—	—	—	16	—	1	—	—	13	—	7	—	3	—
1	4	—	—	—	17	—	1	—	4	11	2	7	4	3	4



August

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		99	pf.
Münden	1	8	1	6	2	2	2	—	1	8
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	4	—	—	2	—
Einbeck	1	10	1	8	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	4	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Nelzen	1	8	1	6	1	8	1	4	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	1	9
Haarburg	1	9	1	6	2	3	1	9	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	1	6	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	3	1	—	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	10	2	—



1788.

Lamel fleisch		Kocken			Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter			
bestes	gerin: ges	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund			
Pfd.	Pfd.	Nr	gg	pf	Nr	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg.	pf.		
1	8	1	6	—	14	—	—	20	—	10	—	6	—	3	6
2	—	—	—	—	13	8	—	18	8	10	8	8	—	3	—
1	6	—	—	—	16	—	—	22	—	9	4	8	—	3	—
1	8	—	—	—	6	—	—	21	8	11	—	7	—	3	8
1	4	1	2	—	16	—	1	—	—	12	8	10	—	3	8
1	4	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	—
0	0	0	0	—	14	8	—	20	8	11	4	7	—	0	0
1	6	1	6	—	16	—	1	2	—	11	—	6	—	4	—
2	—	1	8	—	15	4	1	—	—	12	—	8	—	4	—
1	10	1	4	—	14	—	—	21	4	12	4	8	8	4	—
1	8	1	6	—	14	—	—	23	—	13	—	6	—	0	0
1	9	1	6	—	15	6	—	21	—	14	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	17	6	1	—	6	12	6	8	—	3	—
1	6	—	—	—	16	6	—	23	—	12	—	7	—	—	—
1	6	—	—	—	14	—	—	20	—	—	—	—	—	2	9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	14	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
1	6	1	3	—	15	6	—	21	—	11	—	7	—	3	—
1	3	—	—	—	16	6	—	22	—	13	—	6	—	3	—
1	4	—	—	—	16	—	1	1	—	11	2	8	—	3	—



September

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	8	1	6	2	4	2	—	1	8
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	4	—	—	2	—
Einbeck	1	8	1	6	2	2	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	4	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	6	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	1	9
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	4	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	6	1	3	1	3	1	—	2	—
Burtehude	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Stade	1	4	—	—	1	—	—	10	1	8
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	10	1	8



1788.

Zamel: fleisch		gerin: ges		Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		gerin: ges		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Wfund	
Pfd		Pfd.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Wfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	8	1	6	—	13	4	—	19	—	10	—	5	4	4	—
1	10	—	—	—	14	—	—	18	—	9	4	6	8	4	4
1	4	—	—	—	13	4	—	22	—	9	4	8	—	4	—
1	8	1	6	—	14	8	—	21	—	10	—	6	8	4	—
1	2	1	—	—	16	—	—	22	—	12	—	8	—	3	8
1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	1	6	—	14	—	1	—	—	11	—	6	—	4	—
1	10	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	10	1	4	—	15	4	—	22	8	12	8	8	8	4	—
1	8	1	6	—	15	—	1	—	—	13	3	—	7	0	0
1	9	1	6	—	16	—	—	22	—	14	—	8	3	4	—
1	6	1	3	—	16	6	—	23	6	12	—	7	6	3	—
1	—	—	—	—	15	—	—	22	—	11	6	6	6	—	—
1	6	—	—	—	15	—	—	22	—	12	—	8	—	3	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	14	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	1	3	—	15	6	—	21	—	12	—	6	6	3	—
1	3	—	—	—	16	—	—	22	—	13	—	7	—	3	6
1	4	—	—	—	16	—	—	22	2	10	4	6	4	3	—

(Annal. 3r Jahrg. 18 St.)

N

Nach



### Nacherinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 ggr. ausgenommen Ratzburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und Northheim, Hameln und Lehe, Gold die Pistole zu 5 Rthlr. von Einbeck und Zellerfeld aber Conventionsmünze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northheim, Einbeck, Osterode, Hannover und Hameln begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen Zelle, Uelzen, Lüneburg, Haarsburg, Winsen an der Lube, Dannenberg und Lüchow 2 Pfennig Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Ratzburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon befreuet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens man davon nicht benachrichtiget ist, findet sich ein —

### XV.

### Beförderungen und Avancements vom Julius, August und September 1788.

#### Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

#### Bei der Landes-Regierung.

Der durch den Abgang des Geh. Rath's, Pedellen Eckardt erledigte Pedellendienst, ist dem bisherigen zwey-



zweyten Pedellen Eymann hinwiederum conferiret worden.

Ben dem Cammer-Collegio.

Herr Georg Heinrich Gosewisch zum würllichen Cammerschreiber.

Ben der Krieges-Gerichts-Commission.

Der Herr Advocat Georg Christoph Carl Tusch zum Procurator.

Ben der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der bisherige Herr Canzley Auditor und Hofgerichts Assessor Bodo Georg Ludewig von der Wense, als Hof- und Canzley-Rath.

Ben den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Der bey Königl. Justiz Canzley in Hannover bis her gestandene Herr Hof- und Canzleyrath von Uslar zum Regierungsrath.

Herr Clamer Friederich Adolph von dem Bussche zum Auditor in der Rathestube.

Ben dem Berghandlungs-Comtoir zu Hannover.

An die Stelle des verstorbenen Berghandlungs-Commissarii Burghard, tritt der bisherige zweyte Commissarius Richard, als erster, und

der bisherige dritte Commissarius Müller als zweyter Berghandlungs-Commissarius ein, und haben Se. Königl. Majestät letztern gleich dem erstern Secretariens Rang beyzulegen geruher.

Der bisherige Herr Berghandlungsschreiber Johann Friederich Baring zum Berghandlungs-Buchhalter, und

der bisherige Berghandlungs-Copiist Herr Hinrich Christian Stöckmann zum Berghandlungsschreiber, auch ist demselben die Respicirung der Landmagazinkorns Casse anvertrauet worden.

Herr Johann Friederich Scheele als Berghandlungs-Copiist.



### Ben dem Bergwesen.

Der Herr Hüttenmeister Reiche auf Communion Schulenberger; Hütte ist aus Communion; Diensten als Hüttenreiber zur Altenauer Hütte in einseitig Hannoverische Dienste getreten.

### Ben landschaftlichen Stellen.

Der bisherige Herr Ritterschaftliche Deputirte und Land-Commissarius Christoph Andreas von Hugo zum Landrath in der Grafschaft Hoya.

### Ben Academien und Schulen.

Herr Hofrath Eichhorn von Jena, mit dem nachher von des R. M. gleichfalls beygelegten Hofraths Character als ordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen.

Herr Hugo, Instructor des Erbprinzen von Dessau als aufferordentlicher Professor der Rechte daselbst.

Herr D. Ziegler zum Theologischen Repetenten.

Herr Candidat Hoppenstedt zum Inspector bey dem Schulmeister; Seminarium in Hannover.

### Ben städtischen Diensten.

Der Bürger; Deputirte in Lüneburg, Herr Christian Stehn, zum Cämmerey; Assessor daselbst.

Der Herr Doctor und Advocat Beste, als Stadtgerichts; Procurator zu Zelle.

Der Herr Advocat Appuhn zum Burgermeister zu Eldagsen.

### Ben dem Postwesen.

Dem Einwohner Herr Joachim Heinrich Jausch zu Raseburg das Prädicat vom Posthalter.

Ben



Ben der Linnenlegge zu Uslar.

Herr Johann Heiarth Ludewig Hapke zum Tit.  
Leggemeister daselbst.

Ben Aemtern.

Herr Amtmann Niemann von Lauenstein, zum  
Gerichts-Director im Lande Hadeln.

Avancement im Militair,

vom ersten Julius bis zum Schlusse des September

1788.

vork. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ant. Datum
----------------	---------------------------------------	---------------

A. Cavallerie.

Zu Oberstlieutenants:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 5 | Dem Herrn tit. Oberstlieutenant von<br>Börries, für den als Chef des Ha-<br>melschen 1sten Garnison-Regiments<br>abgegangenen Herrn Oberstlieutenant<br>von Harling, die erledigte Oberst-<br>lieutenance. | 1 |
|---|--|---|

Zu Majors:

- |   |   |   |            |
|---|---|---|------------|
| 2 | Der Herr Rittmeister von Hattorf<br>für den avancirten Herrn Oberstlieu-<br>tenant von Börries zum würllichen<br>Major. | 5 | 30. August |
| 4 | Dem Herrn Rittmeister Rouffelle<br>Majors Character.  | 4 | 29. August |

Zu Cornets und Fähndrichs:

- |   |  |   |           |
|---|--|---|-----------|
| 2 | Der Volontair Herr Ernst Ludewig<br>Friederich von Hammerstein zum<br>tit. Cornet. | 2 | 15. Julii |
|   | Der ausgegangene Hofpage Herr Hein-<br>rich Wilhelm von Scheither, zum<br>Cornet.  | 4 | 27. Julii |

N 3

Der



vord. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Enc. Datum
4 J.	Der Gefr. Corporal Herr Georg Ernst von Weyhe, zum tit. Cornet.	1788. 4 29. August
3	Dem Herrn Cornet von der Decken ist die erbetene Dimission ertheilet.	

### B. Infanterie.

#### Zum Regiment:

Dem Herrn tit. Obersten von der  
Beck, das nach erfolgtem Absterben  
des Herrn Generallieutenants de la  
Motte erledigte 5te Regt.

#### Zu Majors:

7 Der beym Regiment vorhandene Herr  
tit Major von der Schulen-  
burg, die vacante Majorität des  
placirten Herrn tit. Oberstlieutenant  
von Marschalck.

5 Dem Herrn tit. Major Tiling, die  
vacante Majorität des beym 4ten  
Regt. placirten Oberstlieutenant von  
Klinkowström.

#### Zu Compagnien:

7 Dem Herrn tit. Capit. von Stralen-  
dorf, die erledigte Compagnie des  
zum würllichen bestellten Herrn Ma-  
jors Mühlensfeldt.

8 Dem Herrn tit. Capitain von Lang-  
werth, die erledigte Compagnie des  
placirten Herrn Majors von Wet-  
tern.

12 Dem 1sten Herrn tit. Capitain Neu-  
bauer die durch Placirung des Herrn

tit.



vord. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Unc. Datum 1788.
	tit. Majors von der Schulenburg erledigte Compagnie.	7
5	Dem bey dem Regiment vorhandenen 1sten tit. Capitain von Offen, die erle- digte Compagnie des placirten Herrn Majors Tiling.	5
11	Dem Herrn tit. Capit. Clausen, die durch Absterben des Herrn Capitain Heidenreich erledigte Compagnie.	9
<b>Zu Capitains:</b>		
7	Der älteste Herr Lieutenant von Stern- feldt, zum 2ten tit. Capitain.	7 4. Julii
9	Der älteste Herr Lieutenant von Uet- terodt zum 2ten tit. Capit.	9 8. Julii
7 Barde	Der älteste Herr Lieut. von Honstedt, zum 3ten tit. Capit.	7 11. August
5	Der älteste Herr Lieutenant Scheppe- rus zum 2ten tit. Capit.	5 16. Sept.
12	Der Herr Lieutenant von Barße, zum 2ten tit. Capit.	12 26. Sept.
6	Dem Hrn. Fähndr. Wilken, mit Bey- legung des Char. vom Capit. die nach- gesuchte Dimission.	
7 Barde	Dem Herrn Fähndrich von Reizen- stein, mit Beylegung des Char. vom Capit. die nachgesuchte Dimission.	
<b>Zu Lieutenants:</b>		
7	Der älteste Herr Fähndrich von Plato, zum tit. Lieut.	7 4. Julii
9	Der älteste Herr Fähndrich Ludewig, zum tit. Lieut.	9 8. Julii



vorh. Regt.	Regt. wohin die Verseh. geschehen	Anc. Datum
G	Dem ältesten Herrn Fähndrich von Adelefsen, Lieutenants Char.	1788. G 11. August
2	Der mit den Rekruten nach Ostindien gegangene Herr Lieutenant von Quernheim ist für den verstorbenen Hrn. Lieut. von Brincken eingesezt.	14
5	Der älteste Herr Fähndrich von Mar- schalck zum tit. Lieut.	5 16. Sept.
12	Dem ältesten Hrn. Fähndr. von Both- mer, der Char. vom Lieut.	12 26. Sept.
<b>Zu Fähndrichs:</b>		
7	Der Gefr. Corporal Herr Gideon Ben- jamin von Benoit, zum tit. Fähnd.	7 4. Julii
6 G	Der bisherige Cadet Herr Friederich Carl Wilhelm von Oldershausen, zum tit. Fähndr.	9 8. Julii.
11	Der Gefr. Corporal Herr Ernst Philip von Becker, zum tit. Fähndr.	11 16. Julii
G	Dem Cadet Herr Ferdinand Dieterich von Ompteda, Fähndr. Char.	G 11. August
	Der ausaegangene Hofpage Herr A. W. von Uslar, zum würllichen Fähndr.	5 26. Julii
12	Dem Gefr. Corp Herr Georg Heinrich Friedr. von Schnehen, der Char. vom Fähndr.	12 26. Sept.

### C. Landregimenter.

#### Zu Generalmajors:

Dem Herrn Obersten und Inspector von Puffen-  
dorf, der Char. vom Generalmajor. d. 11. Aug. 1788.

Ca.

**Capitains.**

Dem Herrn tit. Capt. Sideler, vom Grubenhagischen Landregiment, mit Beylegung der Lieutenants Gnadenpension die erbetene Dimission.

\* \* \*

Dem Herrn Grafen Johann Carl Ludewig von Löwenstein, Wertheim ist der Char. vom Generalmajor beygelegt worden.

**Im geistlichen Stande:**

By Stiftern und Klöstern:

Dem. Hornbostel, Conventualin zu Wienhausen.

By Kirchen:

Herr Candidat Seelhorst, Prediger zu Hudemühlen Inspect. Schwarmstedt.

Herr Candidat Sparfuhr als Gehülfprediger zu Nettelcamp Inspect. Nelzen.

Herr Superintendent Eggers von Gifhorn, als Superintendent und Consistorial-Assessor zu Ratzeburg.

**Ertheilte Charactere.**

Der Herr Hofrath und Professor Michaelis in Göttingen ist zum Geheimten-Justiz-Rath,

Herr Professor der Theologie Doct. Miller daselbst, zum Consistorial-Rath, und die Herren Professoren Lichtenberg, Meiners, Gmelin, Blumenbach und Spittler, sind zu Hofrathen ernannt.



Dem Herrn Advocaten Friederich Moritz Friesland zu Northeim ist der Character vom Auditeur beygelegt.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

Aug. d. 8. Herr Carl Heinrich von Olnhäusen aus Hohenlohe, i. d. Rechten.

Sept. : 6. : Anton Diedrich Göltschow aus Lübeck, i. d. Rechten.

: : 8. : Aug. Lud. Wilh. Nithoff aus Suerin, i. d. Medicin.

: : 13. : Johann Georg Mönckeberg aus Hamburg, der Rechte Licentiat.

#### Aufs Anniversarium.

: : 17. : Anton Friedrich Wilhelm Hartel aus Hildesheim, in d. Medicin.

: : : : Hector Burchard Nithoff aus Hannover, i. d. Medicin.

: : : : Christ. Friederich Witting aus Linsbeck, i. d. Medicin.

: : : : Theoph. Fried. Gründeler, aus dem Hannoverischen, i. d. Medicin.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Gottf. Georg Friedr. Günther, aus dem Hohensteinschen, als Advoc. und Not.

Herr Joh. Friedr. Golze, aus Göttingen, als Advocat und Notarius.

Herr



Herr Carl Nicol. Georg Kannengiesser, aus Zelle,  
als Advocat.

Herr Friedr. Maxim. Behrens, aus Brunken-  
sen, als Advocat und Notarius.

Herr Georg Albrecht Aug. Heine, aus Zelle, als  
Advocat.

Herr Claus Jacob Dieter. von Ahfen, aus Achim,  
als Advocat.

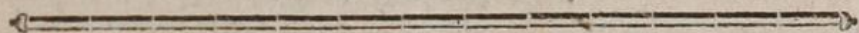
Herr Johann Wilhelm Domeyer, aus Wiezen-  
hausen, als Notar.

Herr Johann Friederich Lüdeking, aus Hanno-  
ver, als Notar.

Ausser Dienst sind getreten.

Herr Professor Sextroh, welcher als Abt und Pro-  
fessor nach Helmstedt gezogen.

Herr Rector Fuchs zu Ratzeburg, der nach Gü-  
strow als Rector befördert worden.



## XVI.

### Heyrathen.

Es sind getrauet

Julius.

Den 9ten, der Konigl. dänische Herr Justizrath Boje,  
mit dem Fräulein von Hugo.

IIIX

Den



Den 17ten, der Weinhändler Philipp Johann Wichelhausen, mit der ältesten Dem. Tochter des Herrn Superintendenten Reidemeister zu Ronnenberg.

Den 24sten, Herr Amtschreiber Bessel zu Harpstedt, mit der Chanoinesse Fräulein von Bachelle, Tochter des Herrn Obristl. v. Bachelle zu Diepholz.

Den 28ten, Herr Kaufmann Nolte in Bremen, mit Dem. Leschen, Tochter des Herrn Hofmedicus Leschen zu Zelle.

### August.

Den 4ten, Ihro Excellence der Herr General und Oberstallmeister, Reichsgraf von Wallmoden-Gimborn, mit dem Fräulein von Lichtenstein, Tochter des Herzogl. Sachs-Gothaischen Herrn Ministers von Lichtenstein.

Den 12ten, Herr Kaufmann Martin Heinrich Jägler in Lüneburg, mit Dem. Stehding.

Den 29sten, Herr Hauptmann Vertram zu Haarburg, mit der Dem. Tochter des Herrn Senators und Camerarii Herstell daselbst.

### September.

Den 20sten, Herr Hof- und Canzley-Rath von Bülow zu Zelle, mit dem Fräulein von Hugo, Tochter des Herrn Hofrath von Hugo zu Liethe.

Den 21sten, Herr Conrector Grünebusch zu Zelle, mit Dem. Brandes, Tochter des Herrn Oberappellations-Secretair Brandes daselbst.

Den 23sten, Herr Lieutenant von der Wense, vom 5ten Infanterie-Regiment, mit dem Fräulein Langwerth von Simmern.



## XVII.

## Todesfälle.

Es sind gestorben

## Julius.

Den 4ten, Frau Pastorin Leisewitz geborne Aethmeyer, nachgebliebene Witwe des wehl. Herrn Pastor Leisewitz zu Hermansburg.

Den 5ten wehl. Herrn Oberamtmann Brauns zu Erzen nachgebliebene Frau Witwe, zu Harburg.

Den 11ten, verwitwete Frau Pastorin Buchholz, geborne Grimsehl zu Hameln.

Den 14ten, verwitwete Frau Pastorin Nutzenbecher zu Stade.

Den 21sten, Herr Pastor Bauch, zu Osterbruch.

„ „ „ „ Doctor jur. Jaep sen. in Göttingen.

„ „ „ „ Doctor und Landphysicus Evers zu Bifhorn.

Fräulein v. Weseloh zu Wülfinghausen.

Fräulein Christiane Eleonore von Schulz zu Lüneburg.

## August.

Den 15ten, Herr Pastor Samuel Christian Lappenberg zu Lesum, aus mehreren Schriften unter deutschen Gelehrten bekannt. Sein erheblichstes Werk führt den Titel: Vernünftiger und christlicher Unterricht in der Religion, für Jünglinge von reifern Verstande.

Den 23sten, Herr Superintendent Dörrien zu Diepholz.

Den



Den 24sten, Herr Amtmann Zeinsius zu Radolfs-  
hausen.

Den 29sten, Herr General-Lieutenant de la Motte,  
Chef des 5ten Infanterie-Regiments zu Verden. Unter dem  
verdienstvollen Commando dieses geschickten Generals, erwarb  
sich die hannoversche Brigade, in der berühmten Belagerung  
von Gibraltar, die dorthier zurückgebrachten unverwelklichen  
Lorbeern.

### September.

Den 8ten, Frau Priorin von Ahlden im Kloster Wals-  
rode, im 84sten Jahre.

Den 8ten, Herr Rath's-Apotheker Reinhold zu Haaburg.

Den 10ten, Herr Kaufmann Lampe zu Zelle.

Den 12ten, Frau Rathmannin Palm, zu Haaburg.

Den 13ten, Frau Majorin Croup, zu Walsrode im  
54ten Jahre.

Den 21sten, Herr Protosyndicus Kraut, zu Lüneburg,  
von dessen merkwürdigsten Lebens-Umständen, in einem der  
nächsten Stücke der Annalen weitere Nachricht folgen wird.

Den 24sten, Herr Wachtmeister-Lieutenant Bernemann  
zu Stade.

Den 24sten, Herr Pastor Hoppenstedt zu Seelze, im  
63sten Jahre, ein beliebter Prediger und rechtschaffener Geist-  
licher. Er gab in seinen letzten Lebensjahren heraus, Jesus  
und seine Zeitgenossen. 3 Bände.

Noch sind folgende Todesfälle nachzuholen:

Am 24sten Jan. 1788. starb zu Nakeburg, im 60sten Jahr  
ihres Alters:

Eleo:



Eleonore Esther von Toden, gebörne von Zastrow. deren Name unter die Vortreflichen ihres Vaterlandes aufgestellt zu werden verdient.

Ihr Vater war General der Infanterie, und Commendant zu Stade, ihre Mutter eine v. Bernstorff.

In erster Ehe war sie mit dem Hauptmann de Polier, und in zwoter mit dem Obristlieutenant von Toden vermählt, aus welchen beyden Ehen vier Kinder erfolgten.

Mit ihrem letzten Gemal, den sie einige Jahre überlebte, wohnte sie bis zu seinem Tode auf dem Gute Rondsbergen im Lauenburgischen, welches sie nachher verkaufte, und nach Naxteburg zog.

Hier ward sie von jedermann der sie kannte, geliebt und verehrt, denn ihr Herz war offen für Freundschaft, ihr Geist stark und durchbringend, ihr Umgang liebevoll und gefällig, und ihr ganzes schönes, obgleich oft kränkliches Leben eine Reihe menschenfreundlicher wohlthätiger Handlungen.

Den 20sten May, Herr Pastor Lindner zu Gartow.

Den 27sten Junius, Herr Mag. und adjung. Conrector Raff zu Göttingen, der sich durch seine Geographie und Naturgeschichte für Kinder, berühmt und verdient gemacht.

Druckfehler im vierten Stücke des zwayten Jahrganges.

Seite 47 Zeile 13 statt Divicias lies Dioecias.

1 51 in der Note statt liegt 1 liegen.

1 59 Zeile 22 statt weiß lies weich aber schwärzlich.

1 60 1 9 statt Bleiche lies Kotte.

1 66 1 11 statt Schreck, Seiler l. Schrenk, Seiler.

1 71 1 19 statt Wasserförmig l. Messerförmig.

Seite



Seite 72 Zeile 8 statt daß l. das.

; 74 ; 2 statt Schletthanf l. Spletthanf.  
 150 u. 151. Stadt Raseburg Sum. der Geb. st. 32 l. 64.  
                   ; Lauenburg ; ; ; 43 l. 80.  
                   Summa der Städte. st. 105 l. 195.  
                   Breitenfelde, gest. S. tota st. 29 l. 30.  
                   Seedorf, geb. Mädch. st. 18 l. 12.  
                   Büchen, conf. Sum. st. 2 l. 3.  
 S. 152 u. 153 Brunstorf, geb. ehel. Knab. st. 16 l. 26.  
                   Stapel, geb. ehel. Knab. st. 42 l. 32.  
                   Tribbekow, geb. Sum. tota st. 40 l. 70.





Inhalt des ersten Stück's,  
welches die stehenden Artikel von den Monathen  
Julii, August und September 1788. enthält.

---

I. Auszug aus den Verordnungen vom Januar  
bis zum August 1788. S. 1

II. Beytrag zu den Anfragen, die Verfassung  
der Bauergüter betreffend. S. 49

III. J. A. Kitters Gedanken über die Mittel zur  
Errichtung einer Witwen-Casse für die han-  
növerischen Landesbediente im Civil- und  
geistlichen Stande, die freywillig hineintres-  
ten wollen. S. 63

IV. Ueber die Steckniksfahrt. S. 90

D

V.



## V. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 9ten August 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 118 2) Zellerfelder Gruben: Extract. 122

## VI. Commerz-Gegenstände.

1) Nachricht von einer im Amte Lauenstein angelegten Ruß-Fabrications-Anstalt. 124 2) Fortgesetzte Nachricht von dem, unter dem Nahmen Georg des Dritten und churhannöverischer Flagge, auf den Wallfischfang nach Grönland ausgerüsteten Schiffe. 127

VII. Einige Erläuterungen über die anscheinende große Sterblichkeit in der Stadt Buxtehude vom Jahr 1778 bis 1786. S. 130

VIII. Tabellen und Berechnungen über die Copulirten, Gebohrenen und Beerdigten des Kirchspiels Wersabe, vom 1sten Jan. 1679 bis dahin 1786. S. 136

IX.



IX. Charakteristik des Dorfs Oldershausen. 149

X. Leben beyland Herrn Landdrosten und Landraths Otto von Münchhausen, Erbherrn auf Schwöbber. S. 153

XI. Gefangennahme und Hinrichtung des Grafen von Molke, aus Redeners geschriebenen hannöverschen Chronike. S. 165

XII. Miscellaneen.

- 1) Beschreibung eines entdeckten Urnen:Gewölbes. 169
- 2) Gewissenhaftigkeit in zwey merkwürdigen Beyspielen. 176
- 3) Ehescheidungs: Verzeichniß von 1787. 177
- 4) Theilung des Communion: Oberharzes und dazu gehörigen Forsten. 179
- 5) Neue Verbindungen gegen den Gebrauch der Trauerkleider. 179
- 6) Gerettetes Leben zweyer Menschen. 180
- 7) Uebungslager bey Edesheim. 181
- 8) Epidemie. 184

XIII. Unglücksfälle.

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1788. S. 187

XV.



XV. Beförderungen und Avancements vom  
Julius, August und September 1788.

Im Civilstande. 194 Im Militär. 197 Im  
geistlichen Stande. 201 Ertheilte Charactere  
201.

XVI. Heyrathen. S. 203

XVII. Todesfälle. 205

Druckfehler. 207

